©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Die Gründungsurkunden und Anfänge des Benediktinerklosters Lambach.

Von

Dr. Erich Trinks.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Inhalt.

Seite

I. Kapitel. Das Diplom König Heinrichs IV. von 1061 . . . . . 80—108
Einleitung (die beiden Ausfertigungen) (S. 80). — 1. Die beiden zeitlich und graphisch nächststehenden Diplome (S. 81). — 2. Die äußeren und inneren Merkmale (S. 83). — 3. Die Zuwendungen: Markt zu Wels, Zoll in Lambach, Fischerei, Wälder (S. 87). — 4. Echtheit des Diplomes in der Form A (S. 99). — 5. Das Verhältnis zwischen Heinrich IV. und Adalbero. Die Bedeutung des Diplomes in der Form B (S. 101). — 6. Zusammenfassung (S. 107).

II. Kapitel. Die literarischen Quellen zur Hausgeschichte . . 108—126
1. Die Handschrift der Vita und der Miracula (S. 108). — 2. Chronologie der Äbtereihe (S. 115). — 3. Die Miracula (S. 120). 4. Die Vita. — Zusammenfassung (S. 122).

III. Kapitel. Die Urkunden des Bischofes Adalbero von 1056 und 1089 . . . . . 126—152
1. Die Urkunde von 1089. Ihre Echtheit (S. 126). — 2. Die Urkunde von 1056. Das frühere Kanonikerstift. Umwandlung in ein Mönchskloster durch Abt Ekbert von Schwarzach. Verhältnis zum Diplom 1061. Echtheit (S. 130). — 3. Die Interpolationen. Abt Bezemann (S. 140). — 4. Die falsche Ausfertigung der Urkunde von 1056 (S. 143). — 5. Zusammenfassung (Die Anfänge Lambachs) (S. 149).

Tafeln: 1. 1061 Feb. 18 Regensburg. Kg. Heinrich IV. für Lambach. Ausfertigung A.
2. 1061 Feb. 18 Regensburg. Kg. Heinrich IV. für Lambach. Ausfertigung B.
3. 1061 März 7 Nürnberg. Kg. Heinrich IV. für Augsburg.
4. 1056. Gründungsurkunde Bischof Adalberos von Würzburg für das Kloster Lambach.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Vorwort.

Den hiemit der Öffentlichkeit übergebenen Untersuchungen einer bisher von der diplomatischen Forschung übersehenen Urkundengruppe, der Gründungsurkunden des Benediktinerklosters Lambach in Österreich ob der Enns, ist die bekannte Duplizität der Ereignisse Pate gestanden.

Vor etwa zehn Jahren begann ich mich im Zusammenhang mit Forschungen über die Privilegien der Traunbrücke der Stadt Wels mit den Lambacher Urkunden zu beschäftigen. Aus diesen Studien sind zunächst die „Beiträge zur Geschichte des Benediktinerklosters Lambach" im 81. Band dieser Zeitschrift hervorgegangen. Nebenbei sammelte ich Beobachtungen und Material für die ältesten Urkunden des Klosters, weil dieselben auch für die Geschichte der Stadt Wels von großer Bedeutung sind; doch legte ich diese Arbeit endlich zurück, weil ich mir persönlicher Verhältnisse halber ausreichendes Vergleichsmaterial für die äußeren Merkmale zu verschaffen nicht in der Lage war.

Fast gleichzeitig aber hatte mein Freund und Kollege am österreichischen Institut für Geschichtsforschung in Wien Dr. Hermann Schardinger selbständig die Untersuchung der Lambacher Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts übernommen. Er war in der Lage, dieselben mit den originalen Würzburgischen Urkunden des Hauptstaatsarchives in München zu vergleichen. In seiner Ausarbeitung mußte er sich (eingetretener Umstände halber) auf die genaue Behandlung der äußeren Merkmale der Lambacher Originale beschränken. Der Übergang in einen ganz anderen Wirkungskreis fern der Heimat verhinderte die Vollendung seiner Arbeit hinsichtlich der Exegese der Urkunden und ihrer Verfälschungen.

Dr. Schardinger überließ mir sein Manuskript zur Weiterarbeit. Doch mußte ich bald erkennen, daß bei der verhältnismäßig großen Zahl der in Betracht kommenden Urkunden und den Schwierigkeiten, die sie der Kritik bereiten, eine zusammenhängende Bearbeitung des ganzen Bestandes untunlich sei. So entschloß ich mich, vorläufig lediglich die auf die Gründung bezughabenden Urkunden Bischof Adalberos und das Diplom Hein-

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

rich IV. als eine innerlich geschlossene Gruppe zur Darstellung zu bringen.

Bei dieser Arbeit rühren die Beschreibungen und Untersuchungen der äußeren Merkmale sowie die zugehörigen Zitate — mit Ausnahme jener des Diplomes Heinrich IV. — von Dr. Schardinger her, während für die Exegese in allen Fällen ich verantwortlich bin.

In der Einleitung zu den vorerwähnten „Beiträgen" betonte ich die Schwierigkeit der Kritik des Diploms Heinrich IV. Ihrer Herr zu werden wäre trotz Dr. Schardingers Vorarbeit nicht gelungen, hätte ich nicht die gütige Unterstützung des Herrn Direktors der preußischen Staatsarchive Geheimrates Dr. Paul Fridolin Kehr gefunden, der mir aus den Diplomata-Sammlungen der Monumenta Germaniae das notwendige Vergleichsmaterial mitteilte. Ich erlaube mir, für dieses Entgegenkommen meinen respektvollsten Dank auszudrücken. Auf diese Weise wurde erst die Kritik dieses eigenartigen Diploms möglich, das dann den Schlüssel zum Verständnis der anderen Stücke bildete.

Der Vorstehung des hochwürdigen Benediktinerklosters Lambach und der Direktion des Hauptstaatsarchives in München danke ich wärmstens für die durch sie geschehene Förderung meiner Arbeit durch leihweise Überlassung des notwendigen Archivalienmateriales.

Leider war es nicht tunlich, die von Oskar von Mitis bereits als Fälschung bezeichnete Urkunde Bischof Altmanns einzubeziehen, von welcher Dr. Schardinger einen neuen, von dem bisher bekannten wesentlich verschiedenen Text entdeckt hat. Sie gehört nämlich — soweit ich bis jetzt sehe — einer Gruppe von echten und falschen Urkunden an, die einen Zehentstreit zwischen den Klöstern Lambach und Kremsmünster betreffen. Außerdem setzt sie allen Erklärungsversuchen einen bisher nicht zu bewältigenden Widerstand entgegen.

Daß ich die literarischen Quellen zur Lambacher Hausgeschichte mitbehandelt habe, wird hoffentlich Billigung finden.

Linz, April 1930.

Dr. Erich Trinks.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Das Benediktinerkloster Lambach in Österreich ob der Enns an der Traun ist eine Gründung des Letzten aus dem Hause der Grafen des Traungaues, Bischofs Adalbero von Würzburg (1045—1085; † 1090), der daselbst seine letzte Ruhestätte gefunden hat.

Der Name dieses Mannes erweckt die Erinnerung an jene trüben Zeiten, da zum erstenmal das deutsche Königtum seine Stellung gegen die Ansprüche des Papsttums verteidigen mußte. Die von Cluny und Gorze ausgehende Bewegung hatte die gesamte Kirche erfaßt und für sie wie ein Reinigungsbad gewirkt. Das Papsttum hatte sich wieder auf sich selbst besonnen und strebte nunmehr nach völliger Selbständigkeit gegenüber seiner bisherigen Stütze, dem deutschen Königtum, und alsbald auch nach der Herrschaft über dasselbe; letzteres fand in Heinrich IV. seinen treuesten und unentwegtesten Verteidiger. Mitten in diese Kämpfe stellte ein tragisches Geschick den Bischof Adalbero als eifrigen Vertreter der päpstlichen Interessen, der als mächtiger, reicher südostdeutscher Dynast und als Kirchenfürst im Herzen des deutschen Reiches vielleicht berufen gewesen wäre, als ausgleichender Faktor zwischen Papsttum und Königtum zu wirken. Aber obwohl von heiligen, reinen Idealen erfüllt, besaß er nicht die Fähigkeit, sich über den Streit der Parteien zu erheben, ist vielmehr im Parteihader versunken und endete seine Tage im Exil. Sein Lebenswerk aber, das von ihm auf der Burg seiner Väter errichtete Kloster der Söhne des heiligen Benedikt, mahnt als ehrwürdiges Denkmal die Gegenwart an jene sturmdurchtobten Zeiten, die man den Investiturstreit nennt.

Wenngleich in Lambach viel wertvolles Quellenmaterial der Ungunst der Zeiten zum Opfer gefallen ist, so sind wir über die Gründung verhältnismäßig gut unterrichtet durch Urkunden des Gründers selbst von 1056 und 1089 und durch ein Diplom König Heinrichs IV.

Diese Urkunden weisen verschiedene äußere und innere Besonderheiten auf, die der Kritik eigenartige Probleme stellen, deren Erfassung und Lösung in den folgenden Erörterungen versucht werden soll.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

I. Kapitel.

Das Diplom König Heinrichs IV. von 1061.

Die Urkunde, mit der wir unsere Untersuchungen über die Lambacher Gründungsurkunden eröffnen, ist das Diplom König Heinrichs IV. von 1061 Februar 18, Regensburg.[1]) Es ist in zwei besiegelten Ausfertigungen (A und B) erhalten, welche miteinander Wort für Wort übereinstimmen. In den äußeren Merkmalen jedoch weisen sie neben Ähnlichkeiten tiefgehende Unterschiede auf.

Die Ähnlichkeiten erstrecken sich auf das Gesamtbild der Ausfertigungen. Beide sind der Schmalseite nach beschriebene (chartae transversae) sorgfältig rechtwinkelig beschnittene Pergamentblätter nahezu gleicher Größe (54·5 × 44·5 *cm*, 53·5 × 43·5 *cm*), haben also die im 11. Jahrhundert für Diplome üblichen Ausmaße.[2]) Erste Zeile, Signum- und Rekognitionszeile haben die vorschriftsmäßige verlängerte Schrift. Da die erste Zeile sowie die Rekognitionszeile von der Beschriftung nicht voll ausgenützt wurden, brachte man dort eine Raumfüllung durch zwei Reihen (3 : 4, bezw. 3 : 3) von abwechselnden Wellenstrichelchen und Punkten an. Das Monogramm steht ungefähr in der Längsachse des Blattes neben der Signumzeile, rechts davon ist das Siegel durchgedrückt. Der Kontext schließt sich in normaler Zeilenbreite unmittelbar an die erste Zeile an, ebenso die Datumzeile an die Rekognition. Dagegen ist die Signumzeile durch einen breiten Zwischenraum sowohl vom Kontext als auch von der Rekognition geschieden. Beide Kontextschriften bedienen sich des offenen (kursiven, u-förmigen) „a" wenn auch sehr sparsam. Die Eigennamen werden durch Maiuskelbuchstaben hervorgehoben.

---

[1]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns (im folgenden bezeichnet OöUB.) 2 (1856) S. 90, 91 (die Texte beider Originale). — K. F. Stumpf, Die Reichskanzler (1865—81) 2, N. 2592. Die Rückseite der im folgenden mit A bezeichneten Ausfertigung des Diploms enthält den Vertrag zwischen dem Grafen Arnold und Bischof Christian von Passau von c. 992 über die Berechtigung des Bischofs zur Mitbenützung von Wäldern des Grafen. OöUB. 2, S. 69 (Lambacher Fassung), S. 718 (Kremsmünsterer Fassung). — B. Pösinger, Die Rechtsstellung des Klosters Kremsmünster, Archiv für Geschichte der Diözese Linz 3 (1906) S. 73. Eine eingehende Untersuchung der beiden Fassungen, welche ich in einem späteren Zeitpunkte veröffentlichen zu können hoffe, wird die Kremsmünsterer Fassung als spätere Verfälschung der Lambacher erweisen, an deren Echtheit nicht zu zweifeln ist. — Abbildungen des Diplomes in beiden Ausfertigungen auf Tafel 1 und 2.

[2]) W. Erben, Die deutschen Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien (1907) S. 125.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Tafel 1.

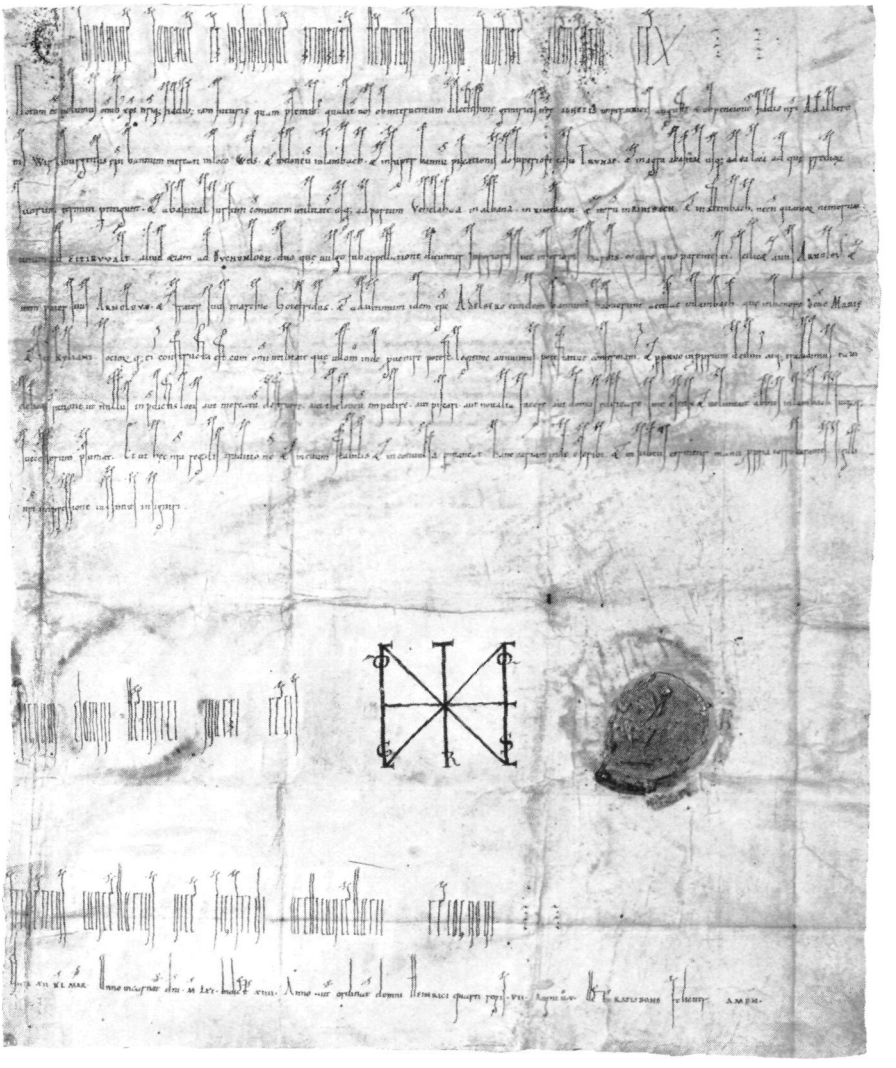

1061 Feb. 18 Regensburg. Kg. Heinrich IV. für Lambach.
St. 2592 — Ausfertigung A.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Tafel 2.

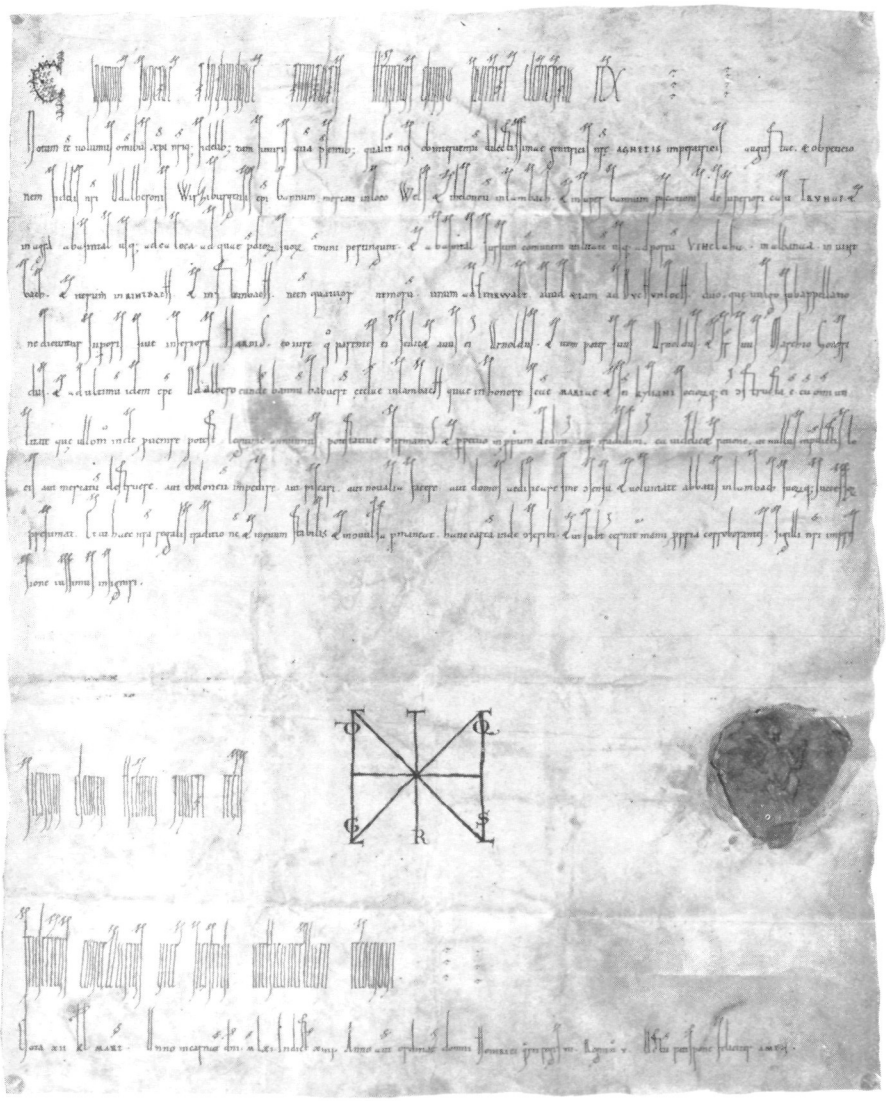

1061 Feb. 18 Regensburg. Kg. Heinrich IV. für Lambach.
St. 2593 — Ausfertigung B.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Das Gesamtbild entspricht also vollständig dem zeitgemäßen Bild der feierlich ausgestatteten Produkte der königlichen Kanzlei. Damit erschöpfen sich aber auch die Ähnlichkeiten beider Ausfertigungen. Wenn wir nämlich ihre Handschrift und die Besiegelung untersuchen, treten uns die Unterschiede scharf entgegen.

1.

Um einen zuverlässigen Maßstab für die Beurteilung der Kanzleimäßigkeit der Ausgestaltung unseres Diploms zu gewinnen, wollen wir zunächst die beiden zeitlich dem Lambacher Diplom nächststehenden Ausfertigungen der Kanzlei, die überdies unzweifelhaft echt sind,[3]) betrachten. In der einen, nur drei Tage älteren und ebenfalls in Regensburg ausgestellten Ausfertigung überläßt Heinrich IV. seinem Diener Otnant einen Wald im Nordgau,[4]) in der anderen vom 7. März, Nürnberg, bestätigt er dem Bischof Heinrich von Augsburg das Münzrecht.[5]) Beide Stücke sind gänzlich von einer und derselben Hand geschrieben.

In der Kontextschrift sind von den Buchstaben in der Mittellänge die „m" und „n" dadurch charakteristisch, daß die ersten Schäfte derselben zart gespitzt und vollkommen deutlich nach links gebogen sind, während der letzte Schaft kräftig und senkrecht gezogen ist und mit einem ebenso kräftigen Abstrich nach rechts aufwärts abschließt. Das „u" unterscheidet sich von dem offenen kursiven „a" durch seine senkrechten, kurz links angesetzten kräftigen Schäfte. Bei „e" ist der Kopf annähernd halbrund und die Zunge verkümmert. Das minuskle „a" zeigt einen sehr schief nach links geneigten Schaft mit fein verlaufendem Abstrich; der längliche Bauch setzt ganz oben am Schaft an. — Die Oberlängen von „b", „d", „h" und „l" setzen ziemlich weit rechts fein an, biegen dann etwas nach links aus und ziehen dann den Schaft senkrecht hinab. Die Schäfte sind stets unverziert. Besonders eigenartig sind „s" und „f" gestaltet; bei ihnen besteht der Schaft aus zwei übereinander gesetzten Teilen. Der untere ist leicht geschwungen; in seinen oberen Auslauf hineingelegt ist eine von unten nach oben gezogene, nach rechts gewendete längliche Schlinge; auf der Spitze

[3]) Dem gütigen Entgegenkommen des Herrn Geheimrates Dr. P. F. Kehr verdanke ich den Hinweis auf diese beiden Stücke und der Direktion des Hauptstaatsarchives München die Entlehnung derselben.

[4]) Aus dem Archiv Bamberg. Hauptstaatsarchiv München, Kaiser-Selekt Nr. 400, Mon. Boica 29a, S. 148. Stumpf 2591.

[5]) Aus dem Archiv Augsburg (?). Ebenda Nr. 401, bez. S. 150. Stumpf 2593. — Abbildung auf Tafel 3.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

ihres links gewendeten Auslaufes, mit diesem aber oft auch wieder eine Schlinge bildend, sitzt eine vertikale, die rechte etwas überhöhende Schlinge. Wenn eine Oberlänge vorhergeht, fehlt meist die linke Schlinge. Mitunter schrumpft sie zu einem vertikalen Wellenstrich ein. Unter der Zeile laufen die Schäfte nur schwach nach links gebogen aus. Zwischen „s" und „f" besteht kein Unterschied. — Von den Buchstaben mit Unterlängen hat „g" eine obere Schlinge wie „o"; der Schaft der unteren Schlinge ist zuerst scharf nach links ausgebaucht und bildet dann die Schlinge sehr klein mit Auslauf nach unten. Bei „p" ist der Schaft fast gerade herabgezogen, mit kurzem Auslauf. Im Gegensatz hiezu ist der Schaft des „qu" auffallend leicht und zart, tief herabgezogen mit langem Auslauf nach links. Das „r" ist stets, aber in verschiedener Länge unter die Zeile gezogen.

Die Formen der verlängerten Schrift sind die herkömmlichen; eigenartig ist der schlingenartige Kopf des „t". Die Identität der Protokollshand mit der Kontexthand geht unzweifelhaft aus der Bildung des „s" und „f" und der Verzierung des „e" hervor; diese entspricht genau den Formen, die wir bei „s" und „f" der Kontextschrift beschrieben haben.

Letztere weist noch einige Besonderheiten auf. So ist „esse" abgekürzt durch je eine vertikale Welle auf jedem „e". Die Endung „—us" wird nicht durch einfaches Nebenstellen des gewöhnlichen Kürzungszeichens für —us angedeutet, sondern es wird das „u" geschrieben und das Zeichen darübergesetzt. Bei Kursiv-„et" ist die Zunge des „e" kräftig, dessen Schlingen sehr klein, der „t"-Schaft kurz und etwas nach abwärts gebogen. Besonders auffallend sind die Sperrungen bei den „st"- und „ct"-Verbindungen, die im Otnantdiplom, das etwas sorgfältiger und feiner geschrieben ist, bis 25 *mm* messen.

Der Duktus der Schrift ist kräftig; die Buchstaben weisen ziemliche Abstände voneinander auf.

So wie hier geschildert, hat der Hauptschreiber des Kanzlers Friedrich (1060 Juni 21—1064 Februar 4 in dieser Stellung)[6]) geschrieben. Von ihm rühren diese beiden Diplome her.

Auch das Monogramm ist in beiden von derselben Hand — vom obigen Hauptschreiber? — gezeichnet und hat in beiden Fällen dieselbe Größe, 62 *mm* hoch, 60 *mm* breit.

Das Siegel ist bei dem Augsburger Stück aus einer weißlichen, schon stark abgebröckelten Masse (Weißpech), am Otnantdiplom aus einem sehr plastischen, verhältnismäßig harten, doch spröden

---

[6]) H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1 (1912) S. 475 f. Der Erzkanzler Erzbischof Siegfried von Mainz 1060—1077.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

rötlichbraunen Wachs. Wiewohl in beiden Fällen nur mehr Reste erhalten sind, zeigen die vorzüglich scharfen Abdrücke den Typus des zweiten 1060 IX 18—1066 Mitte gebrauchten Königsstempels.[7]) Jedoch sind die Abdrücke auffallend viel feiner und zarter als der bei Posse abgebildete. Ihre Identität mit diesem wird durch die gleiche Zahl der Spitzfalten des Mantels und der Stellung der Umschriftbuchstaben zu den Horizontallinien des Thrones erwiesen.

Beachtenswerter Weise hat der Schreiber seine verlängerte Schrift in ein gewisses Verhältnis zur Größe des Pergamentblattes gestellt; denn im Augsburger Diplom mit 42 × 32 *cm* ist die verlängerte Schrift viel kleiner als in dem 59 × 45.5 *cm* messenden für Otnant.

2.

Vergleichen wir nun zunächst jene Ausfertigung, der wir die Bezeichnung A geben wollen, mit den oben beschriebenen gleichzeitigen zweifellos echten Urkunden der königlichen Kanzlei, so finden wir vor allem, daß an ihrer Ausfertigung mehrere Hände beteiligt waren.

Die eine Hand hat die Zeilen in verlängerter Schrift und das Datum geschrieben. Ihre Gleichheit zeigt sich an der Bildung des „s" und „f" aus zwei Teilen, von welchem der obere mit besonderem Zug auf den die Mittelhöhe wenig überschreitenden unteren Teil aufsitzt, sowie aus der Art der Verzierung der Oberlängen. Wir begegnen den Eigenheiten dieser Hand in allen Stücken wieder in der Schrift der obigen beiden Diplome. Es hat also der Hauptnotar des Kanzlers Friedrich Proto- und Eschatokoll selbst geschrieben.

Damit stimmen auch der Befund des Monogrammes und des Siegels überein. Ersteres ist von derselben Hand und genau in derselben Größe gezeichnet wie in jenen beiden Stücken. Das Siegel weist alle Kennzeichen des Stempels der beiden echten Diplome auf.

Die andere Hand mundierte den Kontext. Sie unterscheidet sich durch ihren zarteren, dünneren, schwungvolleren Duktus und auch in einzelnen Formen. So ist bei „a" der Schaft ganz steil gestellt und setzt der Bauch in etwa der Mitte des Schaftes an. Bei „g" ist der Schaft der unteren Schlinge nach rechts ausgebaucht. Die Unterlängen von „p" und „r", welches solche regelmäßig aufweist, sind lang und nach links geschwungen auslaufend.

---

[7]) O. Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige (1909) 1, Tafel 16 und S. 15.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

„S" und „f" sind aus einem einzigen Zuge hervorgegangen. Eigenartig ist die „c-t"-Verbindung, in dem die vom „t" ausgehende sehr hohe Schlingenbildung mit ihrem Auslauf nicht ganz zum „c" herabreicht. Der „t"-Schaft des kursiven „et" ist lang, fein und endet in einer Schlinge. Der Haken des „us"-Kürzungszeichens ist sehr hoch gestellt und mit einem langen Auslauf geschmückt. Am meisten ins Auge springt aber die Art der Verzierung sämtlicher Oberlängen, nicht nur von „s" und „f", sondern auch von „b", „d", „h" und „l". Sie besteht in einer kleinen Schleife mit langem Anlauf und einem Wellenstrich als Ablauf, der links von der Schlinge der Oberlänge deren Ablauf kreuzt. Im ganzen zeigt aber die Hand volle Beherrschung des diplomatischen Schriftgebrauches und scheint daher der königlichen Kanzlei nahegestanden zu haben.

Unser Stück weist nun noch eine sehr bedeutsame Besonderheit auf. Bei genauerem Zusehen erscheint nämlich die Oberfläche des Pergamentes allenthalben aufgerauht. Doch ist diese Rauheit nicht natürlich, denn die erste Zeile, Signumzeile, Rekognition, Datum und Monogramm und der Siegelkörper stehen auf dem ursprünglichen glatten Grund, wobei der Zwischenraum zwischen den in verlängerter Schrift geschriebenen Worten, ober- und unterhalb der Signumzeile und der Rekognition gleichfalls rauh ist. Es ist also die Aufrauhung durch Radierung künstlich erzeugt worden unter sorgfältigster Schonung von Proto- und Eschatokoll; doch ist auf den unbeschriebenen Flächen die Rasur nicht sorgfältig durchgeführt, so daß ungleichmäßige glatte Flecken vorhanden sind.

Im Gegensatz zum Eingang und Schluß steht der Kontext durchgehends auf Rasur. Doch muß ursprünglich ein anderer Wortlaut als heute dagestanden haben, denn die Ober- und Unterlängen stehen heute teils auf glattem Grund, teils mangeln sie auf radiertem. Nur in der Publicatio und Interventio der Kaiserin stimmen die Ober- und Unterlängen im wesentlichen mit den bezüglichen Rasuren überein. Auch das Ende des Textes „(corro) borantes sigilli impressione iussimus insigniri" steht auf glattem Grund. Der ursprüngliche Wortlaut war also etwas kürzer. Leider ist die ursprüngliche Beschriftung so gründlich entfernt worden, daß auch die Anwendung des palimpsestographischen Photographieverfahrens von Professor Kögel[8]) keine Resultate zeitigte.

---

[8]) W. Erben, Anwendung neuer Lichtbildverfahren für die Herausgabe der Kaiserurkunden. Neues Archiv 46 (1926) S. 11 ff. Herr Professor Dr. Ottokar Smital-Wien hatte die Güte, im Laboratorium der Nationalbibliothek die Urkunden zu untersuchen, wofür ich hier ergebenst danke.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Die Ausfertigung B ist im Gegensatze zu A von einer einzigen Hand geschrieben. Das beweisen die Formen des „s" und „f", die in unregelmäßigem Wechsel in einem oder zwei Zügen gebildet sind, ersteres — unregelmäßig — mit linkem punktförmigen Schulterstrich, die Bildung der Unterlängen und der Zierschlingen.

An sich sieht die Hand von B jener von A sehr ähnlich, doch unterscheidet sie sich deutlich. In der verlängerten Schrift steht dem über die Mittellänge zugespitzten „o", der nur leichten Biegung der Schäfte des offenen „a", dem „s" ohne Schulterstrich und der scheitelrechten Verzierung des „e" der Hand des Hauptkanzleinotars hier in B ein stumpferes „o" mit der Spitze in der oberen Höhe der Mittellänge, die scharfe Biegung nach rechts der Spitzen der Schäfte des offenen „a" und die nach rechts verzogene Verzierung des „e" gegenüber; überdies sind die Buchstaben besonders nahe aneinander gerückt. Charakteristisch für diese Hand gegenüber der Kontexthand in A ist bei den Buchstaben der Mittellänge die mehr senkrechte, nicht so deutlich nach rechts geneigte Richtung derselben und die größere Deutlichkeit der Abstriche. Der Schaft des minusklen „a" ist im oberen Drittel nach links gebogen, in den beiden unteren senkrecht; das kursive (offene) „a" wird viel häufiger gebraucht. Von den Buchstaben mit Unterlänge sind zu erwähnen das „r", welches eine solche stets schwach geschwungen und mit stumpfem Ende aufweist, und das „g", dessen unterer Schlingenschaft zunächst gerade herabführt und sich dann scharf nach rechts zu einem nahezu kreisrunden Bogen mit kleiner Endschlinge gestaltet. Die Buchstaben mit Oberlängen tragen eine Verzierung, welche jener in A zwar sehr ähnlich ist, sich aber dadurch unterscheidet, daß der Ablauf der linken Schlinge in den Anlauf der Schaftschlinge derart übergeht, daß jene auf dieser aufzusitzen scheint. Das kursive „et" rechnet durch die Höhe und die Verzierung des „t"-Schaftes zu den Buchstaben mit Oberlänge. Die Kürzung von „-us" wird teils durch Strichpunkt, teils durch den üblichen hochgestellten Haken angezeigt.

Diese Angaben dürften genügen, um die Hand entsprechend zu charakterisieren. Jedenfalls beherrscht sie die Schreibweise der diplomatischen Minuskel so vollständig, daß sie der Kanzlei irgendwie nahegestanden haben muß.

Das Monogramm unterscheidet sich von dem in A sowohl durch seine etwas geänderten Maße und durch die ungleich sorgsamere Ausführung, besonders in der Kalligraphie der Buchstaben.

Vom Siegel ist die Figur nahezu gänzlich, dann ein größerer Teil des Siegelfeldes und ein Stück des Randes erhalten. Die Masse ist aus einer fast weißen und einer braunen Grundsubstanz nachlässig zusammengeknetet. Die Figur ist flau, die Gesichts-

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

züge sind nicht zu erkennen. Mißt man die Einzelheiten der Figur an den Resten der — wie betont — sehr scharfen Abdrücke von 2591 und 2593 nach, so zeigen sich keine Unterschiede. Doch hat das Lambacher Siegel niemals eine Schrift getragen. Es ist nämlich noch genug von Feld und Rand erhalten, um erkennen zu lassen, daß dort, wo nach den echten Siegeln bei dem derzeitigen Erhaltungsgrad des Siegels IN von „Heinricus" und RE von „rex" stehen sollten, niemals eine Schrift gestanden hat. Das Siegel ist demnach falsch.

So sehr die beiden Ausfertigungen in ihren Äußerlichkeiten voneinander differieren, so stimmen sie in ihrem Wortlaut vollkommen überein, so daß die eine die getreue Kopie der anderen ist. Dieser Umstand erleichtert die Untersuchung des Diktates sehr.

Ziehen wir zu diesem Zweck die beiden zeitlich benachbarten Diplome St. 2591 und 2593 heran, so differieren die drei Diplome trotz der großen Unterschiede in den sachlichen Betreffen nicht wesentlich voneinander. Gemeinsam ist ihnen vor allem die außerordentlich knappe Fassung und eine Formulierung, die sehr an jene der Privaturkunden erinnert. Von den minder wichtigen Teilen eines regelrechten Diploms fehlen Inscriptio, Salutatio, Arenga und Sanctio; es fehlen aber auch — vom historischen Standpunkt sehr bedauerlich — die Narrationes, so daß sich das Protokoll auf Invocatio und Intitulatio beschränkt, während das Eschatokoll vollkommen regelrecht und vollständig ist.

Sehr charakteristisch ist der Bau des Kontextes. Er besteht aus zwei, bei 2593 infolge der Bedeutung des Gegenstandes aus drei Sätzen (Sanctio), von denen der Schlußsatz die Corroboratio enthält. Alles Wichtige ist also wie bei einer Traditionsnotiz in einen Satz zusammengezogen. Dieser Dürftigkeit entspricht ganz die Bescheidenheit des Formulars. Es werden nur vier Formeln gebraucht, von denen aber drei vollkommen miteinander übereinstimmen: die Promulgatio (Notum esse volumus omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris, quam praesentibus, qualiter nos), die Interventio und Petitio und endlich die Corroboratio (Et ut haec nostra regalis traditio nunc et in evum stabilis et inconvulsa permaneat, hanc cartam inde conscribi et ut subter cernitur, manu propria corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri). Besonders beachtenswert ist der Verbalteil der Dispositio, der zwar in allen drei Fällen verschieden lautet:

2591 in proprium dedimus atque tradidimus ea ratione, ut . . .
2592 legitime annuimus potestative confirmamus et perpetuo in proprium dedimus atque tradidimus, ea ratione, ut . . .
2593 pia largitione dedimus et confirmavimus.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Aber trotz dieser Verschiedenheiten ist die gemeinsame Herkunft von einem und demselben Diktator ebenso unverkennbar wie bei den anderen Formeln und im Aufbau des ganzen Kontextes, in der Bildung des Protokolles und in der Knappheit der rein sachlichen Teile.

Somit rühren alle drei Diktate von einem und demselben Diktator her. St. 2591 und 2593 sind zweifellose Erzeugnisse der königlichen Kanzlei. Bei dem Lambacher Stück müssen wir uns aber vorsichtiger halten und sagen, es kann aus der Kanzlei herrühren, denn es ist bei den sonstigen Eigentümlichkeiten mit der Möglichkeit der Anfertigung außerhalb der Kanzlei zu rechnen. Jedenfalls aber würde dann eine Vorlage zu Grunde liegen, die derselbe Kanzleidiktator angefertigt hat, von welchem die St. 2591 und 2593 stammen.

Die Untersuchung der äußeren Merkmale und des Diktates hat also als wichtigstes Ergebnis gewisse Beziehungen der Ausfertigung A zur königlichen Kanzlei aufgedeckt, insofern nämlich Proto- und Eschatokoll von einem bekannten Notar, das Diktat von einem bekannten Diktator der Kanzlei herrühren und auch das Siegel echt ist. Demgegenüber stehen die Kanzleifremdheit der Kontexthand und die Rasuren. Diese Erscheinungen lassen einen Verdacht gegen die Echtheit des Kontextes umsomehr als begründet erscheinen, als in der Ausfertigung B — wäre das Siegel verloren — eine zwar von einer kanzleifremden, aber mit dem Kanzleigebrauch vollkommen vertrauten Hand geschriebene aber sonst völlig unverdächtig wirkende Kopie vorhanden ist. Sie wird ihrerseits nur durch das falsche Siegel zur Fälschung gestempelt.

Wegen der angedeuteten Möglichkeit einer Verfälschung des ursprünglichen Kontextes erscheint nunmehr die Untersuchung des materiellen Inhaltes des Diplomes hinsichtlich dessen, was das Kloster hätte erhalten sollen, erforderlich.

3.

Über Verwendung der Kaiserin Agnes und Bitte Adalberos erhält Lambach folgende Rechte zugewendet:

1) bannum mercati in loco Wels,
2) theloneum in Lambach,
3) bannum piscationis a) de superiori casu Trunae b) et in Agra ab Asintal usque ad ea loca, ad quae praediorum suorum termini pertingunt, et c) ab Asintal sursum communem utilitatem usque ad portum Vehclaa, d) in Albanaa, e) in Rintbach et iterum in Rintbach, f) in Steinbach,

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

4) nec non quatuor nemorum a) unum ad Eitirwalt, b) alind etiam ad Buchunloch, duo, que vulgo sub appellatione dicuntur c) superioris sive d) inferioris Hardis.

eo iure, quo parentes eius scilicet avus eius Arnoldus et item pater suus Arnoldus et frater suus marchio Gotefridus et ad ultimum idem episcopus Adalbero eundem bannum habuerunt.

Wir wollen nun diese Punkte der Reihenfolge nach besprechen.

1) Bannum mercati in loco Wels. Den Markt Wels hat das Kloster bis 1222 besessen.[9]) Damals hat es ihn dem Herzog Leopold VI. überlassen gegen Befreiung von den Lasten der landesfürstlichen Vogtei. Tatsächlich hat er also zu den Besitzungen des Klosters gehört.

2) Theloneum in Lambach. Aus der soeben zitierten Urkunde erfahren wir von „thelonea" in Wels. In Hinblick auf die Urkunden für die Welser Traunbrücke[10]) ist eine Verlegung des Zolles von Lambach nach Wels bereits für die Mitte des 12. Jahrhunderts anzunehmen. Ein Zollrecht hat also Lambach in der Tat besessen.

3) Die Fischerei. Über den Umfang der Fischerei Lambachs dreihundert Jahre nach dem Diplom besitzen wir eine eigenartige urkundliche Nachricht; 1362 IV 5 Wien bestätigt Herzog Rudolf IV. dem Kloster dessen Besitzungen:[11])

wie das sei, daz unser vodern ettleiche gueter und rechtung abgewechselt haben mit dem abbt und convent des Klosters ze Lambach mit dem ier Kloster gestift und gewidmet was, mit namen den pan und ander recht ze Wels. Doch wan in und ierem egenanten kloster an der alten widmen behalten und genczlich beliben ist die vischwaide in der Trawn von dem obern valle und in der Aeger von Eysental herab in paiden wazzern uncz an die stett, da ier aygen auf dem lande abget und von Aysental in der Aeger hinauf gemain uncz in di Vekla und in der Alben uncz in den Rinnbach und in den Stainpach, wellen wier, daz si und ier kloster dieselben vischwaide innhaben, niezzen und besiczen... in aller der mazze als die bestettbrief lauttend und weisent, di si

---

[9]) OöUB. 2, S. 639. — E. Trinks, Beiträge zur Geschichte des Benediktinerklosters Lambach, Jahrbuch des ob.-öst. Musealvereines 81 (1926) S. 118 ff.

[10]) H. Simonsfeld, Zur Geschichte der Stadt Wels, Sitzungsberichte der philos.-histor. Klasse der K. b. Akademie d. Wissenschaften 1898 H. 3, S. 391 ff. — J. Lahusen, Z. Welser Brückenprivileg, Mittg. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 31 (1910) S. 361 ff.

[11]) OöUB. 8, S. 72 u. 619. — A. M. Scheiber, Zur Geschichte der Fischerei in Oberösterreich, insbesondere der Traunfischerei. Heimatgaue 10 (1929) S. 130 ff.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

daruber habent von götlicher gedechtnuzz weilent kayser Fridrich von Rom.

Mit den letzten Worten ist Bezug genommen auf die Bestätigung des Henricianums durch Kaiser Friedrich I. vom 26. Februar 1162, Lodi,[12]) welches den Wortlaut des Diplomes von 1061 wiederholt. So stellt also die Urkunde Rudolf IV. eine Übersetzung der Diplome dar, die uns für deren Auslegung so manchen Fingerzeit geben kann, wenngleich an dieser Stelle auf Einzelheiten nicht eingegangen werden kann.

a) Die Fischerei in der Traun beginnt „de superiori casu Trunae", also bei dem heutigen Traunfall, obgleich diese Bezeichnung eigentlich einen unteren Fall voraussetzen würde; vielleicht ist als solcher die Stromschnellenpartie in der Nähe des heutigen Elektrizitätswerkes Wels gemeint gewesen. Das Urbar von 1463,[13]) das die Fischdienste ausführlich behandelt, aber nicht nach Fischwässern scheidet, nennt an der Traun Fischer in folgenden Orten:[14]) 2) „Urfar" = Ufer (Gem. Wimsbach) bei Souvent, in der Spezialkarte[15]) fehlend; 2 Häuser am südlichen Traunufer nördlich von Fohlenhof; — 4) „Häveld", „Fluchtwang" und „Au" = Haafeld (Gem. Fischlham) im östlichen Mündungswinkel der Alm, Fluchtwang (Gem. Edt) gegenüber Haafeld nördlich der Traun, Au bei der Traun (Gem. Gunskirchen) unterhalb Fluchtwang; — 6) „Obertraun": „Item in der Traun obs Stadels (Stadel-Paura gegenüber Lambach) uncz in den fal mag und sul ain herr oder kelner vischer bestellen im vaschang und sunderleich in der vasten" usw. Nach diesen Angaben erstreckte sich die Traunfischerei also vom Traunfall hinab bis gegen Wels.

Die Fischereigerechtsame erstreckten sich auch auf die innerhalb dieser Flußstrecke in die Traun mündenden Nebenflüsse und deren Seitengewässer.

b) An der Ager kennt das Urbar von 1463 Fischer in folgenden Orten:[16]) 1) „Vischerau" = Fischerau (Gemeinde Lambach), zwei Häuser gegenüber von Stadl-Hausruck (auf der Spezialkarte ober dem R von Ager); — 3) „Staygern" = Staig (Gem. Schlatt), östlich von Schwanenstadt; — 4) „Hardarn" und die „Volkenau" = Nieder- und Ober-Harrern (jenes Gem. Neukirchen, dieses Gem. Schlatt), beide unterhalb von Staig, und Volkenau ist unbekannt. Darnach

---

[12]) OöUB. 2, S. 316.

[13]) Österr. Urbare, 3, Oberösterr. Stiftsurbare (ed. Schiffmann) 2, 1 S. 164 ff.

[14]) A. Souvent. Administrativkarte des Erzherzogtums Österreich ob der Enns, 3. Ausgabe, Blatt 11, Wels, Vöcklabruck.

[15]) Spezialkarte 1 : 75.000 Blatt 4752, Wels und Kremsmünster.

[16]) Scheiber, Traunfischerei S. 133.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

hat die Agerfischerei nicht viel weiter als bis etwa gegen Schwanenstadt gereicht.

Dieses Ergebnis stimmt nur zum Teil zu den Angaben des Diploms und der auf diesem beruhenden späteren Urkunden. Im Diplom reicht die Fischerei in der Ager von „Asintal" bis dahin, wohin die Grenzen der Güter Adalberos (suorum ist auf ihn als voraufgehenden Petenten zu beziehen) reichen; anderseits reichen sie von Asintal aufwärts (sursum) bis zum „portus Vehclaha", unter welchem wohl Vöcklabruck zu verstehen ist, das eigentlich an der Mündung der Vöckla in die Ager liegt. Der Sinn der Stelle ist nicht ganz klar, zumal sich leider die Örtlichkeit Asintal = Eysental nicht auffinden läßt. Nun heißt es in der Urkunde des Bischofs Emehart von 1103 April 23:[17])

> In Aegre piscationem a Vehlaa portu usque in Trunam idem abbas ipse in banno habet.

Danach hätte die Fischerei von der Vöcklamündung bis an die Traun gereicht. Auf Grundlage dieser Nachricht wäre der Wortlaut des Diplomes dann vielleicht so aufzufassen, daß der Agerfluß in mehrere Reviere geteilt war, von denen eines von der Mündung in die Traun bis zur Grenze von Arnolds Gütern, eines von dort bis Asintal und das dritte bis nach Vöcklabruck reichte.

Doch war allem Anscheine nach schon im 14. Jahrhundert diese Stelle der Diplome nicht mehr verständlich. Denn im Rudolfinum ist der ursprüngliche Wortlaut durch die Worte „herab in paiden wazzern" interpoliert und durch „gemain uncz in di Vekla" verändert. Der Interpolator war offenbar beeinflußt durch die Tatsachen, daß die Ager von der Mündung der Aurach und die Traun vom Traunfall ab nahezu parallel fließen[18]) und daß der dazwischen liegende Raum zum guten Teil mit den Lambachischen Gütern des Amtes Glatzing[19]) in den Pfarren Rüstorf und Desselbrunn erfüllt ist; infolgedessen hat er sich die Sache so vorgestellt, daß das — ihm bekannte oder auch unbekannte — Eysental etwa bei der Aurachmündung gelegen ist, und die Fischerei einerseits von dort wie entsprechend vom Traunfall herabgeht bis zu den geschlossenen Lambacher Besitzungen an den Ufern beider Flüsse (also an der Ager bis gegen Glatzing, in Traun bis zum Bachlohforst), anderseits in der Ager von Eysental hinauf bis zur Vöcklamündung reicht.

Überraschenderweise deckt sich die Auslegung des Diplomes mit Zuhilfenahme der Emeharturkunde mit jener des Diktators

---

[17]) OöUB. 2, S. 306.

[18]) Öst. Urb. 3, 2, 1, S. 42 ff., 71 ff., 172 ff.

[19]) Spezialkarte 1 : 75.000 Blatt 4751, Ried und Vöcklabruck.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

des Rudolfinums im wesentlichen so gut, daß ihre Richtigkeit einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit besitzt.

Dadurch gewinnt das Rudolfinum aber ein erhöhtes diplomatisches Interesse. Ist schon die weitgehende Übernahme des Wortlautes einer Vorurkunde in die sonst so knappen und eigens stilisierten Ausfertigungen der herzoglichen Kanzlei sehr selten, so zeigt sich weiter nicht nur die Verwendung des Diplomes von 1162, sondern auch der Urkunde Leopolds VI. von 1222. Doch konnte nur eine mit den Verhältnissen der Gegend sehr vertraute Persönlichkeit, vermutlich ein Mitglied des Klosters, das Konzept verfaßt haben, weil nur einer solchen die Interpolation und die Veränderung des Textes zuschreibbar sind. So rührte das Konzept von der Hand des Empfängers her. In der herzoglichen Kanzlei wurden also anscheinend Empfängerkonzepte verwendet, welche zwar die frühere Verleihung bestätigen, aber doch deren Wortlaut — in vorliegendem Falle allerdings in völlig harmloser Weise — veränderten.

c—f) Die Alm[20]) entspringt im Almsee und nimmt nach kurzem Lauf links den hinteren und den vorderen Rinnbach, rechts den im Diplom nicht genannten Grünaubach und weiter unterhalb den Steinbach auf. Das Urbar von 1463 besagt nur wenig über die Almfischerei: 5) „Item das gotshaus hat auch auff der Albm albeg in der vasten ezwen vischer, die man dan darczu bestellen muess." Der Betrieb war also sehr gering. Dies war in dem 1417[21]) und 1418[22]) geschehenen Abtausche der Lambacher Besitzungen in der Grünau an Reinprecht von Wallsee begründet. 1417 hatte Abt Jakob unter anderen Stücken auch die Fischwaide „von dem Stainpach hinauf in der Albm" und im folgenden Jahr die Fischwaid „auf der Albm ob Albenburg" überlassen, so daß dem Kloster nur mehr die Alm etwa von Petenbach bis an die Mündung verblieb.

So ließ sich auch der tatsächliche Besitz der Almfischerei erweisen.

4) Quatuor nemora. Darüber gibt uns die sogenannte Gründungsurkunde Adalberos von 1089[23]) eine sehr erwünschte Erläuterung:

---

[20]) Scheiber, Traunfischerei S. 148.

[21]) 1417 Oktober 2, Abt Jakob tritt an Reinprecht von Wallsee ab das Kirchlehen der Kirche zu St. Jakob in der Grünach, Grunaperg und die Fischwaid „von dem Steinpach hinauf in der Albm." Stiftsarchiv Lambach, Kopialbuch A pag. 95.

[22]) 1418 Juni 5. Reinprecht von Wallsee, Herzogs Albrechts Hofmeister und Hauptmann ob der Enns, tauscht vom Abt Jakob die lambachischen Besitzungen in Grünau ein. Ebenda, Kopialbuch C fol. 15 und Original.

[23]) OöUB. 2, S. 117.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

... ad supplementum eorum ex nostro adauxi fisco quatuor videlicet silvas, quarum due iuxta Trunam in parte aquilonari sunt site, una mercato Wels inferior alia superior; ... ex altera autem parte eiusdem fluminis Trune contra meridiem due silve una ad Buchunloch altera ad Eiterwald...

Wir erfahren daraus vor allem näheres über die Lage der vier nemora, die ja im Diplom nicht angegeben ist.

a) Eiterwald. Dessen Identifizierung stellen sich erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Es dünkt für den ersten Blick zwar wahrscheinlich, daß sich der Name mit dem des Aiterbaches verknüpft, der östlich von Petenbach zwischen Gotenbach und Etzelsdorf entspringt und bei der Welser Eisenbahnbrücke in die Traun mündet. Doch besteht in dem Einzugsgebiet dieses Baches heute kein einziger nennenswert größerer Waldbestand und hatte das Kloster hier (östlich der Alm) nach Ausweis der Urbare keinerlei Besitzungen. Östlich des Aiterbaches liegen zwischen diesem, der Krems und der Traun große Waldungen des Klosters Kremsmünster;[24]) westlich aber sind jene Waldungen zu suchen, die in dem Vertrage von 992 zwischen Graf Arnold von Wels-Lambach und dem Bischof Christian[25]) genannt werden; diese sind aber deshalb auszuschalten, weil Arnold die Nutznießung der Wälder dem Kloster Kremsmünster überlassen hatte, so daß sie für Lambach nicht mehr in Frage kamen. Es ist auch kaum möglich, daß in der Gegend am Aiterbach außer den an Kremsmünster übergegangenen Wäldern noch andere bedeutendere Bestände vorhanden sein konnten. Einen bedeutenderen Umfang oder eine gewisse Entlegenheit müssen wir aber wegen des eigenen Försters desselben annehmen. Mit einiger Sicherheit läßt sich daher behaupten, daß der Eiterwald trotz seines Namens nicht östlich der Alm zu suchen sein wird. Eine Vermutung, wo er vielleicht zu suchen wäre, wird sich aus den folgenden Erörterungen später ergeben.

b) Buchunloh. Der Name dieses Forstes ist in dem Namen der Weiler Ober-, Mitter- und Unter-Bachloh nördlich von Wimsbach am südlichen Rand des Großen Forstes innerhalb der beiden großen Doppelknie der Traun südlich von Lambach erhalten. Die Namensform „Pauchenloch" der Lambacher Urbare von 1414 und 1441[26]) führt von der gegenwärtig üblichen auf die alte Form Buchunloh. Dieser Wald heißt auf der Spezialkarte[27]) zwischen

---

[24]) Aus der Schenkung des königlichen Hofes Neuhofen (a. d. Krems) durch König Arnulf 888. Pösinger, Rechtsstellung S. 54.

[25]) OöUB. 2, S. 69 (Lambacher Fassung).

[26]) Öst. Urb., 3, 2, 1, S. 40, 90 f.

[27]) Blatt 4752 Wels. — Blatt 11, Lambach, Vöcklabruck, Grieskirchen.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Traun und der Straße Lambach—Gmunden westlich von dieser „Langes Holz", östlich von dieser „im Hartholz". Ersterer führt auf der Souventkarte[27]) den Namen „Rosstall", letzterer ist hier nicht benannt. Doch begegnen obige Namen auf Waldplänen von 1793[28]) als „Forst Rosstall" und „Forst Hard". Und noch früher haben sie noch anders geheißen, denn eingangs eines dieser Forstrechte des Amtes Wang betreffenden Nachtrages zum Lambacher Urbar von 1463[29]) heißt es:

> Officium trans Trunam, quod quondam dicebatur officium in Wang vel Nidernstadel, . . . habet etiam officium nemoris a nemore Komathschachen usque ad Nydernstadel, quod vulgo dicitur auffm Hard uncz an dy leytten bey der Aychpeunt.

Ein Teil der im Amte Wang vereinigten Untertanen südlich der Traun hatte „Forstrechte" zu leisten, von denen in den Urbaren von 1414 und 1441 noch nicht die Rede ist und die zuerst 1463 erscheinen.[30]) Hier werden angeführt in Nidernpauhenloch 5, in Mitterpauhenloch 7, in Obernpauhenloch 7, in Fürholcz 3, dacz den Rässen 2, in Aychäch 6 Forstrechtsdienste. Ein Forstrechtsdienst beträgt 2 Metzen Hafer, 1 Huhn, 30 Eier und 1½ Pfennige; dabei kommen doppelte Dienste („zwei gancze vorstrecht") zweimal, anderthalbe 7mal, einfache 14mal, halbe 6mal vor. — Bezeichnender Weise sind der ursprünglichen Eintragung des Urbares zwei Nachträge angefügt, der eine (a) von 1492, der andere (b) von 1500. Beide weisen folgende neue Dienste aus: Nessling (a 2 Dienste, b 3 Dienste), Haydermoß (a 2 + 2, b 5), Elkaymb (a 5 + 1, b 6), Aychäch (a, b 6), ze Rässen (a 1, b 2), Fuerholltz (a, b 4), Raydt (a, b 1), Frahaymb (a, b 9), Obernpauhenloch (a, b 6), Mitternpauhenloch (a, b 6), Nydernpauhenloch (a 5, b 4), Hueb (a, b 2); Perkchaymb (a 10, b 11), Synhub (b 1). Es hat also in den dreißig Jahren eine nicht unbeträchtliche Vermehrung der Forstrechtsanteile stattgefunden. Hinsichtlich der Höhe des Dienstes läßt sich dabei eine Merkwürdigkeit feststellen: Der offensichtliche Grundbetrag des Dienstes beträgt 1492 nunmehr weniger als früher, nämlich 2 Metzen Hafer und 30 Eier, der Gelddienst ist verschwunden, nur bei einigen Häusern in Haidermos und Elkam werden 4½ Pfennig eingehoben; dafür wird dieser Dienst jetzt als „viertail" bezeichnet, so daß ein ganzer Dienst 8 Metzen Hafer und 120 Eier betragen würde, der aber nicht vorkommt. Die Dienste von Perkhaimb sind nur in Geld (7 à 6 und 3 à 4 Pf.) veranlagt, ähnlich

---

[28]) Statthaltereiarchiv, Servitutsablösungsakten X 1650, Landesarchiv Linz.
[29]) Öst. Urb. 3, 2, 1, S. 180.
[30]) Ebenda S. 176 f.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

in Elkham einer zu 10 und zwei zu Haidermos à 7½ Pf. Im Jahre 1500 waren aber die Einführungen von 1492 wieder abgeändert: Nicht nur hat sich der Stand der Forstrechte etwas geändert, es wurden auch die Dienste neuerlich geändert, u. zw. vereinheitlicht; zu Grunde gelegt wurde der Betrag von 1 Metzen Hafer und 15 Eiern, von welchem das Zwei-, Drei- und Vierfache aufscheint, wobei auch die 1492 bereits allein als Gelddienste aufscheinenden Gibigkeiten in Naturalleistungen verwandelt wurden. — Wir erfahren außerdem die Bezüge des „nemorarius", die 1463 noch nicht genannt werden, 1492 20 Metzen Hafer, 3 Schilling (90 Stück) Eier und 3 Schilling 26 Pf. in Geld betragen; 1500 verbleibt der Hafer, verschwindet das Geld und werden dafür die Eier auf 120 Stück erhöht.

Aus diesen Veränderungen können wir ohne Zweifel auf die Neuheit der Verteilung von Forstrechten im Buchunloh zu jener Zeit schließen. Zwischen 1441 und 1463 ist die Sache in Schwung gekommen, bedurfte nun einiger Zeit, sich zu klären und fand erst 1500 eine damals wenigstens als endgültig gedachte Regelung. Dies geht aus den einleitenden Worten des Nachtrages von 1500 klar hervor, wonach 1498 und 1499

> pro nemore illo causatum fuit pro meliori et utiliori usu et ex causis certis facte sunt divisiones hijs, qui in nemore isto volunt habere utilitatem et participationem cum ipsorum scitu et voluntate. Et singulis villis ac domibus assignate sunt partes, quas unusquisque custodire debet et se contentari sine preiudicio alterius cuiusque. Et quia talis variacio facit eciam variacionem donacionis pro huiusmodi libera concessione et ideo de novo asscripti sunt omnes, qui in tali nemore utilitatem et participationem habere volunt, quantum et qui monasterio pro huiusmodi libera concessione servire debeant. Actum et annotatum a. d. 1500.

Nach dieser kleinen, aber wirtschaftsgeschichtlich in mehrfacher Hinsicht nicht uninteressanten Abschweifung kehren wir wieder zu unserem Gegenstand zurück, indem wir aus den obigen Ausführungen den berechtigten Schluß ziehen, daß mit dem nemus Buchunloh des Diploms jener Forst gemeint ist, der sich gegenüber Lambach zwischen den beiden Traundoppelknieen ausbreitet und bis in die jüngste Zeit ungeteilt dem Stift Lambach gehörte.

c) Hard inferior. Unterhalb der Stadt Wels und oberhalb der Eisenbahnstation Marchtrenk finden wir auf der Spezialkarte Blatt Wels die Häusergruppen Oberhart (Gem. Pernau) und Unterhart (Gem. Marchtrenk) und mitteninne die (vormalige) Maschinenfabrik Maxlhaid (Gem. Pernau). Zwischen diesen Orten einerseits

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

und der Hochterrasse des Trauntales andererseits liegt ein ob seiner eigenartigen Steppenflora bekannter Heidewald, der Hart. Bis in diese Gegend herab erstreckten sich die im Amt Tann der Urbare von 1414 und 1441 zusammengefaßten Untertanen. Doch leisten diese keine Forstdienste. Daraus dürfte man aber durchaus nicht etwa auf das Nichtvorhandensein von anderweitigem Lambacher Klostergut in dieser Gegend schließen, denn wir sind über solches unterrichtet:

a) 1440 Januar 15,[31]) Hanns Holzinger, Peter Ardninger, Ulrich Rinderholcz, Michael Gassner, Oswalt Wächinger, Hanns Hosch, Bürger zu Wels,

b) 1440 Januar 17, Hanns Herissinger, Ulrich Aycher, Hainrich Stückhel, Wolfgang Khurtz, alle gesessen zu Wels,

c) 1440 Februar 18, Sigmund Schifer, derzeit Verweser der Grafschaft Wels,

beurkunden ihr Wissen, daß a) sie von ihren Eltern und anderen Leuten gehört haben, b) „vor zeiten", c) er „in völligen gedenkhen und wissentlich" sei, daß (c) „niderhalben der statt zu Wels nahent ob Maratrenkh nahent dabey ein holtz gestanden ist und gewesen ist, daselb was gewesen genanndt das Niderhardt und gewesen hat gehört gen Lambach, doselb abgemaisten (b: von dannengefürt) vergangen und gedörrt ist . . ."

Außerdem hatte Lambach hier noch in später Zeit dominikalen Besitz, denn 1788 hat die Kameralhofkommission als Administrationsbehörde des Klosters dem k. k. Oberwasseraufseher Franz Carl von Tausch eine etwa 90 Joch große Hutweide zwischen Pernau und Marchtrenk mit der Bedingung sie zu kultivieren verkauft.[32]) Sehr wahrscheinlich war diese öde Weide jene Stelle, auf der nach Aussage obiger Urkunden der Niederhart gestanden ist.

Somit wäre der „Hard inferior" des Diploms lokalisiert und als Lambacher Besitz erwiesen.

d) Hard superior. Oberhalb Wels, bezw. von Gunskirchen an, erstreckt sich auf dem bedeutenden Hang der Niederterrasse und auf der Talsohle des Trauntales bis in den tiefen südlichen Bug des Traunknies östlich von Lambach ein großer Forst, das „Hochholz", in den Katastralgemeinden Kreisbichl (Gem. Edt, Gerichtsbezirk Lambach) und Straß (Gem. Gunskirchen, Ger.-Bez. Wels). Auf den ersten Blick würde er für den „Hard superior" des Diplomes in Betracht kommen.

---

[31]) Kopialbuch C fol. 6 f., Stiftsarchiv Lambach.

[32]) K. Meindl, Geschichte der Stadt Wels 2 (1878) S. 133.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

In den mittelalterlichen Urbaren des Klosters erscheint er nicht auf,[33]) obwohl dieses gerade in der Gemeinde Gunskirchen zu Grünbach, Waltling, Salling (älter Salching), Pöschlberg (Pöschleinsperch), Roit (Reutte), Rietal (Ober- und Niederital), Mostall, Walnstorf und Tal, in der Gemeinde Pichl in Breitwis (Praitwisen), in der Gemeinde Puchberg in Nöham (Neuhaym), in der Gemeinde Lichtenegg in Waidhausen (Lotersperg ob W.) und außerdem in einigen nicht bestimmbaren Orten des Urbars B des Amtes Tann[34]) Besitzungen hatte. Es läge nun nach der Analogie der Dinge beim Forst Buchenloh und der Untertanen des Amtes Wang ganz im Bereiche des Möglichen und Wahrscheinlichen, wenn ein Teil der Bauern von Tann Forstrechte im Hochholz besäßen. Allein dies ist nicht der Fall. Und da auch sonst — soviel ich sehe — die mittelalterlichen Quellen vom Hochholz vollkommen schweigen, würde man vielleicht um so mehr zu dem Schluß geneigt sein, er habe dem Kloster nicht gehört, als auch die Landtafel[35]) nur Stiftsbesitz in der Katastralgemeinde Kreisbichl namhaft macht, aber nicht in Straß, wo der größte Teil des Hochholzes liegt.

Eine ganz späte Quelle gibt uns da die erwünschten Aufschlüsse, nämlich das „Protocoll der Catastralvermessung sämmtlicher Parzellen der Steuergemeinde Strass bez. Kreisbüchel" von etwa 1840.[36]) Danach war Lambach die Grundherrschaft für die Waldparzellen 1233—1316 der Flur Hochholz der K.-G. Strass und der gemischten Parzellen 1—821 der Fluren Saag, Kreisbüchel, Acham, Kropfing, Fluchtwang und Auen der K.-G. Kreisbichel, in die einige Parzellen der Grundherrschaften Breitenau, Erlakloster, Gmunden, Hartheim, Irnharting, Mühlwang, Pernau, Puchberg und Würting eingestreut waren. Somit war der allergrößte Teil des Hochholzes in zusammenhängender Masse Eigentum des Klosters.

Auf Grund dieser Erkenntnis wurden nun einschlägige Angaben des großen Lambacher Urbares von 1620[37]) völlig klar. Es werden hier nämlich in einem eigenen Abschnitt „Forste" als „Strasseramt" eine Anzahl Untertanen der Pfarre Gunskirchen zusammengestellt,

---

[33]) Dieses Fehlen ist umso bemerkenswerter, als Lambach die an die Starhemberger verliehenen Forste seit 1379 wieder zurückgekauft hat. OöUB. 8, S. 582. 1379 Februar 24. Ruger von Starhemberg verkauft dem Kloster Lambach sein „dryttail enhalben Trawn und dishalben Trawn in den varsten die wir cze rechtem lehen haben gehabt von dem gotshaws ze Lambach".

[34]) Öst. Urb. 3, 2, 1, S. 57 ff., 109.

[35]) Einlage A I 453 neu 548, Landesgerichtsarchiv, Landesarchiv Linz.

[36]) Katastralmappenarchiv Linz. Bei dieser Gelegenheit sage ich dem Herrn Mappenarchivar Ing. Mayer für die stete Förderung meiner Arbeiten den gebührenden herzlichsten Dank.

[37]) Handschrift 77 fol. 215 ff., Stiftsarchiv Lambach.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Tafel 3.

1061 März 7 Nürnberg. Kg. Heinrich IV. für Augsburg.
St. 2593.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Tafel 4.

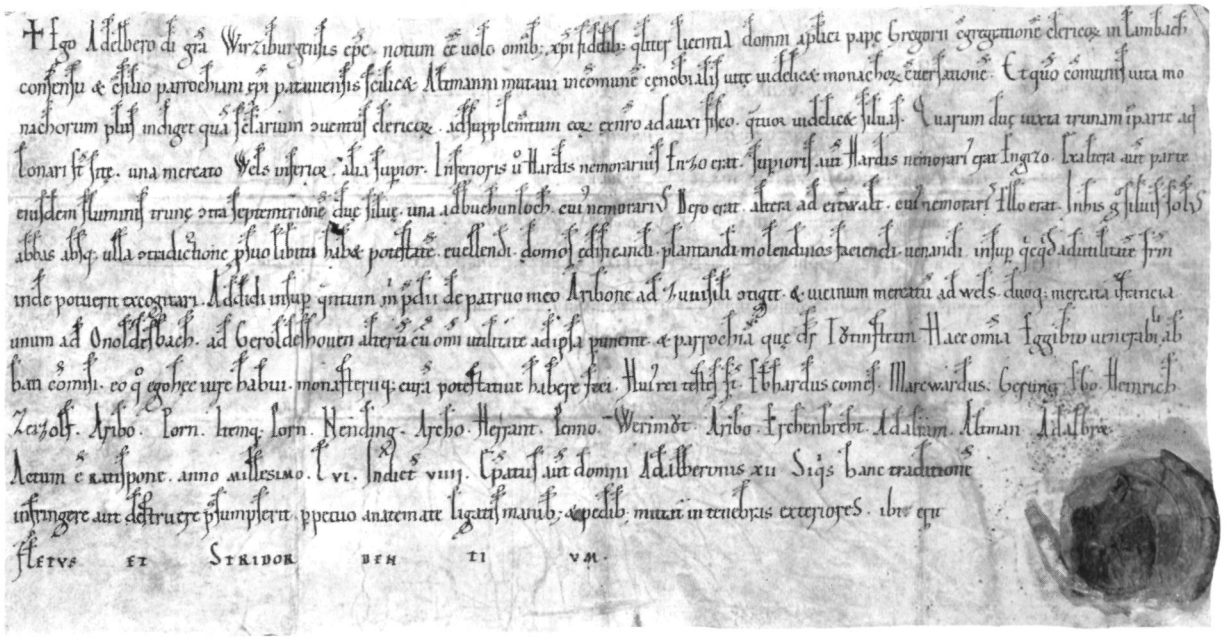

1056. Gründungsurkunde Bischof Adalberos von Würzburg für das Kloster Lambach.
Fälschung aus der Mitte des 12. Jhdts.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

welche von bestimmten Grundstücken, meist Wiesen und Auen, Forstrechtsdienste zu leisten haben. Es ist also analog dem Buchenloh eine, wenigstens teilweise Aufteilung derselben an benachbarte Holden von Lambach erfolgt, und zwar vor 1620. Da nun im Urbar von 1463 die bis dahin bestehenden Forstdienste zusammengestellt und mit den Nachträgen von 1492 und 1500 versehen hat, ist es glaublich, daß damals im Hochholz noch keine Forstrechte vorhanden waren. Diese sind demnach erst im Laufe des 16. Jahrhunderts eingeführt worden.

Nach all dem Vorgebrachten werden wir ohne Anstand im heutigen Hochholz den „superior Hard" des Diplomes zu sehen haben.

Die bisherigen Ausführungen haben auch den Nachweis erbracht, daß in der Adalbero-Urkunde von 1089 die Lage der Waldungen richtig angegeben ist. Damit gewinnen wir einen wertvollen Fingerzeig für die Identifizierung des Eiterwaldes.

Wir haben in den vorstehenden Erörterungen über die Lambacher Forste gesehen, daß dieselben in den Urbaren nur durch das Medium allfälliger Forstrechtsdienste in Erscheinung treten, ansonst aber sich in das auf dem Dominikalbesitz lastende Dunkel bergen. Auch bestand die ebenso auffällige wie merkwürdige Neigung, die Namen der Forste aufzugeben und sie durch neue zu ersetzen. Von diesen Gesichtspunkten aus sei nun versucht, die Identität des Eiterwaldes festzustellen.

In dem schon erwähnten Lambacher Urbar von 1620 finden wir nämlich neben den Forstrechten des Plankenamtes (früher Amt Wang) im Buchenloh und des Strasseramtes (ein Teil des früheren Amtes Tann) und des Welser Amtes (desgleichen) im Hochholz noch eine große Anzahl von Forstrechten von Untertanen des Propsteiamtes in der Pfarre Neukirchen ob Lambach, wobei der Forst, darin sie lagen, als „ze Hoffarn" und „am Haßlach" bezeichnet wird. Wesentlich dieselben Forstrechte begegnen wir dann auch in den Urbaren von 1463 (b) und 1414 (a),[38]) freilich mit ziemlichen Abweichungen aller drei Quellen voneinander: Es lagen Forstrechte auf Häusern: in der Gemeinde Neukirchen zu Oberschwaig (Obernswaig a 3, b 12), Hofern (Hofarn a 7, b 10), Schörgendorf (Scheringdorff a 3, b 2), Löpperting (Lepphering a 2, b 5), Hof (am Hoff a 3, b 4) und Niederharrern (Niderhardarn a b 2), in der Gemeinde Schlatt zu Oberharrern (Oberhardarn a 11, b 15), Breitenschützing (Praitenschuczzing a 11, b 12) und

[38]) Öst. Urb. 3, 2, 1, S. 45 f. 172 ff.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Staig (Stayg a 3, b 2), in der Gemeinde Rüstorf zu Glatzing (Gläczing a 3, b 5), Ebersäuln (Ebersäln a —, b 2), Eglau (Egelau a —, b 3) und Pfaffenberg (Phaffenberg a —, b 3), in der Pfarre Tesselbrunn (a —, b 7) und in einigen nicht näher bestimmbaren Orten (Pirichech a 2, Hub a 2, Perg a 1, Öd b 1, Haus a 2, b 3). Diese Veränderungen ließen sich ähnlich bei den Forstrechten im Buchenloh beobachten, wie ferner auch die Unterschiede in den Diensten. 1414 bestand der Forstrechtsdienst in Pirichech, Hub, Haus und Perg aus 15 Eiern und 2 Schulterpfennigen, in Glatzing und Staig aus 3 Metzen Hafer, 2 Hühnern, 1 Käs im Wert von 1 Pfennig und 2 Schulterpfennigen, in den übrigen Orten aus letzterem Dienst ohne die Schulterpfennige; 1463 ist der Dienst vereinheitlicht zu 1½ Metzen Hafer, 30 Eier und 3 Pfennige, der mehrfach auch in doppelter Höhe vorkommt; Abweichungen davon sind nur dreimal vorhanden. Im Ganzen ersieht man auch hier dieselbe Flüssigkeit und Unstetheit wie bei dem Bachloh, nur daß die Dinge hier sich schon 1463 konsolidiert hatten.

Die oben aufgezählten Orte liegen in dem Raume zwischen Lambach und Schwanenstadt, und zwar teils — jene der Gemeinden Neukirchen und Schlatt — etwa längs des Breitenschützingerbaches am Fuße der die ebene Hochterrasse der Ager säumenden Höhen, teils — jene von Rüstorf und Tesselbrunn — in dem Gebiet zwischen den lange fast parallel fließenden Gewässern der Ager und Traun. Die beiden Gruppen trennt das tief eingeschnittene Tal der Ager. Längs beiden Flüssen ziehen sich Waldungen hin, die sich zwischen Eglau und Stadl (unmittelbar gegenüber von Lambach) vereinigen, so zwar, daß in dem Mündungswinkel der Ager in die Traun Stadl-Hausruck Platz findet, während sich südlich der Traun, umfaßt vom Buchenloh, Stadl-Paura sich ausdehnt. Jene beiden Waldungen heißen 1793 „Haslet" und „Langau".[39])

In diesen Waldungen erblicke ich den Eiterwald des Diplomes. Aus der eingangs dieser Untersuchungen über die Wälder zitierten Urkundenstelle wissen wir, daß sie teils nördlich, teils südlich der Traun liegen. Jene sind die beiden Harte, von diesen ist einer der Buchenloh; der Eiterwald muß nun auch südlich von — sagen wir — Lambach liegen. Nun wurde schon darauf hingewiesen, daß in dem Raum zwischen Traun und Aiterbach bis zu den Bergen von Pettenbach kein größerer Wald vorhanden ist außer jenem des Stiftes Kremsmünster. Andererseits liegt an der Agermündung ein größerer Wald, der im Gegensatz zu den übrigen in der Nähe liegenden Lambacher Forsten im Diplom nicht genannt wäre, während ein genannter, der Eiterwald, sich in natura nicht mehr finden

[39]) Siehe Anm. Nr. 28.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

ließe. Unter diesen Umständen liegt es doch am nächsten, den Eiterwald mit dem Wald zwischen Traun und Ager zu identifizieren. Wollte man aber dieser Ansicht nicht beipflichten, so müßte man sich zur Annahme einer unbeweisbaren Hypothese eines späteren Verlustes dieses Eiterwaldes bequemen. So lange nicht archivarisches Material beigeracht wird, vermöge dessen der Eiterwald an eine andere Stelle zu verlegen ist, werden wir ihn ungeachtet der Urkunde von 1056 zwischen Traun und Ager suchen dürfen.

Die Untersuchung der Angaben des Diplomes über die Zuwendungen hat ein sehr erfreuliches Ergebnis gebracht. Denn tatsächlich hat Lambach all das besessen, was im Diplom aufgezählt wird. Insoferne entspricht das Diplom den historischen Tatsachen und kann daher in diesen Belangen nicht gefälscht sein, es wäre denn, Lambach, bezw. Adalbero hätte mit Hilfe einer solchen Fälschung alle diese Rechte erschlichen; doch so etwas war praktisch nicht möglich.

Das Diplom ist inhaltlich unbedenklich echt.

4.

Die Untersuchung des materiellen Gehaltes des Diplomes hat zwar ein völlig positives Resultat ergeben, aber die Klärung der äußeren Eigentümlichkeiten der beiden Ausfertigungen eigentlich nur wenig gefördert, weil sie durch die Erfassung einer Verfälschung sehr bedeutend erleichtert worden wäre. Wir würden nämlich unter diesen Umständen an der Ursprünglichkeit des Kontextes nicht zweifeln, wäre er nicht eben auf einer Rasur geschrieben. Doch so werden wir bedenklich, ob nicht eine Veränderung des ursprünglichen Wortlautes die Ursache der Austilgung desselben geworden ist.

Hier kommen uns nun zwei äußerlich erkennbare und bereits bei der Beschreibung festgestellte[40]) Erscheinungen zu Hilfe. Hätte sich der ursprüngliche Text auf dasselbe Rechtsgeschäft bezogen, so konnte er aller Wahrscheinlichkeit nach nur kürzer als der heutige gewesen sein, müßte also der vollständige Kontext radiert sein. Würde man nun eine nachträgliche Veränderung, bezw. Interpolation annehmen wollen, so würde dafür der gegenwärtige Überschuß von drei Worten den einzelnen Punkten der Konzessionen nicht entsprechen, weil deren Bezeichnungen viel länger oder viel

[40]) Siehe oben S. 84.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

kürzer sind als die drei Worte. Somit wäre eine derartige Veränderung nicht möglich gewesen. Es muß sich daher die erste Niederschrift auf eine ganz andere Angelegenheit bezogen haben. Dazu kommt, daß die Rasuren der Eingangsworte des Kontextes im wesentlichen mit den Ober- und Unterlängen der zweiten Beschriftung bis einschließlich der Intervention der Kaiserin Agnes zusammenfallen. In der daran sich anschließenden Petitio (ob petitionem fidelis nostri Adalberonis Wirziburgensis episcopi) fehlt bereits diese Übereinstimmung. Im ersten Text hat also die Petitio Adalberos nicht gestanden. Und weil schon der Sache halber Adalbero nicht hätte übergangen werden können, so muß auch aus diesem Grunde die erste Ausfertigung für einen anderen Empfänger bestimmt gewesen sein.

Wäre nun das ursprüngliche Diplom für Würzburg oder eines seiner Klöster bestimmt und in Rechtskraft erwachsen gewesen, so wäre doch sehr merkwürdig, wenn Adalbero dasselbe — also verhältnismäßig kurze Zeit nach seiner Ausfertigung — hinsichtlich seines ersten Zweckes vernichtet und gleichzeitig einem neuen Zweck zugeführt hätte; außerdem hätte ja ein für einen Empfänger des Würzburgischen Kreises bestimmtes Diplom den Adalbero als Petenten oder Intervenienten bezeichnet. Da jenes nicht — wenigstens nicht ohne bestimmte Anhaltspunkte — annehmbar erscheint, und dieses nicht der Fall ist, so bezog sich der ursprüngliche Text auf ein ganz außerhalb Adalberos Sphäre liegendes Geschäft.

Das ursprüngliche Diplom konnte also Adalbero weder in seiner Eigenschaft als Diözesanbischof noch als Eigenkirchenherr erhalten haben. Besaß er es aber doch, so hat es die königliche Kanzlei ausgefolgt. Es muß also im unvollendeten, jedenfalls im unbrauchbaren Zustand in der Kanzlei gewesen sein. Vielleicht war es Sparsamkeit, welche die Kanzlei veranlaßte, das schöne große Blatt des allzeit so teuren Schreibstoffes[41]) aufzuheben und der Wiederverwendung zuzuführen. Jedenfalls hat es Adalbero aus der Kanzlei erhalten. Und das konnte nur behufs Ausfertigung eines Diplomes für einen von Adalbero gewünschten Zweck geschehen sein, sei es durch eine Kanzleikraft selbst oder durch den Beauftragten des Empfängers. Der Vergleich des Diktates hat gezeigt, daß es im Aufbau der Dispositio und im Wortlaut gewisser Formeln vollkommen mit dem Gebrauch eines anfangs 1061 beschäftigten Diktators des Kanzlers Friedrich übereinstimmt.[42]) War nun an der Niederschrift auch keine Kanzleikraft beteiligt, so hat doch ein Diktator der Kanzlei den Kontext abgefaßt, so war diese also an der Herstellung beteiligt.

---

[41]) W. Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter (1896), S. 129 f.

[42]) Siehe oben S. 86.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Fügen wir den vorstehenden Beobachtungen nun noch die Tatsache der Echtheit und Unbedenklichkeit des Inhaltes hinzu, so dürfen wir mit voller Sicherheit die Kanzleimäßigkeit des Kontextes der Ausfertigung A folgern.

Daraus ergibt sich als Schlußergebnis die Echtheit und Unbedenklichkeit der Ausfertigung A des Henricianums von Lambach.

5.

Nachdem nunmehr die Echtheit und Kanzleimäßigkeit der Ausfertigung A soweit als möglich sichergestellt erscheint, erübrigt nunmehr noch die Erklärung der zweiten Rasur und die Aufdeckung der Beziehung zur Ausfertigung B. Bevor aber darauf eingegangen werden kann, müssen Adalberos und seiner Nachfolger Verhältnis zu Kaiser Heinrich IV. und dessen Wandelungen sowie des letzteren Stellung in Bayern während des Investiturstreites kurz betrachtet werden, denn gerade von da aus werden sich die beiden obigen Fragen beantworten lassen.

Anfänglich war das Verhältnis zwischen Heinrich IV. und Adalbero recht gut, wenn auch nicht gerade innig, denn der König bedachte das Hochstift nur spärlich mit Gnaden und verweilte nur selten in Würzburg, was vielleicht dem unheilvollen Einfluß des Erzbischofs Adalbert von Bremen zuzuschreiben sein kann.[43]) Denn nach der Schwertleite Heinrichs (25. III 1065) und besonders seit Adalberts Tod (16. III 1072) fanden sich beide mehr zusammen, so daß 1066 die Vermählung Heinrichs mit Berta von Turin in Würzburg stattfand und beim ersten Sachsenaufstand (1072—1074) Heinrich an Adalbero und seiner Stadt Würzburg den verläßlichsten Rückhalt fand.[44])

Adalbero hatte seit jeher an den Grundsätzen der kirchlichen Reformpartei festgehalten, und als Papst Gregor VII. denselben die allgemeine kirchliche Gültigkeit verlieh, war es ihm selbstverständlich, dem König die Treue nicht mehr zu bewahren. Zwar hat er noch am 24. Jänner 1076 das Nationalkonzil zu Worms besucht und dessen wider Gregor VII. gerichtete Beschlüsse unterfertigt.[45]) Von da an aber zählte er zu den erbittertsten Feinden des Königs.

---

[43]) G. Juritsch, Adalbero, Graf von Wels und Lambach, Bischof von Würzburg und Gründer des Benediktinerstiftes Lambach (1887). S. 61.

[44]) Ebenda S. 73 ff.

[45]) Ebenda S. 90. G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., 2 (1894) S. 614, 621.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Bereits zu Ostern 1076 beteiligte er sich an dem Zustandekommen eines Bündnisses der Heinrich feindlichen Fürsten,[46]) 1077 zu Forchheim an der Wahl des Gegenkönigs Rudolfs von Schwaben,[47]) in dessen Gefolge er in Deutschland herumzog,[48]) da die Königstreue der Würzburger Bürgerschaft ihm die Tore seiner Stadt verschloß. Wohl hat er im August 1077 mit Rudolf sie zu belagern unternommen, aber ohne Erfolg.[49]) Erst 1086 wurde er nach der für Heinrich unglücklichen Schlacht am Pleichfeld auf wenige Wochen wieder Herr der Stadt, doch nahm Heinrich dieselbe ein und machte ihn selbst zum Gefangenen, ließ ihn freilich wieder bald frei;[50]) Würzburg hat Adalbero nicht mehr betreten.

Der König hat anscheinend lange nicht die Hoffnung aufgegeben, Adalbero für sich zu gewinnen. Erst auf der Reichsversammlung zu Mainz 1085 wurde die Absetzung Adalberos ausgesprochen und der Stuhl des hl. Kilian mit einem gewissen Meginhard besetzt,[51]) nachdem seit 1077 das Bistum durch den von den Sachsen aus Naumburg vertriebenen Bischof Eberhard verwaltet worden war.[52]) Nach dem Tode Meginhards 1089 wurde Emehart aus dem Geschlechte der Grafen von Komburg oder Rotenburg zum Bischof ernannt.[53])

1090 X 6 ist Adalbero zu Lambach verschieden.[54]) Seine Gefühle wider Heinrich IV. kennzeichnet der feierliche Fluch, den er auf der vom Legaten Kardinaldiakon Bernhart am 12. November 1077 zu Goßlar abgehaltenen Versammlung der papsttreuen Kirchenfürsten wider alle die aussprach, die an seiner Vertreibung aus Würzburg schuldig wären.[55]) Wie auf der anderen Seite die kaiserliche Partei über ihn dachte, hat seinen Niederschlag in der dem Walram von Naumburg zugeschriebenen kurz nach 1090 verfaßten Streitschrift „Liber de unitate ecclesiae conservanda" gefunden.[56])

Bischof Emehart war eine politisch ungleich reifere Persönlichkeit als Adalbero und hat es verstanden, sein Lebenlang treu seinem Kaiser zu dienen und doch dabei mit Papst Urban II. sich auszugleichen. Er starb am 27. II 1105.[57]) Als sein Nachfolger

---

46) Ebenda 2, S. 673, 725, 775.
47) Ebenda 2, S. 629. Juritsch, Adalbero S. 97.
48) Meyer, Heinrich IV. 3 (1900) S. 23, 45.
49) Juritsch, Adalbero S. 99 ff. Meyer, Heinrich IV. 3, S. 47 ff.
50) Juritsch, Adalbero S. 1115 f. Meyer, Heinrich IV. 4 (1903) S. 125 ff.
51) Juritsch, Adalbero S. 114. Meyer, Heinrich IV. 4, S. 23, 43.
52) Meyer, Heinrich IV. 3, S. 59.
53) Ebenda 4, S. 261.
54) Juritsch, Adalbero S. 126. Meyer, Heinrich IV. 4, S. 1090.
55) Meyer, Heinrich IV. 3, S. 77.
56) MG. Libelli de lite 2, S. 253 f.
57) Meyer, Heinrich IV. 5 (1904) S. 213.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

wurde der bisherige Kanzler der kaiserlichen Kanzlei, Erlung, ernannt, der anfänglich gegen einen Parteimann des Papstes und Königs Heinrichs V. zu kämpfen, dann aber die Genugtuung hatte, von seinen bisherigen Widersachern anerkannt und förmlich eingesetzt zu werden.[58]) Er ging dann ganz im kaiserlichen Dienst auf,[59]) machte auch eine Reise ins hl. Land, wo er sich das schreckliche Leiden des Aussatzes holte, dem er 28. XII. 1121 erlag.[60])

Während also in Stadt und Sprengel Würzburg die königlichen Rechte den päpstlichen Ansprüchen erfolgreichen Widerstand zu leisten vermochten, war in Südostdeutschland, im Erzsprengel Gebharts von Salzburg und in der Diözese Altmanns von Passau die Kirche siegreich geblieben, wenngleich auch hier königliche Gegenbischöfe auftraten und die bayerischen Herren bis auf verschwindende Ausnahmen auf Seite Heinrichs IV. standen. Allein Gebhart und besonders Altmann fanden einen starken Rückhalt in den Markgrafen Leopold II. und III. der Ostmark (1074—1095, bezw. 1095—1136) und Otakar IV. von Steyr (1078—1122) und vermochten wenigstens in ihren Sprengeln ihr Amt auszuüben, wenngleich auch ihnen der Aufenthalt in ihren Städten versagt war. Hieher hat sich auch Adalbero geflüchtet und den Rest seiner Tage in Lambach verbracht.

Doch auch in Bayern war in den ersten beiden Jahrzehnten des Investiturstreites die Lage höchst unsicher. Denn wiewohl der Landesherr Herzog Welf I. (1070—1077, 1096—1101) auf Seite der Gregorianer trat,[61]) hielt der größte Teil der Herren und Städte Bayerns zu Heinrich IV., der den Welf 1077 absetzte[62]) und bis zum Verrat durch den Grafen Engelbert von Ortenburg 1085[63]) hier seinen kräftigsten Rückhalt hatte.[64]) Seitdem gewann zwar Welf in Bayern wieder Boden, doch konnte nunmehr Heinrich in Franken und Sachsen festen Fuß fassen und verfügte immer noch über einen beachtenswerten Anhang in Bayern.[65]) Erst nach Adalberos Tod erfolgte 1096 die Aussöhnung zwischen Heinrich IV. und Welf und die Wiederverleihung des Herzogtumes an diesen.[66])

---

58) Ebenda 6 (1907) S. 18 ff.
59) Ebenda 6, an zahlreichen Stellen; 7, S. 12, 93.
60) Ebenda 7 (1909) S. 181.
61) S. Riezler, Geschichte Baierns 1 (1927) 2, S. 149.
62) Ebenda S. 153.
63) Ebenda S. 167.
64) Ebenda S. 156, 158, 159, 164 f.
65) Ebenda S. 172.
66) Ebenda S. 174.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

So war die Lage für den Bischof so gut wie für sein Kloster äußerst prekär. Dazu kam, daß Adalbero als Letzter seines Stammes Verfügungen über sein Eigentum, dazu das Kloster zählte, treffen und dessen rechtliche Stellung gegen seine gesetzlichen Erben sichern mußte. Unter diesen Umständen gewann daher das Diplom eine erhöhte Bedeutung. Vermöge seiner werden dem Kloster verschiedene königliche Bänne, die als königliches Regal gewisser Nutzungen über die Rechte des unmittelbaren Eigentümers des Grundes und Bodens hinaus der speziellen königlichen Verleihung bedurften, aus dem bisherigen Besitz Adalberos übertragen. Diese Übertragung setzte aber die Widmung der bezüglichen Liegenschaften voraus. Somit war das Diplom in gewissem Sinne auch eine Bestätigung des Besitzes des Grundes und Bodens, mit dem die Bannrechte verbunden waren. Und weil Adalbero, bezw. dessen Erbe — es war das Hochstift Würzburg — die Obereigentümer des Klosters waren, so bestätigte das Diplom ihnen auch den diesbezüglichen Besitz. In dieser doppelten Wirkung des Diplomes beruhte nun gerade in dieser unsicheren Lage dessen Bedeutung, da es die königliche Anerkennung der bestehenden Besitzverhältnisse enthielt.

Solange Adalbero mit Heinrich IV. in guten Beziehungen gestanden war, bis 1076, bedeutete das Diplom nicht mehr als die Bestätigung einer Übertragung von gewissen Nutzungsrechten von dem bisher allein Berechtigten an ein von diesem abhängiges, ihm gehöriges Institut. Wenn zwar die vorhin dargelegte mehrfache Beweiskraft des Diplomes selbstredend auch bestanden hatte, so war sie bei der Sicherheit der allgemeinen Lage von nur untergeordneter Bedeutung gewesen. Seit 1076 ist aber da der starke Wandel eingetreten. Bis dahin wäre es Adalbero, im Falle das Diplom ob der Rasur gescholten worden wäre, den Nachweis seiner Echtheit zu erbringen, leicht gefallen. Vielleicht war das Diplom wegen seiner Fehlerhaftigkeit überhaupt nur als interimistisch gedacht und die Ausstellung einer neuen Bestätigung bei Beendigung des Stiftungswerkes in Aussicht genommen. Als sich aber Adalbero ganz der gregorianischen Partei anschloß, erhob sich in der Beschaffenheit des Diplomes eine große Schwierigkeit und Gefahr. Denn man wird sich nicht vorstellen dürfen, daß selbst damals die Rasur des Kontextes nicht aufgefallen wäre und nicht Grund zur Einrede der Fälschung und damit zur Scheltbarkeit des Diplomes geboten hätte. Die königliche Kanzlei, die ja leicht eine Neuausfertigung hätte herstellen können, war für Adalbero aber verschlossen.

In klarer Erkenntnis der prozessualen Unbrauchbarkeit des Diplomes und der Unerreichbarkeit einer Neuausfertigung suchte

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

man nun — wohl in Lambach — über die Rasur des Kontextes durch Erweckung des Eindruckes einer allgemeinen besonderen Rauhigkeit des Pergamentes hinwegzutäuschen, indem man alle schriftfreien Stellen ober, zwischen, in und unter den Zeilen mit verlängerter Schrift und der Datierung sowie um Monogramm und Siegel aufrauhte. Doch wenn auch diese zweite Rasur annähernd ebenso sorgfältig wie die erste ausgeführt worden wäre, hätte nicht nur ein kanzleigeübtes Auge doch ohne weiteres den ursprünglichen glatten Grund des Proto- und Echatokolles und Monogrammes und somit die nachträgliche Aufrauhung des Pergamentes erkannt. Damit war aber die Absicht nicht erreicht, dagegen aus dem an sich echten aber nicht unverdächtig erscheinenden Stück eine für den Beschauer offenbar handgreifliche Fälschung gemacht worden.

Um nun doch ein nicht zu leicht angreifbares Instrument zu besitzen, griff nun Adalbero zu einem ihm nicht mehr fremden Mittel. Denn schon viel früher hat er eine Reihe von Urkunden fälschen lassen,[67]) welche die Rechtsstellung des Hochstiftes Würzburg sichern und erweitern sollten. Er ließ nun von der Hand eines Mannes, der mit dem Brauch der königlichen Kanzlei anscheinend vollkommen vertraut war, eine in ihrer graphischen Ausführung einwandfreie Abschrift des ursprünglichen Diplomes anfertigen — vielleicht, als er 1086 wieder in Würzburg weilte, wo ihm eine solche kundige Hand zur Verfügung stehen mochte. Diese Ausfertigung B wurde dann mit einem falschen, dem echten nachgebildeten Siegel versehen.

Diese hier vorgetragene Auffassung von den beiden Ausfertigungen findet m. E. ihre Stützen erstens in der völligen Unbedenklichkeit des Inhaltes, der eine spätere Verfälschung des Kontextes als ausgeschlossen erscheinen läßt; zweitens in dem Schicksale Adalberos und drittens in einigen Eigenschaften der Fälschung, die wir nunmehr betrachten werden.

Zwei Momente fallen nämlich schwer ins Gewicht, die Verwendung eines falschen Siegels und die wörtliche Übereinstimmung mit der Ausfertigung A. Aus der ersteren Eigenschaft geht unzweifelhaft die Absicht hervor, eine — unbedenkliche — Neuausfertigung der Ausfertigung A zu erhalten, während kraft letzterer eine materielle Veränderung des Inhaltes nicht benötigt wurde. Weil sich nun der Inhalt auf Dinge bezieht, die zum Teil — nach heutiger Anschauung — öffentlich-rechtlicher Natur waren (der Markt und

---

[67]) K. F. Stumpf-Brentano, Die Würzburger Immunität-Urkunden des 10. und 11. Jahrhundertes (1874—76).

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

der Zoll), zum Teil (die Forstnutzungen und die Fischerei) öffentlich bekannt waren, erhellt daraus schon die praktische Unmögkeit, daß die in der Urkunde aufgezählten Rechte und deren Inhaber nicht auch in der Tat so bestanden haben. Es wäre wohl theoretisch möglich, daß der König ursprünglich dem Kloster nicht alle diese Rechte verliehen hat, so daß Adalbero erst später zu Unrecht ein oder das andere von ihm bisher noch besessene Recht seiner Stiftung übertragen hätte und daß zu diesem Zweck der ursprüngliche Wortlaut in Ausfertigung A radiert und interpoliert worden wäre. Letzteres ist, wie weiter oben dargelegt[68]) wurde, aus graphischen Gründen nicht möglich. Und ersteres ist sowohl aus eben diesem Grunde als auch in weiterer Folge wegen der wörtlichen Übereinstimmung mit A ausgeschlossen. In A ist also der echte ursprüngliche Wortlaut der Verleihungen an Lambach erhalten.

Der Verwendung des falschen Siegels steht die Erhaltung des echten Siegels gegenüber. Es wäre durchaus nichts Besonderes, wäre das echte Siegel abgelöst und auf die unechte Urkunde übertragen worden; so etwas ist oft genug geschehen.[69]) Um so bemerkenswerter ist die Unterlassung im vorliegenden Falle, als ja bei Uebertragung des echten Siegels auf die neue Ausfertigung dieser der Anschein völliger Echtheit verliehen worden wäre. Daß man dies unterließ, kann nur dem Wunsche, das Diplom A zu erhalten, entsprungen sein.

Auf der Rückseite der Ausfertigung A steht die Aufzeichnung des Vertrages von c. 993 zwischen dem Grafen Arnold und dem Bischof Christian von Passau[70]) über Forstrechte in den Wäldern der Grünau und am Aiterbach, welcher dem Grafen und seinen Erben wichtige und wertvolle Rechte sicherte. Dieser Vertrag konnte nur aus dem Archiv Adalberos stammen und hatte für Lambach selbst gar keine Bedeutung. Denn die Realitäten, auf welche sich der Vertrag bezieht, vor allem die Wälder um den Almsee, sind spätestens seit dem Tode Adalberos in andere Hände[71]) geraten, wobei an das Hochstift Würzburg nur ein kleiner Teil, das Grünauer Tal, gediehen ist.[72]) Hiezu kommt, daß weder die Grafen von Formbach, von denen Ekbert I. die Nichte Adalberos und Erbtochter seines Bruders Gotfrids Markgrafen von Püten, Mathilde, geehelicht hatte, noch auch die Grafen von Rebegau,

---

[68]) Siehe oben SS. 84 und 100.

[69]) W. Ewald, Siegelkunde (1914) S. 228.

[70]) Siehe oben Anm. Nr. 1.

[71]) E. Baumgartinger, Die Herrschaft Scharnstein bis zum Jahre 1625, Heimatgaue 5 (1924) S. 16 ff.

[72]) 1160 — schenkt B. Heinrich an Lambach „iuxta fluvium Albana (Alm) silam Grunna (Grünau) versus Stirnich (Steyrling)". OöUB. 2, S. 306.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

sondern die Markgrafen von Steyr[73]) die Vogtei über das Kloster ausübten. Daher kann das Kloster an der Aufzeichnung des Vertrages auf der Rückseite des Diplomes kein Interesse gehabt haben. Anders natürlich war dies für Adalbero. Denn er stand ja im Besitz der Nutzungen der ihm gehörigen Forste und hatte nun die Rechtstitel daran auf einem Pergamente beisammen. Das konnte für ihn augenscheinlich nur dann von Wert sein, wenn das Diplom echt war; denn merkwürdigerweise wurde der Vertrag nicht auch auf die Ausfertigung B übertragen, was doch vom rechtlichen Standpunkte aus ganz gut hätte geschehen können, da die Rechtskraft des Vertrages auf der Offenkundigkeit der tatsächlichen Rechtsausübung, nicht aber in der Form der Aufzeichnung beruhte, wenngleich natürlich die Sicherung des Rechtes durch seine Aufzeichnung gefördert worden ist.

Die Unterlassung der Übertragung des Vertrages bildet eine sehr auffällige Parallele zur Beibehaltung des echten Siegels von A. Beides steht jedenfalls in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang, den wir freilich in seinem Wesen nicht mehr zu erkennen vermögen. Und beides läßt ersehen, daß man trotz der Anfertigung von B die Ausfertigung A noch gebrauchen zu können glaubte.

So führt auch die Beschaffenheit der Fälschung zu dem Schluß, daß in A das ursprünglich von der königlichen Kanzlei ausgestellte Diplom erhalten ist.

6.

Wie die nunmehr geschlossene Untersuchung dargetan hat, bietet das Henricianum Lambachs der diplomatischen Kritik eine Reihe von Problemen, deren restlose Lösung wohl für alle Zeiten unmöglich sein wird. Dies um so mehr, als der materielle Inhalt zu keinerlei Bedenken Anlaß gibt und deshalb auch zur Erklärung der formalen Eigentümlichkeiten nur soviel beiträgt, daß zwischen jenem und diesem keinerlei Beziehungen erkennbar sind und letztere mit anderen Gründen zu erklären sind. Dagegen lassen sich von den allgemeinen Zeitverhältnissen und den Lebensgeschicken Adalberos manche Beziehungen zum Henricianum knüpfen.

Formell steht unzweifelhaft fest, daß A hinsichtlich des Protokolles und Eschatokolles aus der königlichen Kanzlei hervorgegangen ist. Demgegenüber steht das falsche Siegel von B. Zwischen diesen beiden absolut sicheren Tatsachen stehen bei A

[73]) Trinks, Beiträge S. 127.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

die erste Rasur unter dem Kontext von kanzleifremder Hand, die zweite Rasur der unbeschriebenen Teile und die kanzleifremde, aber ihr vollkommen gemäße Hand der Ausfertigung B. Gerade die zweite Rasur führt da die Verbindung aller dieser Tatsachen untereinander herbei als Versuch, die verdächtigende erste Rasur zu verwischen, der aber mißglückte und in Zusammenhang mit reichsgeschichtlichen Ereignissen zur Anfertigung von B führte. Damit ist aber B als Fälschung entlarvt, A als das ursprüngliche Original sichergestellt.

Von den Beobachtungen an den äußeren Merkmalen und der Unbedenklichkeit des Inhaltes ausgehend, ließen sich die sonstigen Eigentümlichkeiten der beiden Ausfertigungen erklären. Vor allem ließ sich die Kanzleimäßigkeit des Kontextes A erweisen, dessen Diktat wie auch das bereits einmal benützte Pergamentblatt aus der königlichen Kanzlei stammt. Damit war auch die Echtheit der Ausfertigung A erwiesen. Erwägungen reichsgeschichtlicher und juridischer Natur führten dann, wie oben bemerkt, zum Nachweis der Fälschung der Ausfertigung B, um eine vor Gericht unverdächtige königliche Urkunde zu erhalten.

Dies sind die wesentlichsten Ergebnisse der Untersuchung. Es kann freilich nicht geleugnet werden, daß sich so mancher Schluß nicht exakt erweisen ließ. Allein auf dem von mir eingeschlagenen Wege gewann man doch ein Bild von der Entstehung des so eigenartigen Henricianums, dessen Einheitlichkeit und Geschlossenheit die Richtigkeit der hier vorgetragenen Anschauungen erweist.

II. Kapitel.

Die literarischen Quellen zur Hausgeschichte.

Das Diplom Heinrichs IV. haben die vorliegenden Untersuchungen als echt erwiesen. Damit ist die eine Hauptquelle für die älteste Geschichte der Stiftung des seligen Adalbero sichergestellt und der Boden bereitet, die „Gründungsurkunde" des Stifters selbst zu betrachten. Dieselbe ist zweifach überliefert: in einem besiegelten Original vom Jahre 1056 und in einer Urkunde von 1089 inseriert, die sich nur mittelbar in der „Vita Adalberonis" erhalten hat.

Von dieser letzteren auszugehen wird sich am zweckmäßigsten erweisen, wobei die Vita hiezu auf die ihr zu Grunde liegenden Quellen geprüft werden muß. Es sind zwei Vitae vorhanden, eine in Prosa und eine in Versen, die aber nicht weiter in den Kreis

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

unserer Betrachtungen gezogen werden wird. Jene ist in einer unten näher zu beschreibenden Handschrift der Stiftsbibliothek Lambach erhalten, die aber bisher noch nicht näher untersucht worden ist, wiewohl die Vita bereits öfter veröffentlicht wurde, das erstemal 1619[74]) durch den Abt Johann Bimmelius von Lambach (1600—1635), zusammen mit der Vita metrica und den Vitae des Erzbischofs Gebhard von Salzburg und des Bischofs Altmann von Passau. Nach ihm hat der große J. Mabillon[75]) die Vita — vermutlich unter Zugrundelegung des Druckes von 1619 — in seine Sammlung der Heiligen des Benediktinerordens aufgenommen. Neuerlich auf die Handschrift begründet hat Hieronymus Pez[76]) seine Ausgabe, auf welcher dann die textlich unselbständigen Veröffentlichungen von Suysken[77]) und Wattenbach,[78]) letztere die schwächste von allen, beruhen.

1.

Die Handschrift L IV der Lambacher Stiftsbibliothek repräsentiert sich in einem schlichten Einband aus Holzdeckeln mit Lederbezug und Schließe, der von Haus aus für den in ihm vereinigten Lagenbestand bestimmt gewesen ist.

Die Lagen setzen sich in folgender Weise zusammen:

1. Lage fol. 1—9: Blatt 1, 2, 3, 4, 5—6, 7, 8, 9 (10 fehlt);
2. „ „ 10—15: „ 1, 2, 3, 4—5 (6 fehlt), (7 fehlt), 8; für 6 und 7 ein Papierblatt;
3. „ „ 16—19: „ 1, 2, 3—4 (5 fehlt), (6 fehlt); für 5 und 6 ein Papierdoppelblatt;
4. „ „ 20—27: „ 1, 2, 3, 4—5, 6, 7, 8;
5. „ „ 28—33: „ 1, 2, 3, 4—5, 6 (7 fehlt), (8 fehlt);
6. „ „ 34—36: „ (1 fehlt), 2—3, 4;
7. „ „ 37—44: „ (1 fehlt), 2, 3, 4, 5—6, 7, 8, 9 (10 fehlt).

---

[74]) Vitae et miracula ss. Adalberonis episcopi Herbipolensis, Altmanni episcopi Pataviensis . . ., Gebehardi archiespiscopi Salisburgensis . . ., omnia ex vetustis codicibus manuscriptis Bibliothecae Lambacensis eruta. Augsburg (St. Mang) 1619.

[75]) I. Mabillon, Acta sanctorum ordinis s. Benedicti (1668—1701) 6, 2, S. 603—669.

[76]) H. Pez, Scriptores rerum Austriacarum veteres ac genuini (1725) Sp. 1—50.

[77]) C. Suysken u. andere, Acta Sanctorum, Oktober Tom. 3 (1868) S. 451—490. Die Ausgabe stammt eigentlich von 1770 und ist mit einer ausführlichen Einleitung über das Leben des Adalbero und die Gründung Lambachs und reichen Anmerkungen versehen.

[78]) W. Wattenbach, Monumenta Germaniae historica, Scriptores 11 (1856) S. 127—147.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Alle fehlenden Blätter sind mehr oder weniger roh herausgeschnitten. Doch geht der Text über die Lücke in der 1. Lage hinüber. Die beiden letzten Lagen bestehen aus Blättern geringerer Größe und gehören äußerlich und auch inhaltlich nicht zum ursprünglichen Bestand der Handschrift und wurden erst beim Einbinden mit den ersten fünf Lagen vereinigt.

In letzteren ist der Inhalt von einer Haupthand und verschiedenen Nachtragshänden geschrieben. Die Ausstattung ist einfach. An vier Stellen (fol. 2a, 2b, 12a und Blatt 7 der 2. Lage) stehen große Initialen. Die Initien der einzelnen Unterabschnitte sind durch große rote Buchstaben gekennzeichnet, die ersten Zeilen manchmal durch rote Punkte verziert. Die Kapitelüberschriften sind in roter Tinte an den Rand geschrieben.

Der Inhalt setzt sich folgendermaßen zusammen:

Auf dem Vorderdeckel innen: De beato Adalberone comite de Lambach fundatore huius cenobii. (5 Distichen.) (Acta Sanctorum = ASS, S. 469; Scriptores rerum Austriac. = SSRA, 2 Sp. 42.)

Folio 1a A Von Hand des 13. Jhdts. ein Gedicht mit Scholien, ohne Bezug auf Adalbero.

B Von Hand des 13. Jhdts. Inhaltsangabe: „In hoc libro habentur vita cum signis et signaculis beati Adalberonis episcopi et fundatio monasterii Lambacensis cum quodam sermone de beata Chunegundi virgine et regina, nec non de hostia in carnem versa in Augusta . . .“ Von anderer Hand des 13. Jhdts.: „Incipit liber sive prologus beati Adalberonis nostri fundatoris.“

Folio 1b A Hand des 15. Jhdts. ganz am oberen Rand: „Domini de Valey.“

B Hand des 14. Jhdts. (rote Tinte): „En pater electus“ usw. (5 Distichen.) (ASS, S. 469; SSRA 2 Sp. 42.)

Folio 1b C Hand des 15. Jhdts.: „Hic iacet in tumba“ usw. (4 Hexameter.) (ASS, S. 469; SSRA, Sp. 42.)

D Hand des 15. Jhdts.: „Herbipolis sola iudicat ense et stola.“

Folio 2a 1) a) Haupthand: (Initiale) „Incipit prologus sequentis opusculi.“

Folio 2b b) Haupthand: (Initiale) „Incipit de institutione Lambacensis cenobii et vita Adalberonis episcopi.“

Folio 9a c) Haupthand: „Incipit series abbatum“ mit Nachträgen verschiedener Hände.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Folio 12a 2) Haupthand: (Initiale) „De revelatione et miraculis beati Virgilii Juvavensis episcopi proemium." (MGSS. 11, S. 88—95.)

Folio 14ab 3) „De hostia Christi in carnem conversa in Augusta civitate." Die Erzählung bricht fol. 14b unten mit den Worten ab: „latronem sero penitentem. petrum . . ."

Zwischen fol. 14 und 15 sind die Blätter 6 und 7 der 2. Lage herausgeschnitten. Auf den Resten sind noch Schriftzeichen wahrnehmbar. Oben auf der Vorderseite des zweiten Blattes deuten die Reste einer großen Initiale — analog jenen auf fol. 2 — wohl den Beginn der Mirakelsammlung an. Ein eingeklebtes Papierblatt mit Schrift des 17. Jahrhunderts enthält den Bericht: „de paralytico post longam sanato" (ASS, S. 478; MGSS, S. 138, N. 1), welcher auf fol. 15a beendet wird.

Folio 15a 4) Haupthand. Die Wunder des sel. Adalbero.

Zwischen fol. 19 und 20 sind die Blätter 5 und 6 der 3. Lage herausgeschnitten, welche durch ein Papierdoppelblatt mit Schrift des 17. (?) Jahrhunderts ersetzt sind, welches die Fortsetzung der fol. 19b beginnenden Erzählung „de morbo militis curato" (ASS, S. 482; MGSS, S. 142, N. 9) und den Beginn der fol. 20 endenden „de patre familias aegrotante" (ASS, S. 482 f; MGSS, S. 143, N. 10) enthält.

Folio 23a bricht am Seitenende die Erzählung „de muliere arpaginem sinistra ferente et liberata" (ASS, S. 486; MGSS, S. 146, N. 15) nach den Worten „praevaricatrix divina" ab und wird mit „responsum in novo folio" und Verweisungszeichen auf fol. 31a verwiesen.

Folio 23b—27b 5) Haupthand. „De tribus temptationibus inimici suggestione, dilectatione et consensu."

Folio 27b—30b 6) Haupthand. „Sermo de s. Chunigunde." Auf folio 28b und 29a sind die Kapitel VI, VII und VIII in einer Hand geschrieben, welche in allen Einzelheiten mit der Haupthand übereinstimmt, jedoch durch die Breite der Schäfte, ihrer allgemeinen Niedrigkeit und Gedrängtheit sich von der Haupthand unterscheidet.

Folio 31a—32a Haupthand. Miracula. Fortsetzung der fol. 23a begonnenen Erzählung: Die Wunderberichte „de muliere ceca illuminata" (ASS, S. 487; MGSS, S. 146,

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

N. 16) bis „de ceco a nativitate" (ASS, S. 487; MGSS, S. 147, N. 19) zeigen eine von der Haupthand sich unterscheidende Schrift mit breiterem, lockerem und ungleichmäßigem Duktus, die bei „p" den Schaft ausgesprochen nach links krümmt, bei „qu" rechts unten an die Unterlänge einen Haarstrich ansetzt, die Unterlänge des „g" zweimal scharf knickt, „s" und „f" schwingt und auf die Schulter des „r" eine Flamme aufsetzt. All dies ist schon in der bisherigen Schrift der Haupthand, deren sonstige Art sich auch hier zeigt, angedeutet, jetzt aber viel schärfer ausgebildet. Allem Anscheine nach liegt hier ein Nachtrag der Haupthand vor, welcher aber viel später als die ursprüngliche Schreibung des Kodex eingetragen wurde.

Folio 32ab Schluß der Miracula von drei Händen. Die erste schrieb „de puero muto curato" (ASS, S. 487; MGSS, S. 147, N. 22). Das letzte Wunder „de puero muto divinitus curato" (ASS, S. 487; MGSS, S. 147, N. 23) zeigt zwei Hände, von denen die eine bis einschließlich „marmore abdormivit", die zweite den Schluß geschrieben hat. Diese letztere Schrift ist identisch mit jener des Schlusses der Abtreihe fol. 16b.

Folio 33a (Ursprünglich leergeblieben.)

A Hand des 15. Jhdts.: Abschrift des Römersteines im Kreuzgang des Stiftes.

B Hand des 15. Jhdts.: Beginn einer Urkunde des Abtes Sigmar.

Folio 33b C Hand des 16. Jhdts.: „Anno 1507 am Freitag nach Martini (12. November) ist mein herr her Wolfgang von Polhaym gen Lambach komen mit meiner frawen sun und töchtern."

D Hand des 16. Jhdts.: Urkunde Abt Sigmars von 1305 Sept. 11 für die Marienkapelle in Wels (OöUB 4 S. 492).

Folio 34a—44a 7) Von verschiedenen Händen geschriebenes Protokoll von Urkunden über Erbrechtsverleihungen 1282—1298.

Folio 44b Leer.

Sieht man von den späteren Eintragungen auf den ursprünglich leer gebliebenen Folien 1 und 33 ab, so zeigt sich aus der Beschreibung der Handschrift, daß sie in zwei große Teile zerfällt, die sich graphisch und auch durch das Format der Pergament-

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

blätter unverkennbar voneinander unterscheiden. Der erste, umfangreichere Teil umfaßt die von der Haupthand beschriebenen Folien 1—33, der zweite von verschiedenen Händen aus dem Ende des 13. Jahrhunderts herrührende, die Folien 34—44. Der letztere, über den ich ein andermal berichten zu können hoffe, erweist sich somit aus äußeren Gründen so gut wie aus inneren als ein Anhang zum ersten Teil und scheidet aus unserer weiteren Betrachtung aus.

Der erste Teil hinwieder ist als der ursprüngliche Bestand anzusprechen und zerfällt inhaltlich wieder in vier Gruppen:

1. Prolog; — Vita Adalberonis, Series abbatum;
2. Revelatio et miracula beati Virgilii, Hostia Christi;
3. Miracula Adalberonis;
4. Tres temptationes, Sermo.

Diese Gruppierung ist nicht nur inhaltlich begründet, sondern sie wird durch die Verteilung der großen, in Federzeichnung ausgeführten Initialen auf Fol. 2a, 2b, 12a und auf dem Rest des 7. Blattes der 2. Lage auch äußerlich gekennzeichnet. Daraus folgt, daß die Gruppen 1 und 2 als erste niedergeschrieben worden sind, 3 und 4 erst später, wenn auch nicht allzu lang hernach. Gewisse, kaum in Worte faßbare Unterschiede der Schrift, hervorgerufen durch wechselnde Disposition zum Schreiben in den späteren Teilen, dürften wohl damit zusammenhängen. Auch der oben gekennzeichnete Handwechsel im Sermo wird darauf zurückzuführen sein.

Besonders wichtig ist da die Trennung der Miracula Adalberonis von dem Prolog der Vita und der Series abbatum, die den bisherigen Herausgebern der Vita nicht zum Bewußtsein gekommen ist. Gruppe 1 bildet ein einheitliches, innerlich zusammengehöriges Ganzes, eine Geschichte des Klosters von seinen Anfängen bis weit herauf ins 13. Jahrhundert. Analog sind die Miracula eine selbständige, von 1 unabhängige Arbeit.

Der Schreiber des Codex hat aber auch an die Fortführung der Arbeit in der Zukunft gedacht und sowohl nach der Series abbatum, als auch nach der Miracula Platz freigelassen, die in der Tat mit Nachträgen ausgefüllt wurden. Aber während nach der Series genügender freier Raum gelassen war, ist dies nach den Miracula anscheinend nicht der Fall gewesen, da die Nachträge durch den Traktat und die Predigt (Gruppe 4) scheinbar zerschnitten werden. Dies kommt offenbar daher, daß die genannten beiden Stücke in die leeren Blätter eingetragen worden sind, ehe man die ersten Nachträge der Wunder aufzeichnete.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Das erste nachgetragene Wunder ist die Erzählung „de muliere arpaginem sinistra ferente et liberata", welche fol. 23 begonnen und fol. 31a fortgesetzt wird und durch die Gruppe 4 in zwei Teile zerrissen erscheint. Die Eintragung ist nach allen Einzelheiten von der Haupthand, also ziemlich gleichzeitig mit der Anlage des Kodex. Diese Feststellung ist um so wichtiger, als die Erzählung datiert ist:

> Erat autem tunc annus Dominicae incarnationis MCCIIII tus, dies vero Dominicus Paschae ultimum in katalogo computi elementi Q punctum obtinuit. Hinc animadvertere potes, ubi caput jejunii occurerit, in quo acta sunt, quae digesta sunt.

Es handelt sich hier um die Angabe des Lunarbuchstabens Q des immerwährenden Kalenders und zwar des letzten, der die letzte 35. Ostermöglichkeit angibt;[79]) der Ostersonntag fällt in diesem Jahre auf den 25. April; der Beginn der Fastenzeit (Aschermittwoch) ist der 10. März, an welchem Tag des Jahres 1204 das Wunder stattgefunden haben soll. Durch diese Datierung wissen wir nun, daß die ursprüngliche Handschrift schon einige Zeit vor 1204 fertiggestellt war.

Dem gegenüber steht die Datierung des ersten Wunders: „acta sunt haec eodem anno, quo beati Virgilii ossa sunt revelata, in vigilia s. Johannis baptistae". Die Entdeckung des Grabes geschah am 16. Februar 1181.[80]) Zwischen diesem Jahre und dem Jahre 1204 müssen also die Miracula 1—15 aufgezeichnet worden sein.

Diese Zeitspanne läßt sich nun noch etwas verkürzen. Das 11. Wunder ist nämlich ebenfalls datiert: „ad diem Veneris, in quo celebris exaltatio sancta crucis annuo cursu obvenit"; es geschah also am Freitag dem 14. September. Da der 14. September den Tagesbuchstaben E hat, ist der Sonntagsbuchstabe G, der zwischen 1181 und 1204 den Jahren 1184, 1190, 1196 und 1201 zukommt. Das Wunder konnte sich demnach spätestens 1201 ereignet haben.

Nach diesen Daten drängt sich die Entstehung der Miracula auf die Jahre 1201—1204 zusammen.

Die anschließenden Wundererzählungen 16—21 sind in einer Schrift geschrieben, die sich in Einzelheiten von der Haupthand nicht unbeträchtlich unterscheidet, dabei aber doch so sehr mit dieser übereinstimmt, daß man nicht Schreiberwechsel, sondern den Ablauf einer geraumen Zeit zwischen der Anlage des Kodex und der Fortsetzung durch den früheren Schreiber anzunehmen hat. Diese Annahme findet ihre Bestätigung in der Datierung des

---

[79]) H. Grotefend, Abriß der Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit (1917) S. 10 ff., 50.

[80]) H. Widmann, Geschichte Salzburgs 1 (1907) S. 88.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

ersten, zweiten und dritten dieser Wundergruppe, von welchen das zweite mit folgender Datierung versehen ist: „evolutio deinde aliquod diebus, anno videlicet MCXXV XVI Kal. Octobris, ubi annuatim Dedicatio Lambacensis occurrit ecclesiae," 16. September 1225. Die hier erzählten Wunder geschahen also zwanzig Jahre und später nach dem ersten Nachtrag und noch länger nach der ersten Anlage. In dieser Zeit konnte sich die Schrift des Schreibers schon so verändert haben, daß sie jene Unterschiede von der älteren aufweisen konnte. Wir werden jedoch darauf noch zurückzukommen haben.

Die beiden letzten Wunder sind von drei Händen geschrieben, von denen wir die letzte auch in den Nachträgen zu der Series abbatum begegnen.

Bei dieser schrieb die Haupthand die ganze Reihe bis zu Abt Waesigrim einschließlich, außer den letzten Satz (Hic XIII anno dispensatione fidelissima expleta migravit ad Dominum X. Kal. Mai) aus dessen Lebensbeschreibung. Diesen und die folgende Notiz über Abt Alram schrieb eine Hand, welche sonst nicht bekannt ist, der Haupthand sehr ähnelt, aber doch mit ihr nicht identisch sein kann. Die anschließenden Angaben über Abt Otto und Abt Wernhart — hier wieder ausschließlich des letzten Satzes — erscheinen in derselben Schrift wie die oben besprochenen Wundererzählungen 16—21. Jener letzte Satz mit den Daten seiner Wirksamkeit und des Todes und die Äbte Wernhart und Chunrad rühren von derselben Hand her, die den Schluß des letzten Wunders 23 von „Cum vero evigilasset . . ." an geschrieben hat; dieselbe Schrift finden wir im zweiten Teil der Handschrift unter den verschiedenen Händen des Protokolles der Erbrechtsurkunden in zwei Stücken des Abtes Konrad von 1290 wieder. Dazwischen stehen jene sonst unbekannten Hände, von welchen die eine das Wunder[81]) 22 und die andere den Anfang des Wunders 23 geschrieben haben.

2.

Um die Zeitstellung dieser Hände zu bestimmen und um überhaupt die Chronologie der Abtreihe sicherzustellen, wollen wir diese aus den hiefür zu Gebote stehenden Behelfen ermitteln. Es sind ihrer vier: Neben der Urkundenreihe ist die Series abbatum als Teil der Geschichte des Klosters und in den annalistischen Aufzeichnungen[82]) aus Lambach, welche zwar für die Hausgeschichte

[81]) OöUB. 4, S. 143, Nr. 152, 153.

[82]) MGSS. 9, S. 555—561. — E. Klebel, Die Fassungen und Handschriften der österr. Annalistik, Jahrb. f. Landeskunde v. NÖ. 21 (1928) S. 47, 137 f.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

sonst keinerlei Ausbeute gewähren, aber doch die Äbte seit 1028 bis 1264 enthalten, überliefert; hiezu treten noch die Angaben der auch nur bruchstückweis erhaltenen Hausnekrologien[83]) und jener anderer Klöster.[84]) Indem aber diese letztgenannten Quellen über die Zeitstellung der Äbte nichts aussagen, kann sich die folgende Zusammenstellung auf die drei erstgenannten beschränken.

Reihe nach Lindner[85])	Urkundlich genannt von . . . bis OöUB.	Annalen	Series abbatum
Ekkebertus 1056	1056, 2, 90 — 1089, 2, 95	—	Primus abbas
Becemannus 1089	1089, 2, 120 — 1103, 2, 124	—	(Zweiter Abt)
Sigibold † 20. III 1116	1106, 2, 126 — 1109, 4, 553	—	(Dritter Abt)
Pero			Schisma : Rapoto und Pero
Helmpertus	nicht beurkundet	1128 Helembertus obiit	quarto peracto anno †
Wigandus	1140, 2, 189	Wigandus successit 1149 domnus Wigandus cecitali afflictus ab abacia est absolutus	Anno 21 ordinationis caecus quadriennio tenuit officium - Tandem ... resignavit
Wer nhart I	1155, 2, 274 1163, 2, 324	[1153 Wigandus abbas obiit] et domnus Wernhardus electus est. 1167 Kal. Oct. abbas Lambacensis dominus Bernardus . . . interficitur	[Post quinquennium †] 18. ordinationis suae anno . — occisus . . .
Pabo	1189, 2, 416	et dominus Pabo pro eo eligitur Pabo se deponit.	— . . . qui 28. officii sui anno — resignavit
Swarzmann	nicht beurkundet	1194 3. Kal. Mart. congregatio Swarzmannum priorem eligit.	

[83]) MG. Necrologia 4, Diözese Linz, S. 404—416.

[84]) Ebenda, Index S. 663.

[85]) P. Linder, Monasticon metropolis Salzburgensis antiquae (1908) S. 297 ff.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Reihe nach Lindner	Urkundlich genannt von . . . bis OöUB.	Annalen	Series abbatum
Swarzmann		1197 4.Kal. Mart. abbas Swarzmannus . . . abdormivit	. . . qui dum triennio et quinque mensibus praefuisset . . .
Waesigrim	nicht beurkundet	et domnus Waesigrimus tunc temporis prior eligitur Kal. Mai.	
		1209 Waesigrimus abbas obiit	Hic 13. anno migravit ad Dominum.
Alram	nicht beurkundet	Alramus succedit 3. Kal. Oet.	
		1213 Alramus abbas obiit,	qui post quinquennium † 11. Kal. Mai.
Otto	1220, 4, 556	cui . . . Otto successit	
	1232, 3, 9	1241 Otto obiit	Hic 28. ordinationis suae anno † 11. Kal. Nov.
Wernhart II	1242, 3, 110	Wernherus successit	22. ordinationis suae anno †
	1262, 4, 565	1264 Wernherus abbas obiit	
Heinrich	1264, 4, 567	Heinricus successit	qui . . . per viginti duos annos ordinans . . .
	1282, 3, 558		
Konrad	1283, 4, 16 1288 4, 102		. . . per quinquennium et tres menses . . amministrans
Christian	1288, 4, 103		

Wenn wir bei dieser Zusammenstellung die ausführlicheren Angaben der Annalen mit den urkundlichen Beglaubigungen der Äbte vergleichen, so zeigt sich, daß wir aus letzteren weder die ganze Reihe der Äbte seit 1124 noch deren Regierungszeiten auch nur annähernd vollständig herzustellen im Stande sind. Wir sind dafür ganz auf die Annalen angewiesen und können hinsichtlich der urkundlichen Nachrichten nur sagen, daß letztere stets in die von den Annalen mitgeteilten Amtszeiten der Äbte fallen. Daraus ergibt sich allerdings eine gewisse Sicherheit für die Angaben der Annalen.

Ein grober Fehler ist der Series bei Abt Heinrich widerfahren, indem dieser 22 Jahre Abt gewesen sein soll. Diese Zahl ist im Hinblick auf die hier gute urkundliche Überlieferung nicht richtig.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Denn sein Vorgänger Abt Wernhart ist frühestens 1262, nach der Series 1263, nach den Annalen 1264 gestorben; zwanzig Jahre später — 1284 oder 1285 oder 1286 — hat urkundlich zwischen 1283 und 1288 Abt Konrad I. regiert, fünf Jahre lang, genau wie es die Series angibt. Infolgedessen ist die Zahl 22 von Heinrichs Regierungszeit selbst im günstigsten Fall um 2 zu groß. — Merkwürdigerweise hat Lindner[86]) den Abt Konrad nicht in sein Verzeichnis aufgenommen, sondern läßt Heinrich bis ca. 1286 regieren und ihm von da ab Christian folgen, der in einem unbekannten Jahr resigniert haben und 1302 gestorben sein soll.

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Annalen und der Series abbatum ist die richtige Beurteilung schwieriger. Die Series nennt keine Jahreszahlen, sondern nur die Zahl der Regierungsjahre; doch stimmen die Angaben überein, nur differieren sie durch die verschiedene Zählweise mit Rücksicht auf die Monate der Regierungszeiten mitunter (Pabo, Waesigrim, Alram und Wernhart II.) um 1; das gilt sowohl für die ursprüngliche Series als auch für ihre Nachträge. Würden nun die Zahlen der Series von einer bestimmten ausdrücklich angegebenen Jahreszahl ausgehen, die nicht auch in den Annalen zu finden ist, etwa dem Beginn der Regierung des Abtes Helmbert[87]) 1123, so würde man zur Annahme einer selbständigen Zählung geneigt sein. Doch hat die Series ihre Angaben einfach den Annalen entnommen. Beweis dafür sind die Angaben der Series über den Abt Wigand. Die Annalen teilen ihm 21 Regierungs- und 4 Abdikationsjahre, im ganzen 25 Jahre von 1128 bis 1153 zu. Die Series besagt aber, daß er im 21. Jahre seiner Ordinatio erblindete und als Blinder noch 4 Jahre (quadriennicum) regierte und 5 Jahre nach seiner Resignation starb; das sind zusammen 29 Jahre. Da nun die folgenden Regierungszeiten alle richtig sind, so muß hier ein Fehler der Series vorliegen, der nur durch eine flüchtige, ungenaue Benützung der Annalen zu erklären ist, indem der Verfasser der Series aus den 25 Jahren in jenen 25 Regierungsjahre machte und die Jahre der Resignation nochmals zählte.

Wir sehen daraus, daß die Series in den chronologischen Angaben durchaus unselbständig ist und nur die Annalen ausschreibt. Wenn wir aber überhaupt beide Aufzeichnungen vergleichen, so kommen wir zu demselben Schluß. Da aber die Durchführung dieses Vergleiches hier nicht möglich ist und weil dieses

---

[86]) Lindner, Monasticon S. 298.

[87]) Das Todesjahr Helmberts — und damit der Ausgangspunkt für die Chronologie der Abtreihe — erscheint durch dessen Aufscheinen in den Annales Mellicenses gedeckt. „1128 Helmbertus Lambacensis abbas obiit", in der Zwettler Fassung (ebenda) durch den Todestag „8. Jd. Febr." ergänzt. MGSS. 9, S. 502.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Urteil jedem Leser beider Quellen ohneweiters einleuchtet, so sei zum Belege paradigmatisch nur eine Mitteilung herausgehoben, bei der man von dem Geschichtsschreiber des Klosters ein näheres Eingehen wohl erwarten durfte:

Annalen:	Series:
1167 Hoc anno Kal. Oct. Lambacensis dominus Bernhardus pro rebus et defensione ecclesiae nostrae a quibusdam profanis interficitur et dominus Pabo pro eo eligitur.	Bernhardus abbas Wigando abbate subrogato, subrogatur, vir strenuus pastoralique officio aptissimus, qui non in principio praelaturae legem boni Mandritae arripiens, veternosa qualibet renovavit, dilapsa sagaciter reinstauravit, reinstaurata ut fidelis servus et prudens conservavit. Inter caetera vincta, quae hactenus fuerant rata reditusque ecclesiae ampliavit, dilatavit, sollerti cura super ea vigilavit: Jamque alter Machabaeus pro patria, pro gente sibi credita viriliter, in quantum sibi licuit, dimicavit, castro sua gladio constantiae devensavit. Tandem 18. ordinationis suae anno ab impiis circumventus pro defensione loci occisus in pace spiritum reddidit.

Dem Manne werden da lauter gute Eigenschaften eines unerschrockenen Kämpfers für die Rechte seines Hauses zugeschrieben. Aber es sind nur Worte ohne jeden gegenständlichen Inhalt — eine Paraphrase der trockenen Nachricht der Annalen, die im Schlußsatz im wesentlichen übernommen erscheint. Und so wie hier ist es durchgehends in der Series und haben es auch die Verfasser der Nachträge gehalten: Außer den Angaben über die Regierungszeit nur unbewiesene Behauptungen aller guten Eigenschaften eines Klostervorstandes mit sorgfältiger Vermeidung aller konkreten Tatsachen.

Das Ergebnis dieser Betrachtungen ist also die Erkenntnis der Abhängigkeit der Series von den Annalen und deshalb auch von ihrem sehr geringen historischen Wert. Sie ist ein Zeugnis des mangelnden historischen Sinnes, der in merkwürdigem Gegensatz steht zu den Annalen, die namentlich in ihren jüngeren Teilen einen solchen sehr deutlich erkennen lassen.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Doch bedarf diese ungünstige Beurteilung der Series einer gewissen Einschränkung hinsichtlich der Erzählung[88]) über die Kämpfe zwischen den beiden Gegenäbten Rapold und Bero im Kloster, nach des zweiten Abtes Beceman Tod. Hier sind dem Verfasser Quellen zu Gebote gestanden, deren Ausführlichkeit ihren Verlust nur zu sehr bedauern läßt; diese Streitigkeiten haben auch urkundliche Festlegung gefunden, indem als karger Rest sich in Lambach das Absetzungsdekret für Bero[89]) erhalten hat. Auch die Angabe, daß Abt Sigibold auch Abt von Melk war, wird durch die Melker Annalen[90]) insoferne bestätigt, als dort der erste Abt denselben Namen führte. So enthält die Series an dieser Stelle wenigstens eine ganz schätzbare Überlieferung.

Nach alldem ist uns die Reihe der Äbte für die ältere Zeit — und hier zuverlässig — in der Series abbatum, in der Zeit von 1124—1264 in den Annalen und von 1264—1288 wieder in der Series überliefert. Im allgemeinen aber erwies sich die Series als äußerst inhaltsarm und als Ausschreibung der Annalen. Doch für die Kämpfe im Kloster zu Beginn des 12. Jahrhunderts ist sie selbständig und brauchbar.

3.

Wir kehren nun wieder zu den Nachtragshänden der Series abbatum und der Miracula zurück. In jener umfaßt der erste Nachtrag die Regierungs- und Sterbedaten Waesegrims und den Abt Alram, ist also nach 1213 geschrieben. Der zweite umfaßt die Äbte Otto und Wernhart, ohne des letzteren Regierungsdaten, ist also nach 1241 und vor 1263 geschrieben. Der Schluß rührt aus der Zeit nach 1280 her und ist die Hand 1290 im Vererbrechtungsprotokoll nachweisbar.

Von der Hand des zweiten Nachtrages der Series ist auch der zweite Nachtrag der Miracula geschrieben, dessen erste drei Erzählungen zum Jahre 1225 datiert sind. Da nun beide Schriften völlig gleich sind und durchaus keinen zeitlichen Unterschied — wie etwa die Haupthand zwischen den Miracula und dem ersten Nachtrag — erkennen lassen, diese Hand aber frühestens 1241, aber kurz vor 1263, geschrieben hat, so muß die Aufzeichnung dieser Gruppe lange Zeit nach ihrem Geschehen erfolgt sein. Wie groß der zeitliche Abstand zwischen dem Ereignis der letzten beiden

---

88) MGSS. 12, S. 136.
89) OöUB. 4, S. 554.
90) MGSS. 9, S. 500, 501.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Wunder und ihrer spätestens um 1290 geschehenen Aufzeichnung sein mag, läßt sich nur insoferne mutmaßen, als die unterste Zeitgrenze mit 1263 anzunehmen ist.

Nach der Zeitstellung dieser 8 Nachträge (zweite und dritte Gruppe) sind die Wunder nicht gleichzeitig mit ihrem Geschehen in unsere Handschrift aufgenommen worden, sondern erst nach kürzerer oder längerer Zeit. Das war aber nur möglich, wenn andere Aufzeichnungen darüber vorhanden waren, die wir uns füglich als eine Art von Protokollen über auffällige Heilungen vorstellen müssen. Für diese Annahme spricht die Aufnahme gewisser die Person des Geheilten und den Zeitpunkt der Heilung betreffenden Angaben: es sind in der Mehrzahl der Fälle der Herkunftsort[91]) und der Tag[92]) angegeben. Offenbar gab es also schon damals in Lambach eine Sammlung der wunderbaren Heilungen, wie ähnliche Aufzeichnungen aus späterer Zeit bekannt sind, so aus St. Wolfgang[93]) oder die Tafeln im Umgang der Gnadenkapelle zu Altötting in Bayern.

Ganz analoge Angaben[94]) finden sich auch in den 15 Erzählungen der ursprünglichen Miracula. In Hinblick auf die vorhin durchgeführte Feststellung, daß das erste und früheste Wunder 1181, das 11. zwischen 1184 und 1201, das jüngste (15.) 1204 stattgefunden hat, müssen auch dafür bereits schriftliche, vom Verfasser benützte Aufzeichnungen vorhanden gewesen sein. Dieser selbst bestätigt dies und betont eine von ihm getroffene Auswahl in der Praefatio:[95])

> Antiqua miracula . . . circa tumbam . . . Adalberonis hactenus actitata propter sui pluralitatem omisimus. Nam et

---

[91]) 16 Regensburg, 17 Enns, 19 ecclesia s. Benedicti, 21 a partibus Austriae, 22 villa ecclesiae Lambacensi vicina, Hofarn dicta, bei 18, 20, 23 fehlend.

[92]) 16, 17 evolutis deinde aliquod diebus anno 1225 XVI Kal. Octobris. 18 Eadem nocti, 22 Anniversarius dies beati confessoris Alberonis episcopi, qui semper octavo die Angelorum occurrit, 23 In vigilia apostolorum Philippi et Jacobi, bei 19, 20, 21 fehlend.

[93]) I. Zibermayr, Die St. Wolfganglegende in ihrem Entstehen und Einflusse auf die österreichische Kunst, 80. Jahresbericht des oberösterr. Musealvereines Linz (1924) S. 189.

[94]) 1 Gutowa in confinio Bohemorum, 2 Lambach, 3 Marchia Pannoniorum, 6 Miles cuius nomen notissimus est (Gebehardus de Hofnarn), 8 Chustelevanc, 9 Miles Scouembergensis, 10 ecclesia beati Blasii, 11 Nemus beati Petri Salzburc-Breitenau (uxor Eberhardi de Preitenowe), 13 ecclesia sancti Laurentii (Pachmanen), 15 Wien. — 1 S. oben S. 6, 4 In quarta feria, quae Dominicam antecedit coenam, 6 Dominica nocte, quae octava a die sacratissimae resurrectionis obvenerat, 11 S. oben S. 6.

[95]) MGSS. 12, S. 138.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

pleraque oblivio absorbuit, pleraque incuria abolevit: consulendum etiam tardis et inertibus fore existimavimus, ne congesta copia eis fastidium pareret. Paucula tantum ex his, quae vidimus et audivimus, quae manus nostrae tractaverunt, annotare summatim potius quam latius prosequi satagimus.

Dem Verfasser standen also eine größere Anzahl von Wunderberichten zur Verfügung, die er aber nicht mitteilt, damit ihre Menge nicht Überdruß[96]) errege; er wählte vielmehr nur solche aus, die er selbst erlebt hat; letzteres hat er in der Tat bei den meisten seiner Erzählungen ausdrücklich vermerkt. Allein gerade die Möglichkeit einer Auswahl führt abermals auf den Bestand anderwärtiger Aufzeichnungen über merkwürdige Vorfallenheiten am Grabe Adalberos. Sie sind jedenfalls verloren und die heutigen Miracula sind nur eine Auswahl daraus.

Soviel über die Miracula, deren Inhalt mehrfaches kulturgeschichtliches Interesse beansprucht, so daß vorstehende Erörterungen nicht ganz ohne Wert sein dürften. Die Miracula stellen also einen Auszug aus einer größeren Sammlung dar und sind nach dem September 1201 und vor März 1204 niedergeschrieben worden.

4.

Indem wir uns nun der Vita Adalberonis zuwenden, müssen wir die über die Entstehungszeit der Miracula gewonnenen Daten mit der früheren Feststellung, die Miracula seien etwas jünger als die Vita und Series, verknüpfen. Freilich ist diese Zeitdifferenz nicht allzu groß. Denn wie Wattenbach[97]) richtig bemerkt hat, ist ja die Series bis zu Abt Waesigrim geführt; unter dessen Regierung 1197—1209 sind die Vita und die Series sowie die Miracula geschrieben worden. Zwar hat der Verfasser, wie aus dem Prolog der Vita hervorgeht,[98]) auch diese ursprünglich als Bestandteil der Vita betrachtet, während er über die Series schweigt. Hinterher

---

[96]) „Fastidium" ist ein sehr starker Ausdruck und bedeutet eigentlich „Ekel, Abscheu".

[97]) MGSS. 12, S. 127.

[98]) MGSS. 12, S. 129. Sed quia generatio praeterit et generatio advenit, ne volubilibus annorum curriculis desidiosa, quae istius temporis facile subrepit hominibus, negligentia posteritas post successura oblivioni tradat, originem Lambacensis coenobii, fundatores eins, quibus summam et aeternam debemus reverentiam, insuper signa et miracula, virtutesque sanitatum, quibus misericordia Domini, qua plena est terra, tumulum beati patris nostri episcopi Adelberonis illustravit, dignum posteris commendare duximus.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

hat er aber seine Absicht geändert, in dem er mit der Vita die Series verband und dafür die Miracula selbständig machte, wie denn auch deren spezielle Praefatio gar keinen Bezug auf die vorhergehenden Arbeiten nimmt. Nun sind sie zwischen 1201 und einige Zeit vor 1204, also 1202 oder 1203, geschrieben worden. Damit rückt die Vita in die erste Zeit Waesigrims zurück und ist zwischen 1197 und etwa 1200 anzusetzen.

Seinen Stoff gliedert der Verfasser in fünf äußerlich durch entsprechende Überschriften gekennzeichnete Abschnitte. Der erste behandelt die Abstammung, Jugendzeit und Ausbildung Adalberos, sowie dessen Freunde und Schicksalsgenossen Gebhart von Salzburg und Altmann von Passau, der zweite die Wahl zum Bischof von Würzburg und die Errichtung eines Kanonikates in Lambach durch Adalberos Vater; im dritten wird der Streit zwischen Heinrich IV. und seinem Sohn Heinrich V. erzählt; der vierte Abschnitt ist wohl der Hauptteil des ganzen Werkes und behandelt die Flucht Adalberos aus Franken und die Vorgeschichte der Errichtung des Mönchsklosters an Stelle des Kanonikates; den Schluß bildet die Klosterweihe und Adalberos Tod.

Die geschichtlichen Kenntnisse des Verfassers waren, soweit die Reichsgeschichte und Adalberos Politik in Frage kommen, außerordentlich gering, wobei man die engen Beziehungen zwischen Würzburg und Lambach und die daraus vorhandene Möglichkeit, genauere Auskünfte zu erhalten, besonders berücksichtigen muß. Vom ganzen Investiturstreit ist ihm nur die nackte Tatsache des Konfliktes zwischen Vater und Sohn bekannt, und weil dadurch nicht nur das „imperium", sondern auch der „orbis christianus" befleckt wurde, hat ein ungenannter Papst den Sohn und dessen Anhänger gebannt. Bei solcher Art Wissen verwundert die Unkenntnis der Zeitlage und der Gründe, weshalb Adalbero sein Bistum verlassen hatte, durchaus nicht, um so weniger, als der Verfasser nicht einmal den Beginn der Regierung Adalberos wußte: „aliquibus elapsis diebus vel annis praesul Herbipolis — der Vorgänger Adalberos, Bruno (1034—1045) — vita ex hac decedens migravit ad Domium."[99]) In der ganzen Darstellung zeigt sich, wie ferne dem Autor trotz seiner geflissentlich und oft sogar aufdringlich zur Schau getragenen Gelehrsamkeit die Aufsammlung konkreter geschichtlicher Tatsachen und die Heranziehung literarischer Hilfsmittel lag.

Wesentlich besser steht es dagegen um die Hausgeschichte. Schon bei der Series wurde bemerkt, daß die dortige Erzählung

[99]) MGSS. 12, S. 131.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

über schwere Konflikte im Kloster glaubwürdig ist und dem Verfasser eine gute Quelle zu Gebote stand. Auch in der Vita begegnen Spuren einer solchen Quelle bei der Erzählung über die Errichtung der Kanonie, wobei freilich eine offene Frage bleibt, inwieweit diese Erzählung in allen ihren Teilen stichhältig ist. Doch fällt dabei günstig ins Gewicht, daß die genealogischen Angaben des ersten Abschnittes urkundlich belegbar sind, so daß der Autor auch hier gute Grundlagen besaß. Er selbst nennt seine Quellen nicht ausdrücklich; wenn aber im ersten Abschnitt der „veridica veteranorum assertio"[100]) gedacht und bei der Kanonikatsgründung gesagt wird „sicut seniorum percepimus relatibus",[101]) so muß dies durchaus nicht nur „mündliche Überlieferung" bedeuten, kann sich vielmehr ebensogut auf ältere schriftliche Aufzeichnungen, etwa auf einen Traditionskodex, beziehen.

In den späteren Abschnitten zog er nicht nur tatsächlich schriftliche Quellen heran, sondern schaltete sie auch wörtlich ein. Es sind dies je ein Brief Adalberos und Altmanns und eine in der Folge eingehend zu erörternde Urkunde des ersteren von 1089. Zwar sind die Briefe, woferne sie echt sind, Zeugnisse der tiefen Religiosität der beiden Männer und beziehen sich tatsächlich auf die Klosterweihe; allein näheres hiezu bieten sie nicht und der Verfasser hat sie auch weiter nicht ausgenützt. Dagegen hat er sich kräftig an die Urkunde gehalten und dieselbe ausgeschrieben.

Außerdem ist noch eine urkundliche Quelle nachweisbar. Bei Erzählung der Einweihung — und nur hier — nennt er den Bischof ganz ungewöhnlicherweise „Albero" und hat auch eine urkundenmäßige Datierung: „Acta sunt haec anno dominicae incarnationis 1089 indictione 12, 17. Kal. Octobris" (15. September).[102]) Den wesentlichen Inhalt der Erzählung bildet die Einweihung zweier Altäre durch Adalbero und Altmann und die Bestattung der Reliquien. Das Zusammentreffen dieser Erscheinungen führt ungezwungen auf das Vorhandensein einer Weihenotiz dieser Altäre, die der Verfasser ausschrieb.

So hat er sich für die Hausgeschichte doch um ordentliche Grundlagen umgesehen. Aber auch hier brachte er es nicht über sich, konkreter Tatsachen mehr als unbedingt nötig zu bringen. In der Vita ebensowenig wie in der Series war der Mann Geschichtsschreiber; ihm lag vielmehr an dem Erbaulichen, wollte heiligmäßiges Leben des Klostergründers schildern und seine Äbte als Spiegel aller Vorzüge von Klostervorständen zeichnen, alles

---

[100]) Ebenda S. 129.
[101]) Ebenda S. 132.
[102]) Siehe unten S. 128.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

aber ohne zu fragen, ob die also Verherrlichten sich wirklich eine solche Lobpreisung verdient haben.

Von dieser blinden Hochschätzung sticht die Mirakelsammlung einigermaßen ab, wenn wir die oben[103]) aus der Praefatio gebrachte Stelle betrachten. Denn darin verrät sich doch ein gesunder kritischer Sinn, wenn er sagt, es müsse verhindert werden, daß die Menge der Wunder Überdruß errege, weil „fastidium" ein außerordentlich starker Ausdruck ist, der eigentlich „Ekel, Widerwille, Abscheu" bedeutet; und ferner, wenn der Autor nur die von ihm selbst geschauten Ereignisse berichten will. Doch kann kein Zweifel sein, daß die Sammlung von demselben Autor wie der beiden anderen Schriften herrührt; dafür sprechen stilistische Gründe wie die erbaulichen Ausführungen zu den einzelnen Erzählungen. Trotzdem zeigt sich in der Sammlung mehr geschichtlicher Sinn als in der eigentlichen Geschichte des Klosters.

Diese nunmehr untersuchten literarischen Quellen zur Geschichte Lambachs gehören zu den verhältnismäßig wenigen Hervorbringungen der Geschichtsschreibung in den oberösterreichischen Klöstern,[104]) die aber als Dokumente beginnenden bodenständigen geistigen Lebens zu bewerten sind. Es zeigt sich zunächst, daß die Miracula selbständig neben der Vita und Series stehen, die ihrerseits eine Geschichte des Klosters von seinen Anfängen bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts bilden. Letztere sind 1197 bis um 1200 anzusetzen, somit etwas früher als die 1201—1204 zusammengestellten Miracula. Doch ist auch späterhin das geschichtliche Interesse nicht ganz erloschen, den Series und Miracula wurden bis zum Ende des 13. Jahrhunderts fallweise fortgesetzt, so lange, als auch die Annales Lambacensis geführt wurden. Mit der Jahrhundertwende ist jeder historische Sinn im Kloster auf lange erstorben. Ein weiteres Ergebnis ist auch der Nachweis der Quellen für diese Arbeiten. Der Series dienten hauptsächlich die Annalen zur Grundlage. Für die Hausgeschichte der Vita und zum Teil auch der Series gab es schriftliche Quellen, deren Verlust wir beklagen müssen. Die Mirakelsammlung baute sich auf Protokollen über die vorgekommenen Wunderheilungen auf. So bestand damals in Lambach ein verhältnismäßig reiches Schrifttum, auf das der Geschichtsschreiber seine Darstellung begründen konnte.

---

[103]) Siehe oben S. 121.

[104]) E. Trinks, Die Chronik des Zisterzienserklosters Wilhering, Mitteilg. des österr. Institutes f. Geschichtsforschung 11. Ergänzungsbd. (1929) S. 194 ff.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Leider hat es dieser nur zum geringsten Teil ausgenützt, denn ihm stand die Erbaulichkeit des Wirkens Adalberos und der Äbte höher als eine wirkliche Geschichte des Gründers und des Hauses. Sein Werk aber hat die Stürme der Zeiten überdauert, während das Übrige, für uns ungleich Wertvollere, zugrunde ging.

III. Kapitel.

Die Urkunden Bischof Adalberos von 1056 und 1089.

Die Untersuchung der literarischen Quellen zur Hausgeschichte zeigte, daß sich deren Autor speziell für die Gründung seines Klosters um Unterlagen umgesehen hat, von welchen er die ihm am bedeutsamsten erscheinenden wörtlich einschaltete, bezw. ausschrieb. Das Wichtigste, was sich auf diesem Wege erhielt, ist die vom Autor als die Gründungsurkunde angesehene Urkunde des Bischofs Adalbero von 1089.[105]) Sie besteht aus drei Hauptteilen: einer Urkunde des Adalberos für Lambach von 1056, dann die Weitergabe der Stiftung durch den Abt Ekbert an seinen Nachfolger Bezemann 1089 und einer undatierten Widmung einer curtis stabularia durch Adalbero.

1.

Wir beginnen mit der Urkunde von 1089 und befassen uns zunächst mit dem ersten Teil, der Urkunde von 1056. Da äußere Merkmale nicht in Betracht kommen, stellen wir sofort die inneren fest: Die Fassung ist bis auf das Datum subjektiv in der ersten Person Singularis und besteht aus Intitulatio, Publicatio, Narratio, Dispositio und Zeugenliste.

Das Datum „Ratisponae, anno 1056 indictione IX episcopatus autem domini Adalberonis 12." ist hinsichtlich der Regierungszeit Adalberos und der Indiktion richtig für das Jahr 1056 berechnet, vorausgesetzt, daß hiebei des zweite Halbjahr gemeint ist. Denn Adalbero hat am 29. Juni 1045 den Stuhl des hl. Kilian bestiegen,[106]) daher das 12. Regierungsjahr mit dem 30. Juni 1056 begann. Und

---

[105]) MGSS. 12, S. 132. — OöUB. 2, S. 119. — Juritsch, Adalbero S. 34 Anm. 2. — Die Vita sagt einleitend: „caeterum ne quis nos autumet novam dicere fabulam, non sequi veritatis regulam, privilegii presentis autoritate thema narratiunculae nostrae dignum duximus roborare".

[106]) Juritsch, Adalbero S. 16 Anm. 1.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

da aller Wahrscheinlichkeit nach die Indictio Bedana[107]) mit dem Zählungswechsel am 24. September verwendet worden ist, müßte die Urkunde zwischen diesem Tag und dem Jahresschluß ausgestellt worden sein. Damit würde der Ausstellungsort Regensburg insofern zusammenstimmen, als wir unter anderen Quellen auch aus dem Chronicon Wirziburgense[108]) — also gerade aus einer würzburgischen Aufzeichnung — wissen, daß Papst Viktor II. zu Weihnachten 1056 zu Regensburg einen Reichstag abhielt.[109]) Es steht der Annahme nichts im Wege, daß sich auch Adalbero hiezu eingefunden hat, doch ist seine Anwesenheit daselbst anderweitig nicht beglaubigt.

Von den Zeugen sind der an erster Stelle genannte Graf Eberhart[110]) sowie die an zweiter, bezw. vierter Stelle stehenden Markward und Ebo wichtig. Ersterer kommt nämlich 1057 in einer Urkunde Adalberos für die Königin Richenza von Polen,[111]) 1057 für St. Stephan in Würzburg[112]) und 1069 in einer des Freien Udalrich für St. Kilian[113]) vor. Markward und Ebo stehen in der Richenzaurkunde ebenfalls an hervorragender Stelle. Diese Personen konnten also in Lambach nur durch eine würzburgische Urkunde aus jener Zeit bekannt sein. Sie und die ganze Art der Zeugenliste lassen keinen Schluß auf eine etwaige spätere Erfindung derselben zu.[114])

Das reiche Protokoll darf bei einer Urkunde Adalberos nicht auffallen, da wir wissen, daß unter ihm ein Streben nach Förmlichkeit in seinen Urkunden wahrzunehmen ist.[115])

Nach alledem sind gewichtige Gründe für die Echtheit der Urkunde vorhanden oder doch wenigstens für den einstmaligen Bestand einer echten Vorlage aus dem Jahre 1056. Und doch scheinen erhebliche Bedenken gegen die Echtheit zu bestehen. Es finden sich nämlich in der Narratio eine „licentia domini apostolici papae Gregorii (qui et Hiltiprandus)" sowie der „consensus et consilium parrochiani episcopi Pataniensis scilicet Altmanni" erwähnt. Darin liegt ein grober Widerspruch gegen die Datierung, denn die Regierungsanfänge (Altmann 1065—1091 und Gregor VII.

---

107) Grotefend, Zeitrechnung S. 19.
108) MGSS. 6, S. 31.
109) Meyer, Heinr. IV. 1, S. 19 f. — Juritsch, Adalbero S. 32.
110) Juritsch, Adalbero S. 37.
111) MB. 37, S. 25.
112) UB. St. Stephan in Würzburg S. 11.
113) MB. 37, S. 28.
114) Juritsch, Adalbero S. 37.
115) O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (1911) S. 95. — Bresslau, Urkundenlehre 1 (1889) S. 788 A. 4.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

1073—1085) fallen um 9, bezw. 17 Jahre später. Dadurch kann allerdings der Verdacht einer Verunechtung des ursprünglichen Textes erregt werden. Allein die Urkunde von 1056 steht ja nicht für sich allein da, sondern im Zusammenhang mit drei anderen zeitlich differenzierten Handlungen, die schließlich zum Jahre 1089 datiert sind.

Die erste dieser Handlungen steht bereits am Schlusse der Dispositio 1056: „Haec omnia Eggiberto venerabili abbati commisi eo, quo ego hec iure habui, monasteriique curam potestative habere feci." Diese Übertragung wurde „post aliquantum temporis", als Ekbert seine Würde niederlegte und an seine Stelle Becemann trat, wiederholt — zweite Handlung. Sie geschah noch ein drittes Mal „iterum et tercio hec, que prius feci, renovavi" gelegentlich der Kloster- und Kirchenweihe

> „cum autem hoc ipsum monasterium instauratum a supradicto Altmanno et a me pariter dedicaretur anno dominice incarnationis MLXXXVIIII indictione 12 epacta 6 concurrente 6 18. Kalendas Octobris, ordinationis domni Altmanni XXX o meique XLV o."

Es handelt sich um zeitlich nicht allzunahe beisammenliegende Ereignisse, die 1089 endgültig beurkundet wurden.

Wir erinnern uns, einem dem obigen Datum sehr nahe stehendem schon bei der Feststellung einer in dem fünften Abschnitt der Vita verarbeiteten Weihenotiz begegnet zu sein; sie differieren um einen Tag: Urkunde 14., Notiz 15. September, worauf der Verfasser der Vita seine Erzählung aufgebaut hat;[116]) hiebei hat ihm die volle Wahrscheinlichkeit unterstützt, daß Altmann früher als am Tage der Weihe — einer sehr langwierigen und komplizierten Zeremonie — in Lambach eingetroffen sein wird. Die Indiktion Epakte und Konkurrente sind richtig berechnet. Beide Datierungen unterstützen sich gegenseitig so, daß das Weihedatum des Klosters einwandfrei feststeht.

Von großer Bedeutung ist nun, daß das Datum der Urkunde auf den „supradictus Altmannus" Bezug nimmt, daß also eine Erwähnung Altmanns im Texte der Urkunde vorausgesetzt wird. Und das kann nur jene in der Narratio sein. Somit passen diese und das

---

[116]) MGSS. 12, S. 135. 13. Paucis perinde diebus (nach der Einladung durch Adalbero) intersticiis mense octavo, eo videlicet tempore, quo Iudei festum scenopheiae (Laubhüttenfest) celebrabant hodieque celebrant . . . venit episcopus Altmannus Lambach . . . Er wird mit großen Ehren aufgenommen . . . et quod reliquum fuit diei, vicaria et caritativa collatione expensum est. Crepusculo autem alteris diei illuscente, omnia ad festum pertinentia parata erant. Siehe oben S. 124.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Datum völlig zusammen und ergibt sich auch die Möglichkeit einer Erwähnung Gregors VII. Ist nun tatsächlich eine Urkunde von 1056 vorhanden gewesen, so mußte damals deren Narratio geändert worden sein, da ihr Inhalt dem Zustand von 1089 nicht entsprochen haben wird.

Es ist vielleicht schon aufgefallen, daß bisher von der Beglaubigung weder der Urkunde von 1056 noch jener von 1089 die Sprache war. Erstere entbehrt eine solche, nicht aber letztere:

> Haec episcopali banno atque huiusmodi anathemate ambo episcopi confirmavimus, ut si quis hanc traditionem destruere presumpserit, ligatis manibus et pedibus mittatur in tenebras exteriores, ibi erit fletus et stridor dentium.

Dies ist „die Bekräftigung durch den geistlichen Bann", die im 10. bis 12. Jahrhundert häufig zur Beglaubigung allein oder neben dem nur sehr beschränkt verwendeten Siegel gebraucht wurde,[117]) zu dem hier noch der Fluch hinzugefügt und dessen Bedeutung durch die Betonung der „ambo episcopi" besonders hervorgehoben wird. Den Schluß der ganzen Urkunde bildend beglaubigt die Formel das ganze Geschäft in einer für 1089 vollkommen entsprechenden Weise und vollendet damit und durch die Erwähnung der beiden Bischöfe ihrerseits die schon oben betonte Einheitlichkeit des ganzen Stückes.

Nun erhebt sich noch die Frage nach den beiden Hauptteilen jeder Urkunde, der Narratio und Dispositio, wo wir sie in unserem Stücke als solche zu erkennen vermögen. Dazu wollen wir diesmal die Urkunde von rückwärts her analysieren. Auf die Stridor-dentium-Formel folgt die Vergebung einer curtis stabularia, die in Partizipialkonstruktion unmittelbar an das Frühere anschließt, nämlich an die Bestätigung und Erneuerung von etwas bereits früher zweimal Geschehenen. Durch die Fassung „tertio haec, quae prius feci, renovavi" erweist das in diesem Satze Gesagte als die eigentliche Dispositio von 1089. Allein gerade auf diese Weise entsteht eine außerordentlich enge Verbindung zunächst mit den beiden vorhergehenden Sätzen vom Rücktritt des Abtes Ekkebert und von der Amteinweisung dessen Nachfolgers Bezemann und dann mit der schon jenseits des Datums von 1056 stehenden Mitteilung über die Übergabe des vorher weitläufig aufgezählten Dotationsgutes an jenen. Alle diese Sätze faßt die obzitierte Wendung zu einem Ganzen zusammen, das eben die Dispositio von 1089 bildet, daher all das, was durch das Datum von 1056 zu einem zweiten Ganzen vereinigt wird, hingegen die Narratio darstellt, also die von

---

[117]) Redlich, Privaturkunden S. 101 ff.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

uns angenommene Urkunde von 1056. Die Verbindung zwischen beiden Hauptteilen stellt der Satz vom — sagen wir vorläufig — Amtsantritt Ekkeberts her, der einerseits infolge seiner Stellung zum Datum 1056 ein Bestandteil dieser supponierten Urkunde gewesen sein müßte, andererseits im Verlauf der Zeit den Anlaß zu den Rechtshandlungen der Dispositio gegeben hat. So hängen beide Teile so eng zusammen, daß die Dispositio ohne der Narratio ganz unverständlich und rechtlich kaum von irgendeiner Bedeutung wäre; gerade darin liegt aber auch die Bürgschaft ihrer Echtheit, denn ein Fälscher hätte diese gegenüber den Bestimmungen von 1056 unwesentlichen Festsetzungen, die ja nichts Neues außer der curtis stabularia (und diese ohne Zeugen) boten, nicht ersonnen.

Nach alledem ist eine Fälschung der U. 1089 nicht anzunehmen, vorausgesetzt, daß wirklich eine Urkunde von 1056 vorhanden war; dies angenommen, wurde letztere im Jahre 1089 so verändert, daß die gegenwärtige Urkunde (der Vita Adalberonis) ein völlig einheitliches Stück geworden ist: Einheitlich durch die gleichbleibende subjektive Fassung in der ersten Person des Singular, einheitlich in der Wiederholung der drei gleichartigen Rechtsgeschäfte, einheitlich durch die wechselseitig beziehende Erwähnung Altmanns, einheitlich durch die übergreifende Beziehung zwischen Narratio und Dispositio. Schon diese Einheitlichkeit bietet im Verein mit den übrigen einzelnen Momenten der Datierung zu 1056 (Reichstag in Regensburg), bezw. 1089 (Weihe), der Zeugenliste und der Beglaubigung durch den geistlichen Bann die volle Gewähr für die Echtheit der U. 1089.

2.

Die bisherigen Betrachtungen sind von der Voraussetzung ausgegangen, daß 1056 Adalbero für eine geistliche Stiftung zu Lambach eine Urkunde ausgestellt hat. Schon bei der Behandlung des Datums und der Zeugenliste ergaben sich Beweise für das Vorhandensein einer für Lambach bestimmten Urkunde vom Schlusse des Jahres 1056. Für die Frage nun, ob das uns als Urkunde von 1056 überlieferte Stück auch tatsächlich den ursprünglichen Inhalt jener wiedergibt, sind zunächst die Narratio und — wie sich zeigen wird — in gewissem Zusammenhang damit die Erwähnung des Abtes Ekkebert von Wichtigkeit.

Die Narratio erzählt

> qualiter parentes mei ob salutem animarum suarum in loco Lambach dicto congregationem instituerunt clericorum et

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

qualiter heres eorum factus . . . pro hac in eodem loco congregationem substitui monachorum . . .

Es wird also darin auf eine Stiftung für weltliche Kleriker bezug genommen, über welche wir auch in der Vita[118]) näheres erfahren:

Arnoldus comes, cuius in primordio narrationis fecimus mentionem . . ., uxore viduatus filiis et heredibus excepto Wirzeburgensi episcopo Adalberone orbatus, castro suo in Lambacensi loco sito destructo monasterium in honore beatae Dei genitricis Mariae construxit . . . Aggregavit praeterea, sicut seniorum percepimus relatibus, duodecim clericos non cenobiali lege in cenobio degentes, sed in vicinia claustri circumquque in singulis tuguriis conmorantes, deputatis eis, prout cuique opus esset, necessariis. Certis enim et statutis temporibus vel horis ad monasterium divina acturi veniebant, quibus peractis ad sua remeabant suis inclusi cellulis.

Nach der weiteren Erzählung hätte dieser Zustand, wie Adalbero feststellen konnte, nicht länger aufrecht erhalten bleiben können, weil die Kleriker durch allerlei Hindernisse — Regen, Gewitter, Nebel, wilde Tiere und Räuber — abgehalten wurden, die Offizien ordentlich zu verrichten, und es angemessen erschien,

coenobitam a secretis coenobii, non rure, ad divina peragenda absque periculis corporis et timoribus humanis prodire.

Wenngleich diese Erzählung etwas phantasievoll ausgeschmückt erscheint, ist sie doch nicht ohneweiters von der Hand zu weisen. Schon dadurch, daß sie die eingerissene Unordnung auf äußere Hindernisse und nicht auf unkanonischen leichtfertigen Lebenswandel der Kanoniker zurückführt, zeigt sie nichts von der sonst vielfach bestehenden Abneigung der Mönche gegen den Regularklerus nach der Regel Chrodegangs. Außerdem konnte der Autor diese Angaben nicht den Urkunden, weder der von 1056/1089, noch dem Diplom von 1062 entnehmen. Er muß also seine Kenntnisse einer anderen verlorenen Quelle entnommen haben.

Nach dieser Quelle soll also Graf Arnold[119]) nach dem Tode seiner Frau und seiner Söhne das Kanonikat in der Burg Lambach errichtet haben. Seine Gattin Reginlinda ist uns aus einem Diplom Konrads II. von 1025[120]) bekannt, ein dem Vater gleichnamiger Sohn und dessen Gattin Azecha aus dem zweiten Nekrolog von Lam-

---

[118]) MGSS. 12, S. 131.

[119]) J. Strnadt, Peuerbach, ein rechtshistorischer Versuch, (64. Jahresbericht des Museums Francisco-Carolinum in Linz (1864) S. 94—103. — J. Winkler, Die Otakare, Jahresbericht des fürstbischöfl. Gymnasiums in Graz (1919) S. 16—23.

[120]) MG. Diplomata Konrad II. S. 36.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

bach.[121]) Da alle drei am 1. Februar gestorben sein sollen, glauben Büdinger[122]) und Winkler, daß sie 1055 einen gewaltsamen Tod gefunden haben, wobei das castrum Lambach zerstört worden ist. Doch muß auch Arnold-Vater vor dem 21. Februar 1056 gestorben sein. Ein Lustrum früher, 1050, ist der zweite Sohn Gottfrid nach einer Nachricht der Annales Altahenses ermordet worden.[123]) So kann also in der Tat Arnold seine Gattin und zwei Söhne überlebt haben. Ein begründeter Zweifel an der Richtigkeit der Angabe der Vita ist daher nicht möglich.

Doch muß schon vor Errichtung der Kanonie zu Lambach ein Gotteshaus bestanden haben, denn eine im 12. oder anfangs des 13. Jahrhunderts in einer Lambacher Handschrift eingetragene Aktaufzeichnung[124]) berichtet, daß sich eine Freie Enzwib „ad altare sanctae et immaculate virginis Marie genitricis" zu Zensualenrecht übergeben habe: „Et haec traditio facta est vivente pie recordationis viro marchione Godefrido". Danach ist die Aufzeichnung erst nach dem Tode des Markgrafen geschehen. Übrigens scheint Lambach ein sehr alter christlicher Kultusmittelpunkt gewesen zu sein, weil er noch viel später einem der Archidiakonatsbezirke der Diözese Passau den Namen gegeben hat.[125]) Die Notiz muß aber auf eine ältere Vorlage deshalb zurückgehen und kann keine Fälschung sein, weil ihr Inhalt zur Zeit der Eintragung nur unter der nicht sehr wahrscheinlichen Voraussetzung rechtlich von Belang war, daß damals noch als Nachkommen der Enzwib erweisbare Zensualen vorhanden waren, und weil auch niemand auf die Meinung verfallen konnte, die Widmung sei unter Gotfrid geschehen.

Diese für diese Frühzeit verhältnismäßig günstige Quellenlage erlaubt nun mit hoher Wahrscheinlichkeit den Schluß, daß Graf

---

[121]) MG. Necrologia 4, S. 409. — Ein weiterer Sohn Arnolds und Bruder Adalberos ist aus einer späteren Würzburger Quelle zu entnehmen, dem „Corpus regulae seu kalendarium domus s. Kiliani Wirceburgensis saecula IX—XIV amplectens", welches ein unter Bischof Herrmann von Lobdeburg († 1254) angelegtes Verzeichnis der Einkünfte des Domkapitels ist: II Nonas Oct (Okt.) Adalbero episcopus obiit, propter cuius memoriam Otto frater ipsius de vinea Dunegeresheim et de manso uno nobis constituit servicium. Ipse autem constituit VI carratas vini de parrochia Ingelheim, que commutate sunt super parrochiam in Ahusen. Dunegeresheim = Thungersheim, Bezamt. Würzburg; Ingelnheim im Rheintal; Ahusen = Sommer- und Winterhausen, Bezamt. Ochsenfurt. F. X. Wegele in Abhandlungen d. hist. Klasse d. kgl. bayrischen Akademie der Wissenschaften 13 (1877) 3. Abh. S. 4, 54, 114, 121, 134.

[122]) M. Büdinger, Österreichische Geschichte 1 (1858) S. 464 Anm 1.

[123]) MGSS. 14, S. 129.

[124]) OöUB. 4, S. 551.

[125]) P. Schmieder, Matricula episcopatus Passaviensis saeculi 15 (1885) S. 43 ff. — MB. 28, 2, S. 503.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Arnold II. tatsächlich an der Kirche der hl. Maria ein Kanonikat errichtet hat. Doch sah die Reformpartei in Deutschland ihr Ideal in dem strengen asketischen Mönchtum der lothringischen und burgundischen Klöster und bekämpfte die Kanonikate nach der Regel des hl. Augustin und Chrodegangs. Schon dadurch liegt es nahe, daß Adalbero als Vorkämpfer der Reform an eine Umwandlung in ein Mönchskloster geschritten ist. Wir müssen hier an den Namen des Abtes Ekkebert anknüpfen.

Schon im zweiten Jahre seiner Regierung, 1047, hat Adalbero das Kloster Schwarzach bei Schweinfurt in Ostfranken, das ganz heruntergekommen war, zu reformieren begonnen. Er berief zu diesem Zweck einen Mönch Ekkebert aus dem berühmten Reformkloster Gorze in Lothringen (Diözese Metz); die Einweihung von Schwarzach erfolgte erst siebenundzwanzig Jahre später, 1074. Noch vorher hat Ekkebert von Bischof Hermann von Bamberg 1071 den Auftrag zur Umwandlung des Kanonikates S. Jakob am Michelsberg zu Bamberg angenommen. 1075 XII 26 ist er gestorben.[126]) Ebbo berichtet in seiner Vita Ottonis episcopi Bambergensis, daß Ekkebert „et alia multa procuraret coenobia".[127])

Wir haben freilich keine unmittelbare Nachricht, daß der Abt von Schwarzach und Michelsberg identisch ist mit dem gleichnamigen Abt von Lambach. Aber es sprechen doch mehrere Umstände für eine Gleichsetzung beider. So zunächst die Gleichheit der Aufgabe, wenigstens in den Augen der Reformisten nicht entsprechende geistliche Kommunitäten zu reformieren; dann die Zeit der Wirksamkeit beider, da Ekkebert von Gorze 1047—1071 in würzburgischen Diensten stand; weiters, daß gerade die Chronik von Schwarzach weiß, daß „Adalbero . . . sepultus est in Bavaria in quodam monasterio Lambach";[128]) endlich indirekt auch eine Lambacher Quelle: das ältere, nur bruchstückweise erhaltene Necrologium[129]) des Klosters enthält eine ganze Reihe von Persönlichkeiten der Mainzer Erzdiözese, die nur durch Vermittelung von Franken her in Lambach bekannt geworden sein können, für die hier sonst kein Interesse bestanden hätte; und da späterhin keine Beziehungen Lambachs zu Klöstern des Mainzer Sprengels wahrzunehmen sind, muß das Nekrolog durch den Reformator, bezw. die von ihm eingeführten Mönche nach Lambach gekommen sein; so weist also eine wenngleich zarte doch unverkennbare Spur auf eine Niederlassung fränkischer Mönche an der Stelle der bisherigen Kanonie, deren Auflösungsvorgang nicht bekannt ist, hin.

---

126) Juritsch, Adalbero S. 5, 19, 38, 79.
127) MGSS. 12, S. 823.
128) Ludewig, Scriptores rerum Bambergensium 2 (1718) S. 17.
129) MG. Necrologia 4, S. 405 f.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Alle diese Momente zusammen ergeben aber mit Sicherheit die Identität des Ekkebert von Lambach mit dem von Gorze-Schwarzach. Während seiner fast 30 Jahre währenden Wirksamkeit für Würzburg konnte er neben Schwarzach auch noch Lambach reformiert haben.

Die Ergebnisse der bisherigen Betrachtungen spiegeln sich in der Urkunde von 1056 wieder: Die Gründung der Kanonie durch Arnold II., ihre Umwandlung in ein Mönchskloster, die Person des Abtes Ekkebert. Dazu kommt aber noch ein sehr ins Gewicht fallender Faktor: das Diplom Heinrichs IV. von 1061.

Im 1. Kapitel wurde die Echtheit dieses so eigenartig überlieferten Stückes erwiesen. Eine Gegenüberstellung seiner Angaben mit den einzelnen Dotationsposten von 1056 wird rasch weiter führen.

1061	1056
Bannus	
4) quatuor nemorum	1) Quatuor silvae
	iuxta Trunam in parte aquilonari mercato Wels
inferior Hard	inferior
superior Hard	superior
	altera autem parte eiusdem fluminis Trunae contra meridiem
Buchunloch	silva ad Buchenloh
Eitirwald	silva ad Eiterwald
5) . . . in proprium dedimus atque tradimus ea videlicet ratione, ut nullus in predictis locis aut mercatum destruere aut theloneum impedire aut piscari aut novalia facere aut domos aedificare sine consensu et voluntate abbatis in Lambach suorumque successorum presumat	2) In his ergo silvis solus abbas absque ulla contradictione pro suo libitu habet potestatem evellendi, domos aedificandi plantandi, molendinos faciendi, venandi, insuper quidquid ad utilitatem fratrum inde potuerit excogitari.
	3) Predium de patruo meo Arbone ad Zwisil.
1) Bannum mercati in loco Wels.	4) Vicinum mercatum ad Wels.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

5) Duo mercata in Francia, unum ad Onoldesbach, ad Geroldeshoven alterum.
6) Parrochia, que dicitur Tötensteten.

2) Theloneum in Lambach.
3) Bannum piscationis de superiori casu Trunae, in Agra ab Asintal usque ad portum Veclaha, in Albanaa, in Rintbach, et iterum in Rintbach et in Steinbach.

Für den ersten Blick scheinen da doch erhebliche Unterschiede zu bestehen. Sie sind auch insoweit vorhanden, als in jeder Urkunde einige Stücke vorkommen, die in der anderen fehlen.

So fehlen im Diplom die merkwürdige Gabe Adalberos der beiden Märkte in Franken und die Pfarre Tötensteten. Juritsch[130]) identifiziert Anoldesbach mit der Stadt Ansbach in Mittelfranken (sw. von Nürnberg) und Geroldeshoven ist jedenfalls die Stadt Gerolzhofen in Unterfranken (nw. von Würzburg),[131]) welche beide Orte nachmals zum weltlichen Territorium Würzburgs gehörten. Das Kloster hat beide Märkte nie besessen. Daß aber diese Widmung Adalberos einen unbegründeten Anspruch, eine Erfindung des Klosters darstellen, ist ganz unvorstellbar, weil schon bei tatsächlichem Besitz der Märkte im fernen Franken es sehr schwer gefallen sein mußte, ihn geltend und nutzbar zu machen; ihrer durch eine Fälschung habhaft zu werden, war aussichtslos. Vielleicht tritt hier wieder eine Spur der Besiedlung Lambachs durch fränkische Mönche zutage, indem Adalbero durch die Verbindung Lambachs mit einem fränkischen Kloster auch die grundherrschaftliche Bindung der Märkte an die Stiftung an der Traun für möglich erachtete, wie er ja persönlich hier und dort Besitz hatte. Seine Beziehungen zu Franken waren zweifach, einmal durch seine Mutter Reginlinda,[132]) die nach der Vita fränkischen Stammes gewesen sein soll, und durch seine Würde als Bischof von Würzburg seit 1045. Eine solche Zuwendung war also so oder so ganz gut möglich, wiewohl es sich infolge der Wendung „ex nostro adauxi fisco" um persönliches Eigentum Adalberos, also aus dem Erbe

---

130) Juritsch, Adalbero S. 34 A. 2.
131) Götz, Geogr.-stat. Handbuch von Bayern (1907) 2, S. 284 ff.
132) MGSS. 12, S. 129 A. 4.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

seiner Mutter, gehandelt hat. Doch auffallen muß das Fehlen der beiden Märkte im Diplom, das ja in Analogie zur Verleihung des Marktbannes über Wels auch hier diesen zu erwähnen gehabt hätte. Meines Erachtens hatte Adalbero eben schon 1061 die Unhaltbarkeit dieser Zuweisung für Lambach erkannt und sie daher nicht mehr in das Diplom aufnehmen lassen.

In tieferes Dunkel hüllt sich die „parrochia Tutensteten", von der nur soviel sicher ist, daß sie nicht in Österreich ob der Enns liegt. Sollte sie identisch sein mit Dudenstett in Braunschweig?[133]) Bezüglich der Richtigkeit dieser Vergabung gilt dasselbe wie für die fränkischen Märkte. Tutenstetin ist für uns insofern interessant, weil sich in einer Handschrift der Lambacher Stiftsbibliothek ein Traditionsakt darüber in Form eines kurzen Briefes Adalberos über eine Verleihung von Tutensteten erhalten hat,[134]) worin es heißt:

> Mortuo pastore, cui dominicum ouile in villa, que dicitur Doutenstetin, comisi vice mea regendum, ea, que — dum vixerat — ipse possedit, vobis concedam . . .

Die Empfänger bezeichnet Adalbero als „fratres, filioli et conservi", sich selbst als „frater et utinam conservus", worunter wohl nicht, wie das Urkundenbuch in der Kopfregeste meint, Kanoniker, sondern Mönche zu verstehen sind. Sachlich ist unter Zugrundelegung des Bildes vom guten Hirten die Pfarre gemeint. Ob nun auch der Brief echt oder unecht ist, so fiel die Vergabung der Pfarre nicht in die Kompetenz einer königlichen Verleihung, brauchte daher im Diplom nicht aufzuscheinen. Wahrscheinlich wird sie das Schicksal der beiden fränkischen Märkte geteilt haben. Doch zeigt sich aus dem Brief — falls er echt — daß die Vergabungen der Urkunde 1056 nicht auf einmal, sondern sukzessive geschehen und in ihr nur zusammengefaßt worden sind.

Anders als bei den obigen Vergabungen steht es um das „praedium ad Zwisil". Es ist gleichzusetzen dem Gute „Zwisel" des Amtes Sulzbach in der Pfarre Grießkirchen und Gemeinde Meggenhofen und bestand nach dem Urbar A aus einer Mühle, einem Lehen, einem „cerdo" (Handwerksmann) und einer Peunt, nach dem Urbar B aus einer Mühle, zwei Lehen, einem Hafner und einer Brandstätte.[135]) Auch dies brauchte als private Schenkung nicht in das Diplom aufgenommen zu werden.

---

[133]) Ritter, Geographisch-statistisches Lexikon 1, S. 464.

[134]) OöUB. 4, S. 551.

[135]) Österr. Urb. 3, 2, 1, S. 49, A Amt Sulzbach Nr. 52—55; B S. 80 Nr. 41—44, S. 82 Nr. 104, 105, S. 83 Nr. 138—141. Juritsch, Adalbero S. 34 A. 2 setzt Z. gleich Wieselburg an der Erlaf, einer verunglückten Anmerkung bei Wattenbach (MGSS. 2, S. 133) folgend.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Gegenüber der U. 1056 hat das Diplom jene Dinge mehr, deren Vergabung aus königlichem Rechte allein erfolgen konnte. Der Zoll haftete nicht an Grundbesitz, war aber ein Regal und konnte deshalb nur durch königliche Verleihung an einen anderen Besitzer übergehen. Ein Regal war auch der Fischbann, das allerdings an dem Flußbett haftete. Doch nach meinen Ausführungen über die Wälder[136]) floß die Traun vom Fall bis zur Almmündung auf nachmals lambachischem Boden, und die Ager durch wahrscheinlich unmittelbar bischöflich-würzburgisches Land;[137]) die Fischerei auf der Alm und ihren Nebenflüssen geschah in einem Gebiet, das als Arnoldisches Erbe nachmals den Grafen von Rebgau[138]) gehörte; daher war es nicht unbedingt notwendig, diese Flußläufe in die Urkunde aufzunehmen, hingegen sie im Diplom erscheinen mußten, weil das Fischrecht Regal war.

Im übrigen enthält das Diplom und die Urkunde im Grunde dasselbe, nur jedes von einem anderen rechtlichen Standpunkt aus. Adalbero, bezw. seine Vorfahren vermachten ihrer Stiftung wohl den Grund und Boden und den Nutzgenuß an Zoll und Markt, bezw. jedenfalls die Nutznießung an demselben. Gewisse Rechte jedoch und Befugnisse, die teils den Grundbesitz erst richtig ertragsfähig machten, teils aber mit ihm überhaupt nicht zusammenhingen (Zoll und Markt), waren Regale der Krone, auf die Adalbero wohl zu gunsten seiner Stiftung verzichten, sie aber nicht dahin übertragen konnte. Darin liegen die Verschiedenheiten dieser beiden Urkunden.

Das Diplom setzt also eine Urkunde Adalberos voraus. Es folgt nun der U. 1056 Zug um Zug und stellt sich damit juristisch als Ergänzung, praktisch als Bestätigung derselben dar. Damit ist U. 1056 als Vorurkunde zum Diplom erwiesen.

Die Erörterungen dieses Abschnittes ergeben also den Nachweis, daß Adalbero tatsächlich Ende 1056 zu Regensburg eine Urkunde ausgestellt hat, mit welcher — vielleicht teilweise frühere Einzelvergabungen zusammenfassend — der geistlichen Stiftung zu Lambach der Nutzgenuß jener Liegenschaften übergeben wurden, mit welchen die Mönche ihren Unterhalt bestreiten sollten. Diese Urkunde ist in jener, welche uns durch die Urkunde von 1089 überliefert ist, im wesentlichen erhalten.

Die bisherigen Ausführungen beschränkten sich auf den dispositiven Teil der Urkunde von 1056. Es verblieb noch die Unter-

---

136) Siehe oben S. 91 ff.
137) Siehe oben S. 88 ff.
138) Baumgartinger, Scharnstein S. 18 f.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

suchung, ob oder inwieweit die Narratio und der Schluß der Dispositio echt sind, d. h. aus dem Jahre 1056 stammen.

Das Diplom setzt den Vollzug der Umwandlung der bisherigen Kanonie in ein Mönchskloster voraus. Denn nicht nur spricht es die Verfügung über die durch diese verliehenen Gerechtsame dem „abbas in Lambach" zu, sondern es nennt die Stiftung auch ausdrücklich

> ecclesia in Lambach, quae in honore sanctae Mariae et sancta Kyliani sociorumque eius constructa est.

Entscheidend ist da einerseits die Nennung des hl. Kilian, des Patrons von Würzburg, der nur durch die neugeschaffenen Beziehungen zwischen dem neuen Kloster und dem fränkischen Hochstift Patron von Lambach geworden sein kann, anderseits diese Art der Symbolisierung der juridischen Person des Klosters durch diese beiden Heiligen, welche hier zum erstenmal so wie in den Urkunden der Folgezeit (so durch Adalbero selbst 1089 bei der Vergabung der curtis stabularia) das Kloster Lambach bezeichnet. Außerdem ist es ganz unwahrscheinlich, daß die königlichen Regalien, auf die Adalbero erst noch verzichten mußte, einer noch unfertigen Institution übertragen worden sind. Das Diplom ist vielmehr das äußere Kennzeichen des Abschlusses der Reformierung.

Zwischen Beginn und Ende derselben liegt nun notwendig ein gewisser Zeitraum. In diesem Falle wären es etwas mehr als fünf Jahre, was an sich völlig angemessen erscheint. Mit dem Jahr 1056 fällt auch der Tod Arnolds II. insoferne zusammen, als der Graf spätestens im Vorjahre 1055 gestorben sein kann. Durch seinen Tod ist Adalbero, das geht wiederum aus dem Diplom mit Sicherheit hervor,[139]) der Erbe der Güter dieses Geschlechtes geworden und damit nach Eigenkirchenrecht in den Besitz der Kanonie gelangt. So konnte er erst frühestens nicht lange vor Ende 1056 die seiner Sinnesart entsprechende Reform in Angriff nehmen. Damit sind deren beide Zeitgrenzen sichergestellt.

Diesen Tatsachen entspricht nun die Narratio vollständig, abgesehen natürlich von den Nennungen des Papstes und Bischofes. Wohl sagt sie

> pro hac (congregatione clericorum) in eodem loco congregationem substitui monachorum

wonach bereits Ende 1056 ein Mönchskloster bestanden hat. Doch kann die Stelle dahin ausgelegt werden, daß Adalbero zwar ein

---

[139]) . . . eo iure, quo parentes eius scilicet avus suus Arnoldus et item pater suus Arnoldus et frater suus marchio Gotefridus et ad ultimum idem episcopus Adalbero eundem bannum habuerunt.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

solches schon ins Leben gerufen, dasselbe aber seinen Bestand erst soeben begonnen hat. Denn wenn wir weiter lesen

> et quoniam conmunis vita monachorum plus indiget quam secularium conventus clericorum, ad suplementum eorum ex nostro adauxi fisco quatuor silvas usw.,

so heißt das nichts anderes, als daß Adalbero zur Sicherung der Existenz der Mönche die schon von der Kanonie herrührenden Subsistenzmittel vermehrte. Nun sagt aber Adalbero in der oben angezogenen Traditionsnotiz über Tutenstetin:

> ea concedam, quibus vos consolari posse confido super indigentia, que vos hactenus lacrimabiliter angebat.

Wenn so bei der Überlassung der Pfarre, die noch vor der Ausstellung der U. 1056 geschehen sein muß, bereits die Dürftigkeit der Mönche — wenn auch wohl übertreibend — hervorgehoben wird, so muß die genannte Vermehrung der Dotierung schon bald nach Beginn der Reformierung stattgefunden haben. Und da Arnold II. vor diesem verstorben war, so entspricht dieser Tatsache auch der Beginn der Narratio:

> qualiter parentes mei ob salutem animarum suarum in loco Lambach dicto congregationem instituerunt clericorum et qualiter heres eorum factus, pro hac usw.

Seine Vorfahren sind verstorben, er selbst ihr Erbe — geradeso wie im Diplom. Somit ist die Narratio in allen ihren Teilen vollkommen zeitgemäß.

Diese Beobachtung wird durch den Schluß der Dispositio ergänzt:

> Hec omnia Ekkeberto venerabili abbati conmisi eo, quo ego hec iure habui, monasteriique curam potestative haberi feci.

Denn hier fällt die Funktion des Abtes auf, sowohl wegen seiner Betrauung mit der Obsorge über das Kloster als auch als Empfänger des Gutes. Ersteres ist nämlich kaum anders aufzufassen, als daß Ekkebert nicht mehr nur der zeitweise als solcher fungierende Reformator war, sondern wenigstens für einige Zeit zum tatsächlichen Abt bestellt wurde. Hinsichtlich der zweiten Funktion ist sehr bedeutsam, daß Adalbero seine Güter nicht wie bereits das Diplom dann er selbst 1089 und die Folgezeit „ad altare sanctae Mariae et sancti Kiliani" widmete, sondern einzig dem Abt Ekkebert. Dieses Verhalten Adalberos läßt unzweifelhaft erkennen, daß Ekkebert das erst werdende Kloster repräsentierte, dieses noch nicht — wie dann 1062 — vollendet war. Der Schluß der Dispositio entspricht daher völlig den anderen Teilen der Urkunde.

So schließen sich denn alle Einzelheiten zu einem völlig einheitlichen in sich widerspruchslosem Ganzen zusammen. Diese Einheitlichkeit ist aber der beste und sicherste Beweis für ihre Echtheit.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Die Urkunde von 1056 ist daher als echt und unbedenklich zu bezeichnen.

Freilich ist sie später interpoliert worden, durch den Zusatz der Einwilligung des Papstes Gregor und des Bischofs Altmann in der Narratio.

3.

Wir kehren nun zur Urkunde von 1089 zurück. Es konnten oben für ihre Echtheit gewichtige Gründe vorgebracht werden. Nunmehr, wo ich die Echtheit der Urkunde von 1056 erwiesen zu haben glaube, wird auch die Echtheit der U. 1089 im wesentlichen als gesichert gelten müssen. Allein noch bedürfen die Interpolationen der Narratio in U. 1056 und die Bemerkung über die Einsetzung des Abtes Bezemann einer Erörterung.

Die eine Interpolation besteht in der Berufung auf „consensus et consilium parrochiani Patauiensis episcopi scilicet Altmanni". Das ist aber nicht als „Erlaubnis", sondern als „Einverständnis und Rat" des Ordinarius aufzufassen. Denn Tellenbach[140]) hat gezeigt, daß bei den Reformierungen der Klöster im Bistum Passau „der Klosterherr der einzig zum Handeln berechtigte war". Dem Ordinarius standen hiebei keinerlei Eingriffsrechte zu: „Mischte sich der Ordinarius ein, so tat er dies immer nur auf Wunsch des Herrn." Seine Erwähnung war daher juridisch irrelevant. Doch darf es hinwieder nicht wundernehmen, daß Adalbero den Altmann schon infolge dessen Anwesenheit bei der Einweihung, die ja der Ordinarius vorzunehmen hat, in die Urkunde aufnehmen ließ, ganz abgesehen von den sie verknüpfenden Banden langjähriger Freundschaft gleicher kirchlicher Interessen und ähnlichen persönlichen Schicksales. Sonst aber hat trotz aller Reformfreundlichkeit der deutsche Episkopat bis ins 12. Jahrhundert an der Eigenkirchenherrlichkeit festgehalten,[141]) allen Bestrebungen der Kurie in diesem Fall erfolgreich Widerstand geleistet.

Von dieser Tatsache aus wirkt dann die Hervorhebung der „licentia domini apostolici papae Gregorii" befremdend. Und doch erklärt sie sich einfach aus der servilen Ergebenheit Adalberos gegenüber dem päpstlichen Stuhl überhaupt. Sie zeigte sich, als 1052 auf der von Papst Leo IX. präsidierten Bamberger Synode Adalbero, als er des Papstes Geneigtheit für Hartwig von Bamberg erkannte, dessen Anschuldigungen und Forderungen nicht einmal zu widerlegen sich bemühte;[142]) dann als er 1070 im Verlauf des

---

[140]) G. Tellenbach, Die bischöfl. passauischen Eigenklöster (1928) S. 94 f.
[141]) Ebenda S. 97.
[142]) Juritsch, Adalbero S. 25 f.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Fuldaer Zehentstreites, als dessen Abt in Rom durch Gesandte Klage erhob, sich selbst dahin begab, um dort nicht etwa seine Ansprüche als Ordinarius geltend zu machen, sondern um schwächlich nachzugeben;[143]) und endlich als 1075 Gregor VII. fünf Bischöfe der Mainzer Diözese wegen vorgeblicher Lässigkeit in der Durchführung der Zölibatsverordnungen nach Rom zur Verantwortung vorlud und einzig Adalbero dort erschien.[144]) Bei dieser Gelegenheit wird er wohl die Zustimmung des Papstes für seine Reformtätigkeit eingeholt haben, sei es für die bereits in Angriff genommenen Klöster, sei es auch für künftige Pläne. Doch schon die Ereignisse des nächsten Jahres 1076 drängten ihn auf eine Bahn, die ihn bis zum Verluste seines Bistums führte. Unter diesen Umständen hat eine 1075 erworbene „licentia" Gregors VII. viel Wahrscheinlichkeit für sich.

Aber selbst dann wird die Erwähnung derselben vier Jahre nach dem Tod des Papstes merkwürdig erscheinen. Sie steht aber im Zusammenhang mit einer ebenso eigenartigen Tatsache, die bisher noch nicht hervorgehoben wurde, daß nämlich noch 1089 die beiden fränkischen Märkte genannt werden und die Pfarre Tutensteten, wiewohl es bei jenen durch das Diplom verbürgt, bei dieser — wenn mit Duderstett identisch — infolge ihrer außerordentlichen Entlegenheit höchst wahrscheinlich ist, daß sie Lambach nicht mehr besaß. Der Grund für ihr Aufscheinen ist die Starrsinnigkeit Adalberos, wie sie sich in seinem unklugen Verhalten gegenüber Heinrich IV. im Gegensatze etwa zu dem seines Nachfolgers Emehart[145]) dokumentiert. Für den verfolgten Gregorianer lag die Quelle seiner Rechte nicht im Eigenkirchenrecht, nicht in der königlichen Urkunde, sondern einzig in dem Papst, der ihm die „licentia" erteilt hat, in Gregor VII.; für den verbannten Bischof, der seinem Thron nie entsagte, war es natürlich, auf mit dem Bistum zusammenhängende Ansprüche für sich oder für andere zu beharren und auf nichts zu verzichten.

Diese anders schwer ersetzbare Erklärung wird kräftig unterstützt durch den einheitlichen Zug, der unter diesen Voraussetzungen die Nennung von Papst und Bischof und der Märkte und Pfarre verbindet. Ein Hauch von der Tragik des Mannes weht daraus, der erfüllt von reinen und heiligen Idealen vom Schicksal vor Aufgaben gestellt wurde, die zu lösen er nicht die Kraft hatte, und über den die Zeit hinweggegangen ist. Die beiden Interpolationen entsprechen also völlig der Zeit von 1089 und können damals in die U. 1056 hineingearbeitet worden sein.

---

143) Ebenda S. 67 f.
144) Ebenda S. 80 f.
145) Siehe oben S. 102.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Und nun zur Einsetzung des Abtes Bezemann.[146]) U. 1089 erzählt, daß Adalbero den Abt Ekkebert auf dessen Bitten von seinem Posten enthoben hat, wobei

> ex suis ille unum fratrem nomine Becemannum in hoc abbatiae onus elegit.

Das könnte allerdings so aufzufassen sein, daß Ekkebert seinen Nachfolger aus dem Lambacher Konvente wählte. Doch ist diese Ansicht nicht stichhältig, weil noch der dritte Abt Sigibold (1106—1109) aus Melk[147]) und der vierte Pero aus Schlüchtern,[148]) also von auswärts genommen wurden, so daß eine Herkunft des zweiten Abtes bereits aus Lambach so gut wie ausgeschlossen erscheint. Und tatsächlich sagt U. 1089 weiter:

> Hunc quoque pergens mecum illuc adduxi eandemque rem, qualiter antecessori suo commissa erat, conmisi.

Von auswärts brachte ihn also Adalbero her (illuc adduxi) und setzte ihn in Lambach ein, was ja ganz im Sinne des Eigenkirchenrechtes gehandelt ist. Damit gewinnt das „ex suis" an Inhalt. Ekkebert war ja Abt in Schwarzach und ist nach seiner Enthebung wieder nach Franken zurückgekehrt, wie ja ausdrücklich nicht er die Übergabe an seinen Nachfolger durchführte, sondern der nach Lambach gereiste Adalbero; und da ist sehr naheliegend, wenn er einen Konventualen von Schwarzach als Nachfolger erwählt hat, den Adalbero in seine Stiftung an der Traun führte. Der Zeitpunkt dieser Veränderung liegt vor 1071, als Ekkebert in Bambergische Dienste trat, und nach 1062, also um 1067. — Die Übergabe allein wurde dann 1089 gelegentlich der Einweihung zum drittenmal wiederholt:

> iterum et tertio haec, que prius feci, renovavi.

Wir sehen: die Enthebung Ekkeberts und die beiden Übergaben an Bezemann bilden nicht nur formal,[149]) sondern auch sachlich ein geschlossenes Ganzes in engem Zusammenhang mit der ersten Übergabe an Ekkebert. Dieses Ganze ist offenbar nicht von untergeordneter Bedeutung gewesen, denn es repräsentiert ja die Dispo-

---

[146]) MGSS. 11, S. 41, Leben des Erzbischofs Gebhart von Salzburg. 14. Tyemo prefecerat autem eidem loco (Admont) secundo ordinationis anno venerabilem abbatem Wecilonem, qui etiam apud Lambacense monasterium iam dudum primus abbas claruerat et ob virtutum probitatisque exercicia eius iussu Admuntensis quoque monasterii curam administrabat. Quo post aliquos annos apud Lambach rebus humanis exempto ibique sepulto, domnus Heinricus ex coenobio Chremsmunster in abbatem est electus. — J. Wichner, Geschichte des Benediktinerstiftes Admont 1 (1874) S. 57 ff.

[147]) I. Keiblinger, Geschichte des Benediktinerstiftes Melk 1 (1851) S. 225.

[148]) OöUB. 2, S. 126; 4, S. 554. MGSS. 12, S. 136.

[149]) Siehe oben S. 129 f.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

sitio von U. 1089, deren Narratio eben die U. 1056 darstellt. Zwar ist den Veränderungen in der Leitung des Klosters an sich kein juridischer Wert für die Zukunft zugekommen; aber der Ton ist auch nicht darauf zu legen, sondern die rechtliche Bedeutung der ganzen Erzählung liegt in der dadurch bewirkten dreimaligen Bestätigung des Dotationsgutes in seinem vollen Umfang. Um nun seine Stiftung vor Schaden zu bewahren, hat Adalbero die Besitzrechte auf diese Weise urkundlich zu sichern gesucht, die dem damaligen Stand des Urkundenwesens ganz entspricht.

4.

In den nunmehr durchgeführten Untersuchungen hat sich, wie ich glaube, erweisen lassen, daß tatsächlich eine Urkunde von 1056 existiert hat, die mit der in U. 1089 überlieferten völlig identisch ist. Von dieser Urkunde verwahrt das Stiftsarchiv das angebliche Original,[151]) dessen Echtheit jedoch bereits der Herausgeber des Urkundenbuches Stülz und dann Juritsch[152]) und Mitis[153]) bezweifelt haben.

Das Stück (47·7 × 25 *cm*) zweimal der Länge und dreimal der Breite nach gefaltet, ist mit Blei liniert und auf der Rückseite mit einer Notiz des 15. Jahrhunderts versehen: „Beatus Adalbero contradidit monasterio Lambacensi quatuor nemora et mercatum in Wels cum duobus mercatis in Francia." Es ist besiegelt.

Die Schrift ist die diplomatische Minuskel der Privaturkunden, bei welcher die Bücherschrift durch starke Ober- und Unterlängen, die Verzierung jener und die Bildung des Abkürzungszeichens der Diplomschrift angenähert wird. Die einzelnen Buchstaben sind breit und kräftig, nicht enge aneinandergereiht, die Rundungen haben deutlich eliptische Formen. Die Ansätze von „m" und „n" sind so gebogen, daß die Biegung sich der Brechung nähert; bei „i" und „u" sind sie noch rechtwinklig. Die Schäfte von „m" und „n" sind spitz abgeschrägt, von „i" gerade und von „u" leicht nach links ausgebogen. Die Abstriche aller dieser Buchstaben sind teils ein wenig nach aufwärts gerichtet, teils horizontal. Die Schäfte von „r" und „a" sind i-förmig, doch die des letzteren bisweilen schief gestellt. „R" hat meist keine Unterlänge, vorkommenden Falles verläuft sie nach links. Bei „t" ist der Balken unterständig. „S" hat eine Sprosse und die Oberlänge ist vielfach eigens angesetzt. Bei den Maiuskeln ist die Streckung stark; dagegen sind die Kapital-

---

151) OöUB. 2, S. 89. — Abbildung auf Tafel 4.

152) Juritsch, Albero S. 33 ff.

153) O. v. Mitis, Studien zum älteren österr. Urkundenwesen (1912) S. 170.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

formen ziemlich breit und erheben sich nicht über die Mittellänge. Von „z" kommt einmal die kursive Form vor. Rundes „s" wird am Ende des Wortes, nur einmal auch in der Mitte gebraucht. Mit Rücksicht auf die deutlichen Anzeichen der Brechung neben herkömmlich runden Formen gehört die Schrift frühestens der Mitte des 12. Jahrhunderts an.

Auffallend sind Ungleichmäßigkeit und Gekünsteltheit des Duktus. Die Formen der einzelnen Buchstaben, wie z. B. der Kopf des „e", das „a", der Ansatz und Arm des „r", der Bauch „g" und des „d" sind bald rundlich, bald stark geeckt und gebrochen. In der Gestaltung ein und desselben Buchstabens herrscht oft die größte Mannigfaltigkeit; so wird der Schaft des „r" teils weit unter die Zeile herabgezogen, in einem feinen Auslauf nach links gewendet und dann noch manchmal verschleift, teils nur etwas herabgezogen, hierauf mit einem fadenförmigen Fortsatz versehen oder in verschiedenster Weise abgeschrägt. Die Schlinge des „g" ist entweder in einem oder zwei Zügen gebildet, geöffnet oder geschlossen, einfach oder höchst abwechslungsreich verschlungen und verschränkt. Der Bauch des „o" ist einmal ganz oval gebrochen, dann wieder rund, geschlossen oder offen geformt und auch das „i" und das „h" werden nicht einheitlich gestaltet. Die Unterlängen laufen meist nach links aus und sind mitunter auch durch eine Schlinge verziert. Die Ligatur von „c" und „t" ist unterbrochen, wobei das „t" oft eine Flamme oder einen Bogen aufgesetzt erhält. Auch die Bildung des allgemeinen Abkürzungszeichens ist äußerst schwankend, ebenso des Zeichens für „con" und der Gebrauch des e-caudata.

Dieses Schriftstück entstammt nicht einer ruhig und gleichmäßig in ihrer Eigenheit fortschreibenden Hand, sondern das bunte Gemisch der verschiedensten Formen eines und desselben Buchstabens oder Zeichens und der ungleichmäßige, unsichere Zug im ganzen Duktus läßt vielmehr den Versuch einer Nachzeichnung einer alten Vorlage erkennen, wobei die Nachbildung einer älteren Schrift bei möglichst feierlichem Aussehen angestrebt wurde. Merkwürdig ist dabei, daß die letzten Worte der den Schluß bildenden Stridor dentium-Formel „fletus et stridor" in auffälliger Kapitale geschrieben sind.

Das rechts unten am Pergament aufgedrückte kreisrunde Siegel (äußerer Durchmesser ca. 80 *mm*, innerer ca. 70 *mm*) von hellgelber Farbe ist am linken Rande stark beschädigt und zeigt das Kniebild eines stehenden Bischofs, der barhaupt mit der Linken das geschlossene Evangeliar an die Brust lehnt, mit der Rechten aber das schräggestellte Pedum mit der Kurvatur nach außen umfaßt. Von der Umschrift ist nur deutlich lesbar ADELBERO

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

DI GRA ... Das Siegel ist wohl gefälscht; schon die ganze Ausführung und besondere Durchbildung steht nicht im Einklang mit der Primitivität der Siegelformen des 11. Jahrhunderts. Allerdings ist Vergleichsmaterial nicht bekannt, denn außer diesem Wachssiegel sind von Adalbero nur noch zwei — ebenfalls unechte — Bleibullen bekannt.[154]) Möglicherweise diente in unserem Falle ein Siegel der Bischöfe Emehard oder Erlung von Würzburg[155]) als Vorlage.

Die äußeren Merkmale erweisen also die Urkunde als Fälschung aus der Mitte oder der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

Hinsichtlich der inneren Merkmale ist die Möglichkeit des Vergleichs mit der als echt erkannten Urkunde von 1056 in der von 1089 geboten. Und da findet sich eine Anzahl kleiner Abweichungen. Vor allem können wir einen schweren sachlichen Fehler gegenüber U. 1089 feststellen, indem die Fälschung — so können wir das angebliche Original ruhig bezeichnen — bei der Aufzählung der an der Traun liegenden Waldungen zuerst „in parte aquilonari" und dann „contra septemtrionem" hat, wonach also beide Male die Waldungen nördlich der Traun lägen. Die richtige Lage derselben ist oben dargetan worden, und so wissen wir, daß die eine Gruppe nördlich, die andere südlich des Flusses liegt — so wie das „contra meridiem" der U. 1089 besagt. Dann zeigen sich auch Abweichungen in der Form der Eigennamen: 1056 Buchunloch, Zwisili, Aribo, Werimot, Erchenbrecht, 1089 Buchenloch, Zwisil, Arbo, Wermut, Erchenbertus; die Formen der U. 1056 sind ungleich altertümlicher als die in U. 1089; doch ist dies wohl auf die mittelbare Überlieferung von U. 1089 in der Vita zurückzuführen, deren Verfasser unwillkürlich die zu seiner Zeit üblichen Formen niederschrieb. Hingegen ist der schwere sachliche Fehler in der Weltrichtung dem Schreiber der Fälschung anzulasten.

Eine größere Verschiedenheit weisen die Narrationes auf:

1089	1056
qualiter parentes mei ob salutem animarum suarum in loco Lambach dicto congregationem instituerunt clericorum et qualiter heres eorum factus licentia domini apostolici	qualiter licentia domini apostolici papae Gregorii

[154]) Hauptstaatsarchiv München, Sel. Hochstift Würzburg Nr. 6—1057 (Mon. Boica 37, S. 27); UB St. Stephan S. 5 Nr. 2 von 1057; ebenda S. 4 Beschreibung der Bleibullen.

[155]) Hauptstaatsarchiv München, Sel. Hochstift Würzburg Nr. 9—1096 (MB. 37, S. 29); Nr. 12—1106 (MB. 37, S. 34).

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

papae Gregorii (qui et Hiltiprandus) pro hac in codem loco congregationem substitui monachorum consensu et consilio parrochiani episcopi. Patauiensis scilicet Altmanni.

congregationem clericorum in Lambach consensu et consilio parrochiani episcopi Patauiensis scilicet Altmanni mutavi in communem coenobialis vitae monachorum conversationem.

Der Fälscher hat ohne Zweifel für seine Fassung die Narratio 1089 als Vorlage benützt, sich aber doch sehr selbständig verhalten. Der Grund, die Narratio stilistisch und verkürzend abzuändern, ist unerfindlich, zumal der übrige Text, soweit er ihn bringt, mit dem der U. 1089, abgesehen von den vorhin bemerkten kleinen Abweichungen, vollkommen übereinstimmt. Besonders bemerkenswerter Weise hat er genau den Papst und den Bischof aufgenommen; zweierlei sehen wir daraus: einmal, daß er alles in die Fälschung aufnahm, was zur Sicherung der Rechte des Hauses zweckdienlich werden konnte, und dann, daß man um 1160 oder 70 sich über die Zeitstellung dieser beiden Personen völlig im Unklaren war und diese Unkenntnis im allgemeinen voraussetzen konnte, so daß die Diskrepanz zwischen Papst und Bischof einerseits und dem Datum andererseits offenbar nicht störte und die Rechtskraft der Urkunde nicht beeinträchtigte.

Doch augenscheinlich im Hinblick auf diese hat der Fälscher eine andere Veränderung vorgenommen in der Stridor dentium-Formel:[156])

> Si quis hanc traditionem infringere aut destruere presumpserit, ligatis manibus et pedibus mittatur in tenebras exteriores, ibi erit fletus et stridor dentium.

Während die realistische Vorstellung der Fesselung an Händen und Füßen und die ewige Verdammnis in beiden Stücken wörtlich gleichmäßig erscheint, ist in U. 1089 dazu der bischöfliche Bann gefügt und ihre Bedeutung durch die Betonung der „ambo episcopi" besonders hervorgehoben. Beide letzteren Teile sind in der Fälschung ausgelassen. Er hat eben die Formel nach den Bedürfnissen seiner Zeit zurechtgestutzt und nur die Poenformel[157]) daraus beibehalten, die Corroboration durch den bischöflichen Bann aber als nicht mehr zeitgemäß unterdrückt und die veraltete Beglaubigung durch das Siegel ersetzt. Durch dasselbe gewann die Urkunde im Sinne jener Zeit ihre Rechtskraft. Dabei ist aber bezeichnend,

---

[156]) Vgl. den Text der Formel in U. 1089 oben S. 129.

[157]) Erben, Kaiserurkunden S. 361.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

daß er sich der Einschaltung dieser Siegelankündigung enthielt; daraus wird man auf eine bewußte Absicht, den vorgelegenen Text getreu wiederzugeben, schließen dürfen.

Nach alledem ist das gegenwärtige Original der U. 1056 ein Machwerk aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. Es ist insoferne interessant, als es zeigt, wie sehr sich der Fälscher der formalen Unterschiede zwischen den Erfordernissen einer Urkunde von 1056 und einer um 1150 bewußt war und dem auch Rechnung trug. Damit fällt auch ein Licht auf den prozessualrechtlichen Wert der Urkunden in jener Zeit: einerseits reichten die primitiven Beglaubigungsmittel der älteren Zeit um 1150 nicht mehr aus, der Urkunde allein — abgesehen natürlich von den tatsächlichen Besitzverhältnissen — im Prozesse eine starke Wirkung zu verleihen; andererseits hat das Gericht anscheinend nur auf die äußerliche Beglaubigung durch ein Siegel Gewicht gelegt, während es innere Widersprüche — Personen der Narratio und Datum — unbeachtet ließ. So ist also die Fälschung zu dem unmittelbaren Zweck angefertigt worden, das Instrument Adalberos in einer zeitgemäßen, prozessual brauchbaren Form zu besitzen.

Die Fälschung ist aber auch für die Kritik der U. 1089 von Belang, und zwar durch das, was sie nicht bringt, nämlich die Dispositio der U. 1089. Die wiederholten Bestätigungen der Übergabe des Klostergutes an Abt Bezemann waren also späterhin ganz ohne juridischer Bedeutung. Ein etwaiger späterer Fälscher der U. 1089 hätte dann in die Urkunde etwas aufgenommen, was eigentlich keinen Wert gehabt hat. Nachdem ein derartiges Beginnen jeder Wahrscheinlichkeit entbehrt, ist daher der Verdacht einer Fälschung der U. 1089 abzulehnen. Es wäre denn allerdings, daß eine solche Fälschung unter Abt Bezemann selbst hergestellt worden wäre, um einen Druck auf den Bischof Emehart auszuüben und die Rückgabe entzogenen Klostergutes zu erreichen; wir erfahren nämlich aus der Urkunde dieses Bischofs von 1103,[158]) daß er den „nemus Buchunloch" und die „piscatio in Aegre" zum Seelenheile Adalberos an Lambach übergab, also Stücke, die das Kloster schon vermöge des Diploms Heinrichs IV. besaß. Aber diese Verfügung wird sich aus der Zwangslage Adal-

[158]) OöUB. 2, S. 124. Die Urkunde ist nach den Feststellungen Dr. Schardingers um die Mitte des 12. Jahrhunderts neu ausgefertigt worden; Vorlage war eine echte besiegelte Urkunde Emeharts. Die Untersuchung ihres Inhaltes erweist diesen hinsichtlich der übergebenen Liegenschaften als echt und unbedenklich; verfälscht wurde nur der auf den Rechtstitel des Abtes an den Wäldern bezügliche Wortlaut.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

beros in seinem Exil erklären lassen und Emehart war augenscheinlich im tatsächlichen Besitz der genannten Güter; unter diesen Umständen wäre einerseits Bezemann dem Bischof die Unrechtmäßigkeit ihres Besitzes nachzuweisen gezwungen, andererseits dieser aber zur Überprüfung derartiger Nachweise veranlaßt gewesen; deshalb erscheint es im Hinblick auf die verhältnismäßig kurze Zeitspanne seit dem Ausstellungsdatum als nicht annehmbar, daß Bezemann eine solche Fälschung vorgenommen hätte; denn damals (1103) haben — wie der Abt selbst — gewiß auch noch andere Persönlichkeiten gelebt, die über die Vorgänge bei der — durch die Weihenotiz festgestellten — Klostereinweihung anwesend waren und über die Vorgänge hiebei Rechenschaft und Zeugnis ablegen konnten und mußten. So schwindet auch diese Möglichkeit einer Fälschung und ergibt sich weiter, daß die Dispositio 1089 nur für den Abt Bezemann bestimmt war.

Der Fälscher hat als Vorlage die U. 1089 benützt; daraus darf man folgern, das Original der U. 1056 habe zu seiner Zeit nicht mehr existiert. Wieso es in Verlust geriet, läßt sich nicht sagen, denn im allgemeinen hat das Klosterarchiv die Wirren, in die das Haus zwischen 1116 und 1124 geraten war,[159]) gut überstanden, wie die Erhaltung verhältnismäßig zahlreicher Stücke aus der Frühzeit des Klosters bezeugt. Nur deuten die urkundlichen Eintragungen in den verschiedenen Handschriften und auf der Rückseite von Urkunden[160]) das ehemalige Vorhandensein von Einzelakten und das Fehlen eines Traditionsbuches an. Und wie diese Akte heute verloren sind — und mit ihnen auch ein Privileg Paschals II.[161]) — so kann auch die Originalurkunde von 1056 frühzeitig in Verlust geraten sein. Doch ist die Möglichkeit nicht ganz von der Hand zu weisen, daß der Fälscher noch das Original vor sich hatte und ihm die Narratio entnahm, die er aus 1089 durch Gregor und Altmann ergänzte. Die ursprüngliche Narratio wäre sohin 1089 umgearbeitet worden. Auf diese Weise würden sich die Differenzen der Narrationes füglich am ehesten erklären lassen.

Ob aber die U. 1089 nur als Einzelakt vorhanden gewesen ist, erscheint deshalb fraglich, weil sie bei Gregor einen Zusatz aufweist, der kaum im Original gestanden haben kann: „Gregorii, qui et Hiltiprandus". Meines Erachtens ist dies eine Glosse, die der Autor der Vita gutgläubig mitabgeschrieben hat und die er wohl in seiner nicht originalen Vorlage so vorgefunden hat. Bemerkenswerter Weise findet sich dieselbe Glosse in der Zwettler Handschrift der Melker

---

[159]) MGSS. 12, S. 136.
[160]) OöUB. 2, S. 69, 126 (dorsual); 4, S. 551, 553, 554 (handschriftlich).
[161]) OöUB. 4, S. 553.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Annalen, in welche auch zu 1128 den Tod des Abtes Helmpert am 6. Februar verzeichnet.[162]) Offenbar bestehen hier von einer zur anderen Quelle gewisse Beziehungen, die aber im einzelnen kaum zu durchschauen sind.

5.

Ein Rückblick auf die Ergebnisse der Untersuchung der von Adalbero für Lambach ausgestellten Urkunden legt zugleich die Anfänge der geistlichen Kommunität dar, die an eine kirchliche Institution anknüpfen, die nicht in dem nahen, aber in der Ebene wenig geschützt gelegenen Wels, sondern auf der von Natur aus besser wehrhaften Höhe zwischen Traun und Schwaigbach ihren Sitz genommen hatte, nämlich an das (spätere) Archidiakonat Lambach. Hier war auch bezeichnenderweise der Sitz der Grafen des Traungaues, der Arnoldinger.

Ein tragisches, des näheren aber unbekanntes Geschick entriß um 1050 dem letzten Grafen aus diesem Geschlecht Arnold II. gleichzeitig oder wenigstens kurz hintereinander die aus Franken stammende Gattin Reginlinda und zwei Söhne Arnold und Gottfrid, und außer einem sonst unbekannten Sohn Otto blieb ihm der dritte Sohn Adalbero, geistlichen Standes und seit 1045 Bischof von Würzburg, erhalten. Arnold II. richtete nun in seinem Schloß eine Stiftung für Kanoniker nach der Regel Chrodegangs ein und schloß zirka 1055 seine Augen zur ewigen Ruhe. Adalbero hatte sich die von den Benediktinerstiften Cluny und Gorze ausgehenden Ideen für Reform der Kirche lebhaft zu eigen gemacht, in diesem Sinne bereits 1047 die Reform des Klosters Schwarzach bei Schweinfurt in Ostfranken in Angriff genommen (beendet 1074) und hiezu einen Mönch namens Ekkebert aus dem lothringischen Kloster Gorze berufen. Getreu diesen seinen Grundsätzen war Adalbero dem von seinem Vater errichteten Kanonikat nicht geneigt und hat als Erbe der Besitzungen des Geschlechtes und somit als Eigenkirchenherr über Lambach nicht gezögert, auch hier mit der Reform einzusetzen.

Als er zu Weihnachten 1056 offenbar am Hoflager der Kaiserin Agnes und des noch im zartesten Kindesalter stehenden Königs Heinrichs IV. zu Regensburg, wo damals auch Papst Viktor II. weilte, sich einfand, übergab er dem Ekkebert aus Schwarzach, der wohl schon früher zum Vorsteher einer neuen benediktinischen Mönchsgemeinde zu Lambach ernannt worden war, in dessen Eigenschaft als Abt daselbst eine Reihe von Liegenschaften in unmittelbarer Nähe des Klosters, einen Zoll zu Lambach, den Markt zu

[162]) MGSS. 9, S. 502. Vgl. oben Anm. 87.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Wels sowie die in weiter Ferne gelegenen Märkte zu Ansbach und Gerolzhofen in Franken und die Pfarre Dudenstett in Braunschweig (?) zur Nutznießung und Bewirtschaftung.

So sehr diese Urkunde durch ihre zwiefach mittelbare Überlieferung durch eine Wiederholung derselben 1089 und ebendieser in Abschrift in der Vita Adalberonis von zirka 1200 der Verdächtigung ihrer Echtheit ausgesetzt war, fanden sich doch so viele Anhaltspunkte und Umstände für ihre Echtheit, daß an ihr nicht zu zweifeln ist.

Während wir von dem Schicksal der Kanoniker nichts wissen, ist das junge Kloster augenscheinlich zur Zufriedenheit seines Herren gediehen, denn fünf Jahre später, 1061, hat sich Adalbero zu einem neuen Schritt zugunsten desselben entschlossen. Die Grafen von Lambach hatten mindestens seit Adalberos Großvater Arnold I. auf Grund königlicher Verleihung Gerechtsame und Regalien besessen, welche nunmehr auf Adalbero übergegangen waren. Sie standen mit den 1056 übergebenen Liegenschaften und Nutznießungen in Zusammenhang und deshalb erwirkte der Bischof, daß am 2. Februar 1061 König Heinrich dem Abte der „ecclesia Lambacensis" den Waldbann über die Wälder um Lambach, den Fischbann in den dieselben durchziehenden Gewässern, den Marktbann zu Wels und den Zoll zu Lambach zu Eigentum (in proprium) überließ. Durch diese weitgehende Begünstigung hat Lambach eine wirtschaftlich selbständige und sohin von seinem Eigenklosterherren nur wenig abhängige Stellung erlangt. Doch hatte sich inzwischen gezeigt, daß der Besitz der fränkischen Märkte (und offenbar auch der Pfarre Dudenstett) ob der weiten Entfernung nicht zu halten war und deshalb fanden diese nicht mehr Aufnahme in das Diplom.

Damit war die Gründungsdotation für Lambach abgeschlossen. Und nun harrte es des formellen Abschlusses durch feierliche Einweihung und Widmung an einen heiligen Patron. Weshalb sich diese vorerst — ähnlich wie in Schwarzach — hinauszogen, wissen wir nicht. Jedenfalls war die Weihe noch nicht vorgenommen worden, als das unheilvolle Jahr 1076 anbrach. War Adalbero bisher eine treue Stütze des Thrones gewesen, so stellte er sich nunmehr radikal auf die Seite Gregors VII. Die Schärfe des Kampfes des Papstes gegen Heinrich IV. und die in angeborenem Starrsinn wurzelnde politische Unfähigkeit Adalberos ließen ihn den richtigen Mittelweg zwischen beiden Lagern nicht finden und so vollendete sich 1086 sein Geschick in dem Verlust von Stadt und Bistum Würzburg. Flüchtig eilte er in seine Heimat, wo dank der Passivität des Herzogs Welf von Bayern und der Tatkraft der Markgrafen von Babenberg und Steyr seine Jugendfreunde Erzbischof

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Gebhard von Salzburg und Bischof Altmann von Passau wenigstens außerhalb ihrer Städte ihres Amtes walten konnten, und verlebte seine letzten Jahre zu Lambach († 1090).

Schon vor 1076 war es dort zu einer Veränderung gekommen. 1071 schied nämlich Ekkebert aus dem Dienste Adalberos aus und trat in den des Bischofs Hermann von Bamberg, um das Kloster Michelsberg daselbst zu reformieren. Hier ist er 1075 gestorben. Doch vorher hat er sich noch für Lambach einen Nachfolger, wahrscheinlich in Schwarzach, erwählt, den Bezemann, der späterhin auch Abt von Admont wurde, welchen Adalbero in Lambach einführte (ca. 1070) und dem er die Klostergüter anvertraute. Und als nach Gregors Tod die Heftigkeit des Kampfes etwas abflaute, hatte Bezemann die Freude, den Abschluß der Gründung zu erleben, indem, wie uns eine in die Vita verarbeitete Weihenotiz lehrt, Adalbero und Altmann am 15. September 1089 die Weihe des Klosters vornahmen und dasselbe der hl. Maria und dem hl. Kilian weihten.

Bei dieser Gelegenheit hatten beide Bischöfe am 14. September eine Urkunde ausgestellt, welche zunächst die Urkunde von 1056 wiederholt und dann die ca. 1070 an Bezemann erfolgte Übergabe der Klostergüter nochmals bestätigt. Es ist eigenartig und tragisch zugleich, wie aus ihr die Sinnesart Adalberos spricht, indem er sich auf den verstorbenen Papst Gregor VII. beruft und wiederum die fränkischen Märkte und die Pfarre aufführt, die ja schon 1062 dem Kloster abgenommen waren und die nunmehr auch für ihn in unerreichbarer Ferne lagen.

Auch diese Urkunde unterlag dem Verdachte der Fälschung, doch ließen sich ebenfalls für ihre Echtheit gewichtige Gründe vorbringen, so daß man gegen sie kein Bedenken hegen braucht.

Mit der Einweihung und der Ausstellung dieser Urkunde schloß die Zeit der Gründung des Klosters Lambach ab.

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts wurde eine Neuausfertigung dieser Urkunde hergestellt. Die Entwicklung des Urkundenwesens ließ es damals geboten erscheinen, als schriftlichen Rechtstitel für die Besitzungen des Klosters neben dem Diplom ein den nunmehrigen Anschauungen entsprechendes Instrument zu besitzen. Zu diesem Zwecke wurde eine mit einem falschen Siegel Adalberos versehene Urkunde angefertigt, die sich in ihrer Disposition vollständig an die Urkunde von 1056 in jener von 1089 anschloß, aber die ursprüngliche Beglaubigung durch den nicht mehr zeitgemäßen bischöflichen Bann beseitigte. Auch die Narratio findet sich formell stark verändert, so daß die Vermutung nicht ganz abzuweisen ist, der Fälscher habe neben der Urkunde von 1089 auch jene von 1056 noch vor sich gehabt. Das Ganze ist eine rein formelle Fälschung.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

So schließen denn diese Untersuchungen mit dem erfreulichen Resultat, daß die beiden nur mittelbar, beziehungsweise doppelt mittelbar überlieferten Urkunden Adalberos als echt anzusehen sind.

Der hundertjährige Bestand des Klosters 1189 mochte vielleicht die Anregung gegeben haben, sich wieder — um 1160 ist nebenbei bemerkt, schon früher eine nicht ausgenützte Gelegenheit dazu gewesen — lebhafter des Klostergründers zu erinnern. Schon seit 1128 hatte man in Lambach annalistische Aufzeichnungen gemacht. Nun wandte man sich der Hausgeschichte zu und es entstanden in kurzer Aufeinanderfolge drei in sich zusammenhängende Werke: die Vita Adalberonis, welche auch die Gründungsgeschichte einbezog und die Series abbatum und dann die Miracula Adalberonis; erstere beide zwischen 1197 und 1200, letztere zwischen 1201 und 1204 geschrieben.

Diese Lambacher Geschichtsquellen sind in erster Linie als Erzeugnisse bodenständigen literarischen Schaffens zu werten und als solche tun sie gegenüber anderen gleichzeitigen Werken einen erfreulichen Fortschritt kund. Allein als Geschichtswerke im strengen Sinn des Wortes sind sie kaum anzusehen und es ist ihr Quellenwert recht gering. Immerhin hat sich der Autor der Vita für die Hausgeschichte um Quellen umgesehen und sie teils im Wortlaut eingeschaltet, teils verarbeitet, so daß wir ihm doch einige brauchbare Angaben verdanken, vor allem indem er die Urkunde von 1089 und eine Weihenotiz erhalten hat. Die Series fußt in ihrer Chronologie ganz auf den Annalen, schreibt diese aus und stellt alle Äbte als Muster von Klostervorständen hin, hat aber für die stürmischen Ereignisse am Anfang des 12. Jahrhunderts selbständige, brauchbare, wenn auch karge Nachrichten. Merkwürdig ist endlich die Sammlung der am Grabe Adalberos geschehenen Wunder durch eine gewisse Kritik, indem der Autor nur selbst gesehene Wunderheilungen erzählt und ihnen bestimmte chronologische Daten sowie die Herkunftsorte der Geheilten beigibt.

Alle drei Quellen stützen sich auf anderweitige Aufzeichnungen, deren Verlust wir um so mehr beklagen müssen, als der Autor sie viel zu wenig ausgeschöpft hat. Sie legen aber dadurch Zeugnis von einer lebhaften literarischen Tätigkeit ab, deren Spuren wir in der gern zur Schau getragenen Gelehrsamkeit des Verfassers ebenso finden, wie — wenigstens zum Teil — in dem reichen Handschriftenbestand der Bibliothek, der freilich in jüngster Zeit seiner wertvollsten Stücke beraubt worden ist. Die geistige Regsamkeit hat im Kloster bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts, wie die Nachträge der Series und der Miracula beweisen — wenn auch in absteigendem Maße angehalten und ist um 1300 erloschen.

⊗ ⊗

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines

Jahr/Year: 1930

Band/Volume: 83

Autor(en)/Author(s): Trinks Erich

Artikel/Article: Die Gründungsurkunden und Anfänge des Benediktinerklosters Lambach. 75-152